

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr.: FB 61/0365/WP17 Status: öffentlich AZ: 35000-2014 Datum: 25.01.2016 Verfasser: Dez. III / FB 61/200									
VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678 und Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 - Brander Feld - hier: - Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB - Empfehlung zur vereinfachten Änderung - Empfehlung zum Satzungs- und Änderungsbeschluss										
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Kompetenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17.02.2016</td> <td>B-1</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>25.02.2016</td> <td>PLA</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	17.02.2016	B-1	Anhörung/Empfehlung	25.02.2016	PLA	Anhörung/Empfehlung
Datum	Gremium	Kompetenz								
17.02.2016	B-1	Anhörung/Empfehlung								
25.02.2016	PLA	Anhörung/Empfehlung								

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis. Sie empfiehlt dem Rat, die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 -Brander Feld- gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Anwendung des § 13 BauGB wie folgt vereinfacht zu ändern:

- Festsetzung von zwei 10,0m breiten Schutzstreifen mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger

Sie empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, für beide Bauleitplanverfahren zurückzuweisen und die VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678 -Brander Feld- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Des Weiteren empfiehlt sie dem Rat, die Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat, die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 -Brander Feld- gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Anwendung des § 13 BauGB wie folgt vereinfacht zu ändern:

- Festsetzung von zwei 10,0m breiten Schutzstreifen mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger

Er empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, für beide Bauleitplanverfahren zurückzuweisen und den Bebauungsplan Nr. 678 -Brander Feld- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Des Weiteren empfiehlt er dem Rat, die Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Erläuterungen:

1. Bisheriger Verlauf des Planverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes wurde mit der Programmberatung und dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 06.05.1999 und in der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Brand am 12.05.1999 eingeleitet. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 29.05.2000 bis 31.05.2000 mit einer öffentlichen Anhörungsveranstaltung am 31.05.2000, die im Bezirksamt Aachen-Brand stattfand.

Am 10.09.2014 empfahl die Bezirksvertretung Aachen-Brand dem Planungsausschuss, den Beschluss zur Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungsplanes und deren öffentlicher Auslegung zu fassen. Außerdem empfahl sie dem Planungsausschuss, die Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 ebenfalls öffentlich auszulegen.

Der Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 25.09.2014 der Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Brand angeschlossen und die Aufstellung und öffentliche Auslegung der VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 sowie die öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes beschlossen (siehe Vorlage: FB61/0032/WP17). Der Planungsausschuss beauftragte die Verwaltung, angesichts des langen Zeitraums zwischen der frühzeitigen Beteiligung im Jahre 2000 und der jetzt geplanten öffentlichen Auslegung eine zusätzliche Informationsveranstaltung in Brand durchzuführen. Dieses war auch Wunsch der Bezirksvertretung Aachen-Brand.

Diese Informationsveranstaltung fand vor Beginn der öffentlichen Auslegung am 19.11.2014 in der Bezirksvertretung Brand statt. In dieser Veranstaltung wurde über den aktuellen Stand der Planung und die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Am Anfang der Veranstaltung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die im Rahmen der öffentlichen Auslegung geäußerten Anregungen und Bedenken in die Abwägung aufgenommen werden. Es waren ca. 30 Bürger und Bürgerinnen zur Veranstaltung erschienen, die sich mit zahlreichen Wortbeiträgen vehement gegen die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße an den Brander Wall äußerten.

Die öffentliche Auslegung der Planung fand in der Zeit vom 24.11.2014 bis zum 05.01.2015 im Verwaltungsgebäude am Marschierort statt. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internet einzusehen. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

2. Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 21 Stellungnahmen ein, wobei 3 Stellungnahmen von insgesamt ca. 40 Bürgern und Bürgerinnen unterzeichnet wurden. Außerdem wurden mehrere Unterschriftslisten mit ca. 1000 Unterschriften an die Verwaltung geschickt, die sich im Wesentlichen für den Erhalt des Sportplatzes an der Karl-Kuck-Straße und gegen die Verlagerung

am dem Brander Wall aussprachen. In den Stellungnahmen und den Unterschriftslisten wird der Wegfall der Naherholungsfläche durch die Einfriedung des Naturrasensportplatzes kritisiert. Außerdem wird die Zunahme von Lärm durch die Sportanlage und den damit einhergehenden zusätzlichen Verkehren befürchtet. Es wurden Bedenken geäußert, dass die Parkplätze in der Rombachstraße nicht ausreichen.

Verlagerung Sportplatz Karl-Kuck-Straße

Die Entscheidung, dass der Sportplatz von der Karl-Kuck-Straße verlagert werden soll, wurde von der Bezirksvertretung, dem Sportausschuss und dem Verein zusammen beschlossen und ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Der Spielbetrieb, der zurzeit auf dem Sportplatz Karl-Kuck-Straße stattfindet, soll im Wesentlichen auf dem Sportplatz Rombachstraße an der Gesamtschule stattfinden. Dieser Sportplatz wurde 1986 genehmigt und unterliegt der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen. Die geplanten Aufwertungsmaßnahmen, wie Umwandlung des Tennenplatzes in Kunstrasen, Bau eines Umkleidehauses mit Jugend- und Schulungsraum sowie einer Hausmeisterwohnung, erfolgen außerhalb der hier vorliegenden Plangebiete und sind daher nicht Bestandteil der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderungsverfahren.

Sportlärm

Um die mögliche Störwirkung von Sportlärm auf die umgebende Wohnnutzung abzuschätzen, wurden die Auswirkungen, die von der Nutzung des Naturrasenplatzes ausgehen, im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zur verbindlichen Bauleitplanung überprüft. Dabei wurden die Nutzungsdaten (Zuschauerzahlen etc.) aktualisiert und die zukünftigen Nutzungen (Baseball und Fußball) berücksichtigt. Anhand einer Simulation wurde ermittelt, inwieweit der Beurteilungspegel an der nächstgelegenen (maßgebenden) Wohnnutzung an der (Schagenstraße) eingehalten werden kann. Es stellte sich heraus, dass gegen die Errichtung der Sportanlage an dieser Stelle keine wesentlichen Bedenken aus Lärmschutzgründen bestehen, weil der Sportlärm deutlich vom Verkehrslärm durch die Autobahn überlagert wird und die betroffenen Hausfassaden (Schagenstraße) bereits mit Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet sind. Außerdem wurde auch deutlich, dass an Wohngebäuden, die weiter entfernt sind als die Wohngebäude an der Schagenstraße, die Beurteilungspegel eingehalten werden.

Verkehrslärm

Durch die geplante Nutzung des Naturrasenplatzes wird von einer geringfügigen Zunahme des bisherigen Parkverkehrs im Bereich der Gesamtschule ausgegangen. Die Parkplatzanlage wird nicht nur von den Besuchern des Schulzentrums, sondern auch jetzt schon von den Sportplatznutzern (vorhandener Ascheplatz außerhalb des Plangebietes) angefahren. Die zusätzlich von den Naturrasenplatznutzern getätigten An- und Abfahrten führen nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung, da keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Erst bei einer Verdopplung des Verkehrsaufkommens ergibt sich nach den allgemeinen Rechenregeln zur Lärmbeurteilung eine Lärmpegelerhöhung um 3 dB(A), die dann als erhebliche Zunahme der Lärmbelastung einzustufen ist.

Die Auswirkungen der Sportplatznutzung an der Rombachstraße (Gesamtschule) sind nicht betrachtet worden, da der Sportplatz bereits genehmigt ist und außerhalb des jetzt vorliegenden Änderungsbereiches liegt. Änderungen auf dieser Fläche sind in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Entzug der Naherholungsfläche für die Allgemeinheit

Das Plangebiet umfasst nicht nur den Rasenspielfeldplatz sondern den gesamten Brander Wall, der als „Grünfläche“ für die Naherholung gesichert werden soll. Damit steht dieser Bereich der Allgemeinheit zur Verfügung.

Der Naturrasenplatz, für den im vorliegenden Änderungsverfahren Planungsrecht geschaffen werden soll, wird von dem Baseballverein genutzt und soll bei Bedarf dem Fußballverein als zusätzlicher Trainingsplatz durch das Aufstellen transportabler Fußballtore zur Verfügung stehen. Die Einzäunung der Fläche ist derzeit erforderlich, um das Naturrasenspielfeld vor Vandalismus und Verunreinigung zu schützen, aber auch um ein wettkampfgerechtes Spielfeld für die Baseballmannschaft zu schaffen. Damit steht der Naturrasenplatz vorerst nicht mehr uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Einschränkung der allgemeinen Zugänglichkeit nimmt ca. 12% des Brander Walls in Anspruch. Damit bleibt der überwiegende Teil des Brander Walls weiterhin der Allgemeinheit als Naherholungsbereich erhalten.

Parkplätze

An der Rombachstraße, zwischen der Heussstraße und dem Wendehammer an der Tennishalle befinden sich ca. 70 baulich angelegte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dem Grundstück der Gesamtschule stehen ca. 109 Parkplätze für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Der genaue Stellplatznachweis ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Die Eingaben der Öffentlichkeit führen nicht zur Änderung der Planung. Sie sind der Vorlage als Anlage (Zusammenstellung der Eingaben zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB) beigefügt.

3. Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel wurden 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Vier davon haben eine Anregung zur Planung abgegeben, die aber nicht zur Änderung der Planung führen. In einer Stellungnahme der Firma PLEdoc wurde auf zwei Gasleitungstrassen hingewiesen, die am nördlichen Rand parallel der Autobahn und am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen. In der Stellungnahme wurde darum gebeten, diese Trassen nachrichtlich in den Bebauungsplan einzutragen. Eine weitere Stellungnahme verwies auf eine Trassenplanung einer Höchstspannungsleitung im Bereich des Brander Walls. Da der Planungsstand nur auf Varianten beruht und noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, ist diese Trassenplanung nicht Gegenstand der Abwägung und kann auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht in den Bebauungsplan übernommen werden. Von dem Einwender, der Firma Amprion, wurde zudem darauf hingewiesen, dass keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen bestehen, da das geplante Kabel in größerer Tiefe verlegt werden soll.

Die Eingaben der Behörden sowie Stellungnahmen der Verwaltung hierzu sind der Vorlage ebenfalls als Anlage (Abwägungsvorschlag Behörden) beigelegt.

4. Empfehlung zur vereinfachten Änderung und zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes

Die Eingaben der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führen zu einer Änderung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Anregung der Firma PLEdoc soll gefolgt und der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert werden. Im Rechtsplan sollen zwei 10m breite Schutzstreifen für die Gasleitungsstrassen mit einem „Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger“ festgesetzt und die Begründung entsprechend angepasst werden.

Diese Änderung soll als vereinfachte Änderung gemäß § 13 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 erfolgen. Die Änderung ist im vereinfachten Verfahren möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung kann verzichtet werden, da die betroffene Öffentlichkeit die Stadt Aachen als Grundstückseigentümerin selbst ist und die Änderung der Eingabe des betroffenen Leitungsträgers selbst folgt.

Die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 umfasst den Bereich des Brander Walls von der Münsterstraße bis zum Tunneldurchgang Driescher Hof. Die Änderung soll die vorhandene Nutzung planungsrechtlich sichern, in dem für einen Großteil der Fläche „Öffentliche Grünfläche“, Zweckbestimmung „Parkanlage“ und für einen kleineren Bereich Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt wird. Damit soll der Brander Wall als Naherholungsgebiet für die Brander Bürgerschaft gesichert werden. Das Naherholungsgebiet steht im Bereich der Parkanlage uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung. Der Sportplatz dient ebenfalls der Naherholung und steht den Bürgern eingeschränkt über die Vereinsmitgliedschaft zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern und die zwei 10,0m breiten Trassen mit einem „Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger“ festzusetzen. Gleichzeitig empfiehlt die Verwaltung, die Anregungen sowohl aus der frühzeitigen Beteiligung (s. Vorlage FB 61/0032/WP17), als auch aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Offenlage - soweit sie nicht in die Planungen eingeflossen sind - zurückzuweisen und die VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678 - Brander Feld - als Satzung zu beschließen.

5. Empfehlung zum Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes (FNP)

Anders als beim gleichnamigen Bebauungsplanverfahren erfolgt bei der vorliegenden FNP Änderung keine nachrichtliche Übernahme der Trassenlage für die Gasversorgungsanlagen von OPEN Grid Europe GmbH, Essen und GasLINE GmbH & CO. KG, Straelen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird im Gesamtzusammenhang geprüft, in welcher Form auf die Trassenlagen nachrichtlich hingewiesen wird.

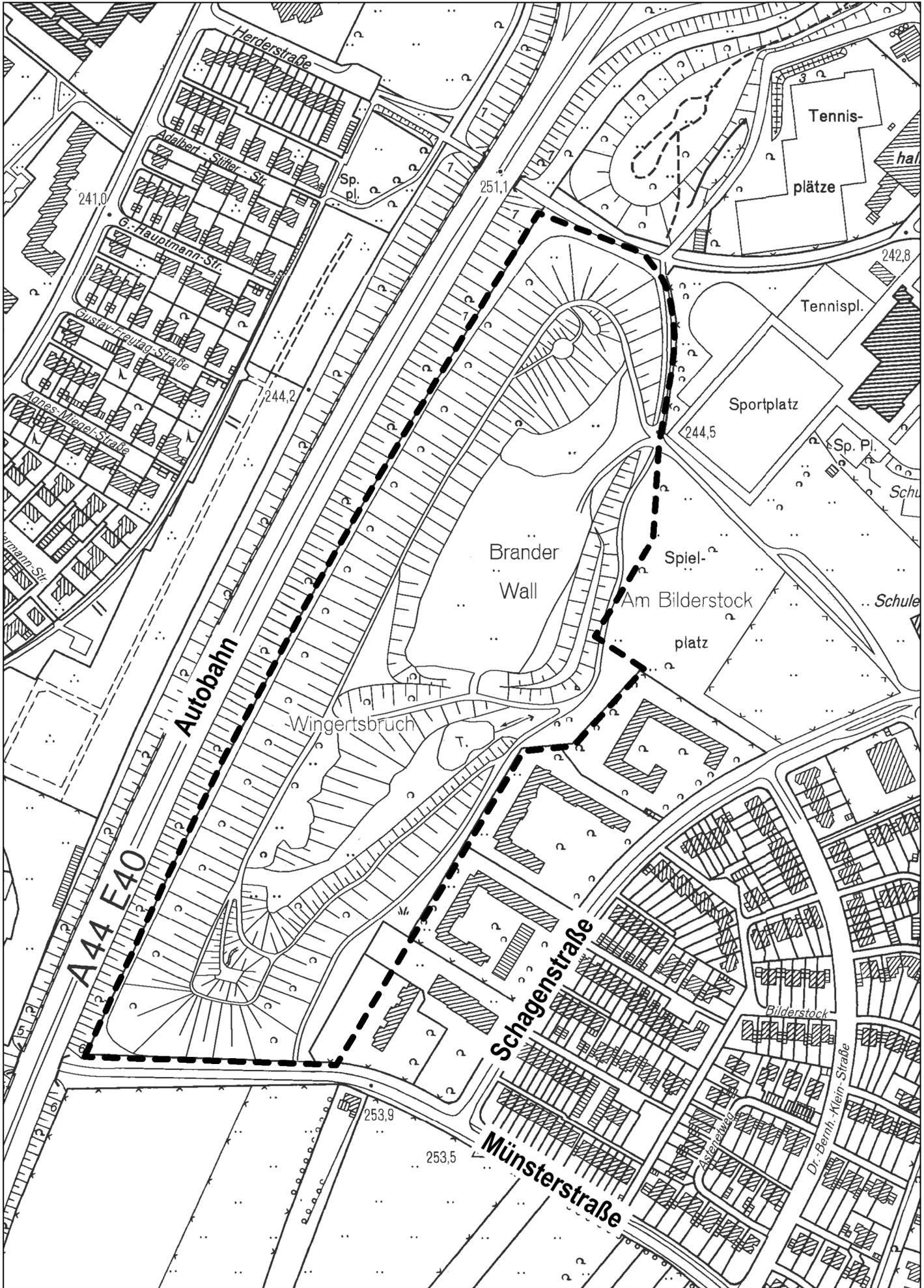
Die Verwaltung empfiehlt, die Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen – Brander Feld-in der vorgelegten Fassung zu beschließen. Gleichzeitig empfiehlt die Verwaltung, die Anregungen sowohl aus der frühzeitigen Beteiligung (s. Vorlage FB

61/0032/WP17) als auch aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Offenlage, soweit sie nicht in die Planungen eingeflossen sind, zurückzuweisen.

Anlage/n:

1. Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 678
2. Luftbild Bebauungsplan Nr. 678
3. Rechtsplan VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678
4. Begründung mit Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 678
5. Zusammenfassende Erklärung Bebauungsplan Nr. 678
6. Übersichtsplan Flächennutzungsplanänderung Nr. 132
7. Luftbild Flächennutzungsplanänderung Nr. 132
8. Verfahrensplan Flächennutzungsplanänderung Nr. 132
9. Begründung mit Umweltbericht Flächennutzungsplanänderung Nr. 132
10. Zusammenfassende Erklärung Flächennutzungsplanänderung Nr. 132
11. Zusammenstellung der Eingaben aus der Öffentlichkeit
12. Abwägungsvorschlag Beteiligung der Öffentlichkeit
13. Abwägungsvorschlag Behörden (Eingaben und Stellungnahmen der Verwaltung)

VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 - Brander Feld -



VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 - Brander Feld -



Begründung

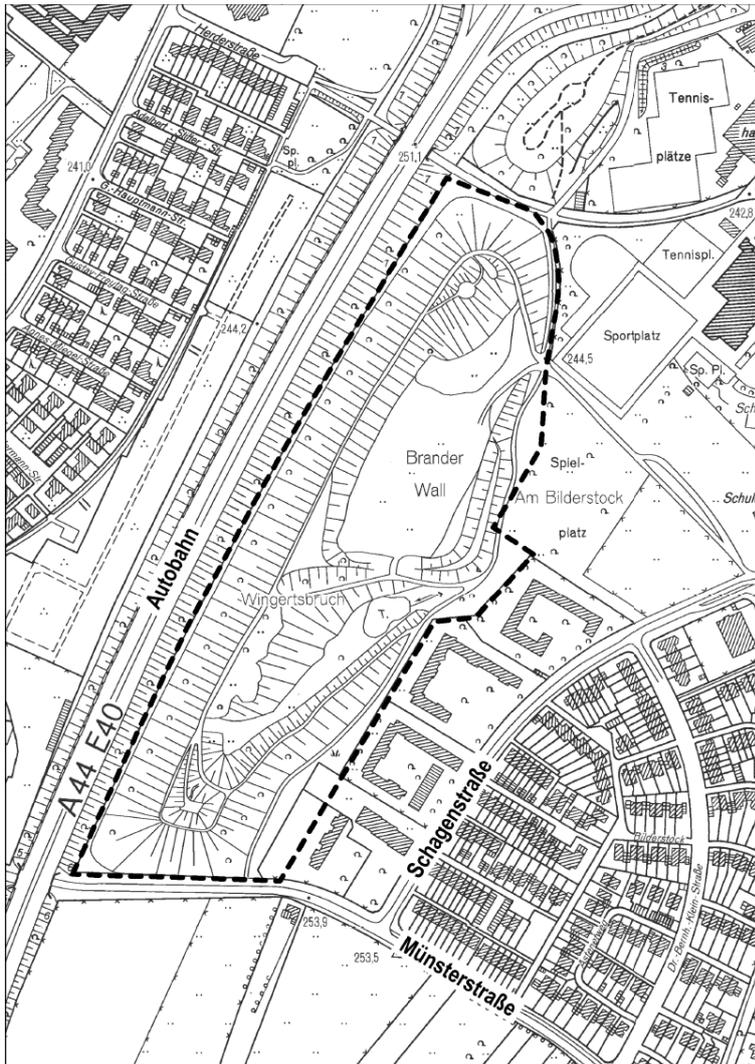
zur

VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 - Brander Feld -

im Stadtbezirk Aachen-Brand

für den Bereich zw. Autobahn A44 und Schagenstraße

Stand (01.02.2016)



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation	4
Beschreibung des Plangebietes	4
Regionalplan.....	4
Flächennutzungsplan (FNP).....	4
Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes 1988.....	4
Bebauungsplan.....	4
2. Anlass der Planung	4
3. Ziel und Zweck der Planung	4
4. Erschließung	5
Verkehr	
Entwässerung	5
5. Jugend- und Familienfreundlichkeit	5
6. Begründung der Festsetzungen	5
Art der baulichen Nutzung	5
Leitungsrecht	6
7. Umweltbericht	7
Einleitung	7
7.1.1 Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes.....	7
7.1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	7
7.1.3 Planungsrechtliche Einbindung	7
7.1.4 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Umweltbelange	8
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
7.1.5 Schutzgut Mensch	8
7.1.5.1 Immissionsschutz - Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben	8
7.1.5.2 Immissionsschutz - Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	9
7.1.5.3 Grün- und Freiflächen - Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben.....	11
7.1.5.4 Grün- und Freiflächen - Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben.....	11
7.1.6 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	11
7.1.6.1 Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben.....	11
7.1.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben.....	12
7.1.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
7.1.7 Schutzgut Boden.....	12
7.1.7.1 Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben.....	12
7.1.7.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen auf und durch das Vorhaben.....	13
7.1.8 Schutzgut Wasser.....	13
7.1.8.1 Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben.....	13
7.1.8.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben.....	14
7.1.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	15
7.1.9 Schutzgüter Luft und Klima/Energie	15
7.1.10 Schutzgut Landschaft (Landschafts-, Orts-, Stadtbild).....	15
7.1.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
7.1.12 Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	15
Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	15
Grundlagen	16
Monitoring	16
Zusammenfassung (Allgemein verständliche Zusammenfassung)	16
8. Auswirkungen der Planung	17

9. Kosten.....	17
10. Plandaten	18

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Aachen-Brand, im "Brander Wall", der in seiner Funktion als Lärmschutzwall die Wohnnutzung im Brander Feld vor dem Autobahnlärm schützt. Gleichzeitig dient der Wall als Naherholungsraum für die Brander Bevölkerung. Das Plangebiet ist als Rasen-/Wiesenfläche angelegt, teilweise mit Böschungen und Aufschüttungen modelliert und von Fußwegen durchzogen. Ein Teil der Fläche im nördlichen Plangebiet ist als ebene sportlich nutzbare Fläche angelegt und wird bereits als Spielfeld für Fußball und Baseball genutzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 11,3 ha, wobei das einzufriedende Sportplatzgelände ca. 1,4 ha groß ist.

Regionalplan

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003, Stand 2013, stellt "allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" mit den überlagernden Raumfunktionen "Regionale Grünzüge" und "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dar.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan 1980 der Stadt Aachen stellt im Hauptplan Flächen für die Landwirtschaft dar.

Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes 1988

Der Landschaftsplan der Stadt Aachen, der seit dem 17.09.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt.

In der Festsetzungskarte ist "Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern" festgesetzt.

Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 678 - Brander Feld -, der seit dem 27.09.1979 rechtskräftig ist und der für diesen Bereich "Fläche für die Landwirtschaft" festsetzt.

2. Anlass der Planung

Das Plangebiet umfasst den Bereich des Lärmschutzwalles zwischen Münsterstraße und Tunneldurchgang zum Driescher Hof, der die Wohnbebauung vor den Autobahnlärm A 44 schützen soll. Der Lärmschutzwall wurde vor ca. 13 Jahren angeschüttet und modelliert. Daher ist eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht möglich und an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht nicht wünschenswert. Im Zuge der Verlagerung des Sportplatzes an der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall soll die Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Bebauungsplan und die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend der vorhandenen Nutzung in „Öffentliche Grünfläche“ geändert werden.

3. Ziel und Zweck der Planung

Der Brander Wall wurde als Naherholungsbereich für die Brander Bürger angelegt und mit zahlreichen Sport-, Spiel- und Erholungsbereichen gestaltet. Der Naherholungsbereich soll planungsrechtlich gesichert werden. Dafür ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Bebauungsplan soll ein großer Bereich des Lärmschutzwalls als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt werden.

Seit längerer Zeit besteht die Absicht, den Sportplatz an der Karl-Kuck-Straße, der größtenteils vom Verein für Spiel und Sport Borussia Brand im Rahmen des Vereinssports genutzt wird, in den Bereich Rombachstraße/ Brander Wall zu verlagern. In der Vergangenheit wurden verschiedene Alternativstandorte für den neuen Sportplatz geprüft, mit dem Ergebnis, dass der Bereich Rombachstraße/Brander Wall der am besten geeignete Standort ist.

Um eine Sportplatznutzung im Bereich Brander Wall planungsrechtlich sichern zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Der Bebauungsplan soll für den

Bereich des Naturrasenplatzes „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festsetzen, um die Nutzung als Sportplatz planungsrechtlich zu sichern.

Der vorhandene Naturrasenplatz soll als Spiel- und Trainingsfläche für den Baseballverein Aachen Greyhounds und den Sportverein Borussia Brand hergerichtet werden. Das Sportplatzgelände ermöglicht die Nutzung als wettkampfgerechtes Fußballspielfeld (Nettospielfläche 60 x 90 m) mit transportablen Fußballtoren.

Die wettkampfgerechte Größe für ein Baseball-Spielfeld ist auf der vorhandenen Fläche nicht gegeben, es können aber fehlende Flächen durch eine entsprechend hohe Umzäunung kompensiert werden. Daher soll die Rasenfläche mit einer gestaffelten Zaunhöhe von 2,0 bis 6,0m Höhe eingezäunt werden. Am südlichen Spielfeldrand sind zwei überdachte 12m x 2m große Unterstände geplant.

Die Einfriedung und Verbesserung des Naturrasenplatzes im Brander Wall steht im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme der Aufwertung von Sportanlagen im Brander Wall. Neben der Verbesserung und Einfriedung des Naturrasenplatzes soll der Tennenplatz an der Rombachstraße in Kunstrasen umgewandelt und ein Umkleidehaus mit Jugend- und Schulungsraum sowie einer Hausmeisterwohnung errichtet werden. Diese Maßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebietes und sind nicht Bestandteil der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung.

Bereits bei der Anlage des „Brander Walls“ wurde die Lärmthematik, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Wohnbebauung an der Schagenstraße geprüft. Daraufhin wurde in Absprache mit der Planung die Sportanlage auf ein Höhengniveau von 250 m über NN in den Lärmschutzwall integriert und die Wohnbebauung an der Schagenstraße durch eine Erdanschüttung in Höhe von 255 m über NN vor dem erwarteten Sportlärm geschützt.

4. Erschließung

Verkehr

Die fußläufige Erschließung erfolgt über die umgebenden Wege von der Heussstraße und der Schagenstraße aus. Eine Anbindung für den motorisierten Verkehr bis an das Spielfeld heran ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze für den Trainings- und Spielbetrieb sind auf dem Parkplatz an der Rombachstraße vorhanden.

Entwässerung

Der Sportplatz ist komplett mit einer Drainage versehen. Das Oberflächenwasser wird über einen offenen Graben abgeleitet.

5. Jugend- und Familienfreundlichkeit

Der Brander Wall wurde vor ca. 13 Jahren angelegt und mit zahlreichen Sport-, Spiel- und Erholungsbereichen gestaltet. Er dient den Brander Bürgern als Naherholungs- und Freizeitbereich. Mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“, Zweckbestimmung „Parkanlage“ wird diese Nutzung planungsrechtlich gesichert. Der Sportplatz soll im Bereich des Brander Walls angeordnet werden, der über seine Funktion als Lärmschutzwall hinaus eine wichtige Naherholungsfunktion für die Brander Bürger übernimmt. Darüber hinaus bietet er ein sportliches Betätigungsfeld mit verschiedenen Sportarten, das für die Brander Bürger über die Mitgliedschaft in den entsprechenden Vereinen zur Verfügung steht. Außerdem steht er den Schulen für Schulsport zur Verfügung.

Die Fläche befindet sich in direkter Nähe zu dem großen Wohngebiet Brander Feld und ist von dort aus über das vorhandene Wegesystem sehr gut fußläufig zu erreichen. Für die Erreichbarkeit aus nördlicher Richtung ist die Querung der Trierer Straße erforderlich. Die Trierer Straße ist eine viel befahrene Straße, die aber über entsprechend gut ausgebaute Bürgersteige und über mehrere Fußgängerampeln verfügt, so dass eine Überquerung der Straße gefahrlos möglich ist.

6. Begründung der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des geplanten Sportplatzes wird gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 15 als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt, um hier Planungsrecht für die Nutzung der Fläche als Sportplatz zu schaffen.

Die Fläche darüber hinaus wird als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Fläche soll der Naherholung dienen. Sie ist im Wesentlichen eine unbefestigte Rasenfläche, die mit Fuß- und Radwegen durchzogen ist.

Leitungsrecht

Entlang der Autobahnböschungskante befindet sich eine Gasfernleitung der Ruhrgas AG. Für diese Trasse, mit ihrem 10m breiten Schutzstreifen, wird ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt werden. Weiterhin befinden sich zwei Gasleitungen im Plangebiet für die jeweils ein Schutzstreifen von 10,0m Breite mit einem Leitungsrecht festgesetzt wird.

7. Umweltbericht

Einleitung

7.1.1 Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das ca. 11,3 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Aachen-Brand im „Brander Wall“ zwischen der BAB A 44 im Westen und der Wohnbebauung an der Schagenstraße sowie dem Schulzentrum Brand im Osten. Im Süden wird es von der Münsterstraße im Norden von der Rombachstraße begrenzt.

Der „Brander Wall“ dient den vorhandenen Wohnnutzungen im Brander Feld als Schutz vor dem Autobahnlärm. Das Plangebiet ist als Rasen-/Wiesenfläche angelegt, teilweise mit Böschungen und Aufschüttungen modelliert und von Fußwegen durchzogen. Ein Teil der Fläche im nördlichen Plangebiet ist als ebene Wiesenfläche angelegt und wird bereits als Spielfeld für Fußball und Baseball genutzt.

7.1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Geplant ist, den vorhandenen Sportplatz an der Karl-Kuck-Straße in den „Brander Wall“ zu verlegen. Dazu soll der nördlich im „Brander Wall“, jedoch außerhalb des Plangebiets liegende Sportplatz in einen Kunstrasenplatz umgewandelt sowie dort angrenzend ein Umkleidehaus mit Jugend- und Schulungsraum usw. errichtet werden.

Des Weiteren soll der innerhalb des Plangebiets bereits vorhandene Naturrasenplatz als Spiel- und Trainingsfläche für den Baseballverein Aachen Greyhounds und den Sportverein Borussia Brand hergerichtet werden. Das Sportplatzgelände, für die kombinierte Nutzung als Spiel- und Trainingsfeld für Fußball und Baseball, soll umlaufend mit einer Zaunanlage einschließlich der erforderlichen Ballfangzäune eingefriedet werden. Am südlichen Spielfeldrand sind 2 überdachte 12m x 2m große Unterstände geplant. Die für den Sportplatz notwendigen Stellplätze werden auf dem benachbarten Gelände der Gesamtschule nachgewiesen. Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Wegenetz im Umfeld des Schulzentrums. Die Zufahrt zum Sportplatz soll nur von Pflegefahrzeugen befahren werden. Spieler und Zuschauer erreichen die Anlage zu Fuß.

Darüber hinaus soll der südliche Bereich des Plangebietes in seinem Bestand als für die Naherholung gestalteter Lärmschutzwall gesichert werden.

Um Planungsrecht für die Sportplatznutzung (ca. 1,4 ha) zu schaffen, soll die Festsetzung des Bebauungsplanes "Fläche für die Landwirtschaft" in die Festsetzung "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung Sportplatz geändert werden. Da eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig nicht mehr sinnvoll ist, soll der übrige Planbereich als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt und damit als Erholungsflächen gesichert werden.

7.1.3 Planungsrechtliche Einbindung

Regionalplan

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003, Stand 2013, stellt den Planbereich als „allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ mit den überlagernden Raumfunktionen „Regionale Grünzüge“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.

Flächennutzungsplan 1980 (FNP)

Im FNP wird die Fläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Landschaftsplan (LP)

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. In der Festsetzungskarte ist "Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern" festgesetzt.

Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt in einem Teilbereich des seit dem 27.09.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 678 - Brander Feld -, der für diesen Bereich "Fläche für die Landwirtschaft" festsetzt.

7.1.4 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Umweltbelange

Die sowohl in den rechtlichen Vorschriften als auch in Fachplänen formulierten Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes sind auf das konkrete Projekt anzuwenden und im Planverfahren zu berücksichtigen. Im Hauptteil wird im Einzelnen hierauf eingegangen.

Ziel der Umweltverwaltung ist an dieser Stelle, das bereits angelegte Erholungsgebiet planungsrechtlich zu sichern.

Grundsätzlich sind wohnungsnah, bzw. nahe der Siedlung gelegene Sportplätze sowohl aus Sicht der Sportler als auch aus Sicht der Umwelt eine wünschenswerte Alternative zu Ausweisungen von neuen Sportplätzen in der freien Landschaft. Des Weiteren ist es zu begrüßen, wenn künstliche Einrichtungen - wie in diesem Fall der Lärmschutzwall - für intensive wie auch extensive Maßnahmen der Naherholung genutzt werden, da in einem solchen Fall kein zusätzlicher Flächenverbrauch mit all seinen ökologischen Folgen erforderlich wird.

Aufgrund der wohnungsnahen Lage ist das Erholungsgebiet fußläufig bequem erreichbar, so dass dadurch verkehrsbedingte Immissionen begrenzt (Wegfall von langen Anfahrten zum Stadtwald, der Eifel, städtischen Sporteinrichtungen) werden. Die Bepflanzung der Anlage filtert von der Autobahn ausgehende Luftschadstoffe, so dass das die Erholungsfunktion unterstützt. Durch den ca. 5 m hohen, bepflanzten Schutzwall zwischen Wohnbebauung und Sportplatz werden einige positive Effekte erzielt vor allem Schall-, Sicht-, Blend- und Windschutz aber auch Entwicklungsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1.5 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind grundsätzlich Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder (EMF), Hochspannungsleitungen, Mobilität, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Als ein zentrales Thema wird hier der Immissionsschutz erörtert. Als weiteres Thema sind die Grün- und Freiflächen zu nennen.

7.1.5.1 Immissionsschutz - Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), als Grundlagengesetz bezüglich Industrie, Gewerbe, Anlagen, Fahrzeugen, Straßen, Schienenwegen, Planung und Immissionswerten (u.a. §§ 1-3, 4, 22, 32, 38, 41-43, 47a-f, 48, 50) ist ein Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Zur Beurteilung einzelner Sachgebiete dienen die dazugehörigen Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Thema Lichtimmissionen

Eine Flutlichtanlage ist nicht vorgesehen.

Thema Lufthygiene

In der Nähe einer Emissionsquelle, wie hier an der Autobahn, kann es zu hohen Schadstoffkonzentrationen kommen, die in die Landschaft und auch den Siedlungsbereich von Brand hineingetragen werden, da die vorherrschende Windrichtung in Aachen aus Süd bis West kommt.

Wissenschaftlich belegt ist, dass alle Bäume, Sträucher, Waldstücke, Windschutzpflanzungen und Hecken durch ihre Filterwirkung die Luftqualität nachweislich verbessern. Außerdem dienen Bäume und Hecken als Windschutzmaßnahme; die so erreichte Verringerung der Windgeschwindigkeit und die Veränderungen des Windfeldes tragen ebenfalls zu einer Verbesserung der Luftqualität im windabgewandten Bereich des Pflanzenbestandes bei.

Thema Lärm

Der Bereich des Walles hat sich zu einem Erholungsgebiet mit unterschiedlichen Sportmöglichkeiten entwickelt. Er wird stark vom Autobahnlärm beeinflusst. Im Südwesten grenzt schützenswerte Wohnbebauung in 4 - geschossiger Bauweise mit zum Teil ausgebautem Dachgeschoß an das Plangebiet.

Unter Berücksichtigung der Stellplatzverordnung sind für die gesamte Sportplatzanlage sowie die Sport- und Turnhalle insg. 115 Stellplätze erforderlich. Der außerhalb des Plangebietes bereits vorhandene Parkplatz auf der städtischen

Fläche an der Gesamtschule soll auch von den Spielern und Besuchern der Sportplatzanlage genutzt werden und verfügt über die geforderte Stellplatzkapazität. Die vereinseigene Tennisanlage hat eigene Stellplätze auf dem Gelände. Darüber hinaus gibt es im Straßenbereich vor der Tennisanlage noch öffentliche Stellplätze.

Rechtliche Grundlage - Sportplatzlärm:

In der Sportanlagenlärm-Schutz-Verordnung (18. BImSchV) ist geregelt, welchen Anforderungen Sportanlagen zum Schutz vor Geräuschimmissionen genügen müssen. Die Verordnung nennt Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Nutzung und der Tageszeit.

Die angrenzende Wohnbebauung ist nach den Bebauungsplänen der Stadt Aachen als WA - Gebiet eingestuft. Es gelten tagsüber die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber, innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A) und nachts 40 dB(A). Als Tageszeiten gelten an Werktagen die Zeiten von 8.00-20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen von 9.00-13.00 und 15.00-20.00 Uhr. Ruhezeiten sind an Werktagen von 6.00-8.00 und 20.00-22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 7.00-9.00, 13.00-15.00 und 20.00-22.00 Uhr. Der Zeitraum zwischen 22.00-6.00 Uhr gilt als Nachtzeit. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die gebietstypischen Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts nicht um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Es gelten dann die Richtwerte von 70 / 65 / 55 dB(A) Tag / Ruhezeit / Nacht.

In dem Merkblatt des Landesumweltamtes (Februar 1998) über das Thema „Geräuschimmissionsprognose von Sport- und Freizeitanlagen“ werden Berechnungshilfen für Sportanlagen aufgeführt. Demnach ist bei einem Fußballspiel ein Schall - Leistungspegel von 104 dB(A) und bei einem American Football - Spiel ein Schalleistungspegel von 108 dB(A) zu erwarten. Bei einem American Football - Spiel wird als Spitzenwert eine max. Schalleistung von 118 dB(A) genannt. Der Schalleistungspegel steigt zusätzlich an, wenn Zuschauer das Spiel verfolgen.

7.1.5.2 Immissionsschutz - Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Thema Lärm

Einschätzung des Sportplatzlärms

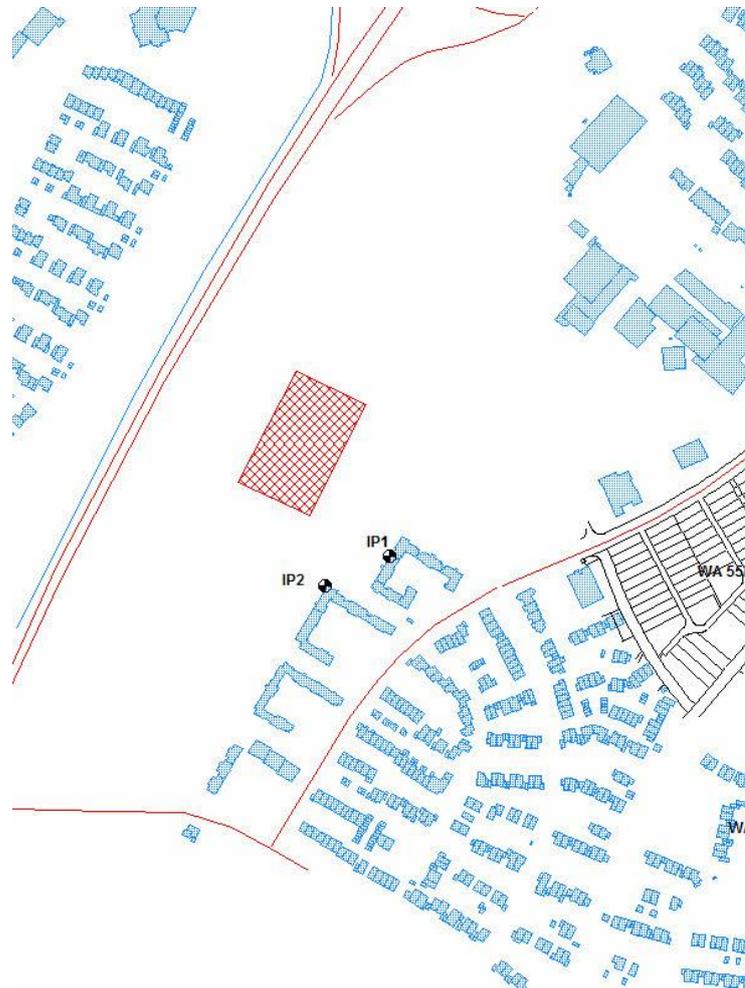
Bereits bei der Anlage des „Brander Walls“ wurde die Lärmthematik und insbesondere hinsichtlich der bestehenden Wohnbebauung an der Schagenstraße geprüft. Daraufhin wurde in Absprache mit der Planung die Sportanlage auf ein Höhenniveau von 250 m über NN in den Lärmschutzwall integriert und die Wohnbebauung an der Schagenstraße durch eine Erdanschüttung in Höhe von 255 m über NN vor dem erwarteten Sportlärm geschützt.

Nach Angaben der Vereine im Juni/Juli 2014 liegt die Zuschauerzahl beim Baseball bei etwa 30 Zuschauern und bei Heimspielen der Borussia Brand bei etwa 100 - 150 Zuschauern. Ein Aufsteigen des Fußballvereins in eine hohe Spielklasse wird auf absehbare Zeit nicht erwartet.

Mit dem Programm der Firma Wölfel wurde unter Zugrundelegung der Sportanlagenlärm-Schutzverordnung simuliert, inwieweit der Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Wohnnutzung (Immissionspunkte siehe Lageplan) eingehalten werden kann.

Durch den Sportbetrieb ergibt sich rein rechnerisch an den nächstliegenden angrenzenden Fassaden der mehrgeschossigen Wohnbebauung (WA-Gebiet) eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes in der Ruhezeit von ca. 3 dB(A). Die Gebäude wurden seinerzeit vor dem Bau der Brander Wallanlage genehmigt und gebaut (1993). Die Fassaden und Grundrisse der Gebäude wurden unter Berücksichtigung der Lärmbelastung durch die BAB konstruiert (Immissionsschutzgutachten Dr.-Ing. J. Schimansky vom 27. Febr. 1993). Die Lärmbelastung durch die BAB liegt an den gewählten Immissionsorten lt. Lärmkataster bei ca. 63 dB(A) (Lden) und ist ca. 9 dB(A) höher als die des möglichen Sportlärms. Entsprechend der Sportanlagenlärm-Schutzverordnung kann die zuständige Behörde von der Durchführung dieser Verordnung absehen, wenn die von der Sportanlage ausgehenden Geräusche durch ständig vorherrschende Fremdgeräusche nach 1.4 des Anhangs der 18. BImSchV überlagert werden. Das ist nach hiesiger Einschätzung durch die vorgenannten Daten zu belegen.

Gegen die Einrichtung der Sportanlage an dieser Stelle bestehen keine wesentlichen Bedenken aus Lärmschutzgründen, weil der Sportlärm deutlich vom Verkehrslärm überlagert wird und die betroffenen Hausfassaden bereits mit Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet sind.



Einschätzung des Parkplatzlärms

Der außerhalb des Plangebietes bereits vorhandene Parkplatz auf der städtischen Fläche an der Gesamtschule soll auch von den Spielern und Besuchern des Naturrasensportplatzes genutzt werden. Die geforderte Stellplatzkapazität ist vorhanden. Durch die vereinsmäßige Nutzung wird von einer geringfügigen Zunahme des bisherigen Parkverkehrs im Bereich der Gesamtschule ausgegangen. Für diesen Bereich liegen keine aktuellen Verkehrsdaten vor. Die Parkplatzanlage wird nicht nur von den Besuchern des Schulzentrums sondern auch jetzt schon von den Sportplatznutzern (vorhandener Ascheplatz außerhalb des Plangebietes) angefahren. Nach hiesiger Einschätzung werden die zusätzlich von den Naturrasenplatznutzern getätigten An- und Abfahrten nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung führen, da keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Erst bei einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens ergibt sich nach den allgemeinen Rechenregeln zur Lärmbeurteilung eine Lärmpegelerhöhung um 3 dB(A), die dann als erhebliche Zunahme der Lärmbelastung einzustufen ist.

Thema Lufthygiene

Durch die Anlage des stark begrünten Walls wird die Filterfunktion gegen die von der Autobahn kommenden Luftschadstoffe wirksam, was sich positiv auf die Erholungsfunktion der entstandenen Grünfläche mit Sporteinrichtungen auswirkt.

7.1.5.3 Grün- und Freiflächen - Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Grundsätzlich dienen Grün- und Freiflächen im Siedlungsraum dem Aufenthalt im Freien, der Erholung, Spiel- und Sportzwecken, verbessern das Lokalklima und tragen so zur Gesunderhaltung der Wohnbevölkerung bei.

Rechtliche Vorgabe

Das Baugesetzbuch schreibt die Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Sport, Freizeit und Erholung in der Planung vor.

Bestandsbeschreibung

Das ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gelände wurde vor etwa 13 Jahren völlig umgestaltet. Zunächst zu Lärmschutzzwecken entstand der „Brander Wall“. 2002/2003 erfolgte der Ausbau zur Erholungsfläche. Zur Autobahn hin befindet sich eine dichte Gehölzpflanzung. Es entstand ein durchgrünter Erholungsraum mit Wegeverbindungen zum Siedlungsbereich und in die freie Landschaft, mit Aussichtspunkten, mit Spiel- und Sportstätten, mit Ruhepunkten, mit ebenen Flächen zum Spielen, Picknicken, Grillen, mit Teichfläche als Naturerlebniszone, mit Hügeln zum Rodeln oder als Mountainbikestrecke.

7.1.5.4 Grün- und Freiflächen - Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Aufgrund der Nutzung durch den Verein Borussia Brand wird der Sportplatz im Zuge der Ertüchtigung eingezäunt. Dadurch geht der Allgemeinheit dieser Bereich als Erholungsfläche zur freien Nutzung verloren. Der südlich des Sportplatzes angelegte, rund 10 ha große Bereich steht weiterhin dafür zur Verfügung und wird deswegen als Parkanlage planungsrechtlich gesichert werden. Die bestehenden Wegeverbindungen sind von der Einzäunungsmaßnahme nicht betroffen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird die Nutzung als „Öffentliche Grünfläche“ rechtlich gesichert.

7.1.6 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt haben die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, den Zusammenhang von Lebensräumen sowie Biotopverbundsystem im Blick. Dabei wird besonders auf seltene und bedrohte Arten geachtet. Ein wichtiger Aspekt ist die Bedeutung der Biotoptypen für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

7.1.6.1 Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben

Die Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) zielt auf den Schutz und Erhalt sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auf die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ab.

Lt. Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind. Desweiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist maßgeblich für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und der Geltungsbereiche von Bebauungspläne.

Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Aachen. In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. In der Festsetzungskarte ist "Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern" festgesetzt.

Bestandserfassung und Bewertung

Das bisherige Planungsrecht sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. Die Nutzung als Lärmschutzwall mit Freizeiteinrichtungen wurde im Rahmen der Genehmigung des „Brander Walls“ bereits seitens der ULB beurteilt. Begrüßt wurde seinerzeit, dass durch die künstliche Einrichtung eines gestalteten Lärmschutzwalls intensive wie auch extensive Maßnahmen zur Naherholung einhergehen. Dadurch konnte ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Sporteinrichtungen im Stadtteil Brand mit all seinen ökologischen Folgen vermieden werden.

7.1.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die neue Nutzung des Landschaftsraums als Grünanlage führt zu keiner wesentlichen Versiegelung von Flächen. Für die Fauna wirkt die Autobahn sehr störend, so dass sich dort keine sensitiven Tierarten angesiedelt haben. Die geplanten baulichen Maßnahmen, Errichtung einer Zaunanlage einschließlich von Ballfangzäunen, die Anlage von 2 kleinräumigen Unterständen haben keinen störungsrelevanten Einfluss auf die lokale Fauna und Flora.

Belange des Artenschutzes

Aufgrund der Nähe zur westlich angrenzenden Autobahn und dem östlich befindlichen Siedlungsraum sowie der aktuellen Freizeitnutzung des Geländes ist davon auszugehen, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I und keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, bzw. keine Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im von den Veränderungen betroffenen Betrachtungsraum vorkommen. Dies gilt auch für die im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführten Tiere und Pflanzen.

Eingriffsbewertung

Durch die Umwandlung der Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“, die weitführende landwirtschaftlich begründete Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen ermöglicht hätte, in die Festsetzung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Park erfolgt eine weitgehende Sicherung der vorhandenen ökologischen Strukturen und damit eine ökologische Aufwertung des Plangebietes. Daher sind unter dem Aspekt einer naturschutzrechtlich sachgerechten Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Bebauungsplanänderung keine Ausgleichsmaßnahmen für die oben beschriebenen geringfügigen baulichen Maßnahmen erforderlich.

7.1.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt Beleuchtungsanlagen in der Grünanlage errichtet werden, dürfen nur insektenfreundliche Beleuchtungskörper verwendet werden.

7.1.7 Schutzgut Boden

Bei der Erörterung des Schutzgutes Boden wird grundsätzlich auf seinen Wert als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanze und Bodenorganismen, für Wasser und Nährstoffe, als Filter und Puffer, sowie seine Seltenheit und kulturelle Bedeutung eingegangen.

7.1.7.1 Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Stadt Aachen verpflichtet, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird durch das Bundes-Bodenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Schädliche Bodenveränderungen/ Altlastenverdachtsflächen

Bei dem "Brander Wall" handelt es sich um eine Aufschüttung, die dem Lärmschutz gegen die von der Autobahn A 44 hereingetragenen Immissionen dient. An die eingebauten Materialien wurden in der wasserrechtlichen Genehmigung bestimmte Qualitätsanforderungen gestellt; dabei waren entsprechende Werte der LAGA -Liste (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -, Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, 05.09.1995) einzuhalten.

Nach der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altablagerungen stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Eine Altablagerung wird als Altlast qualifiziert, soweit durch sie schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Da nur unbedenkliche Materialien verbaut wurden, handelt es sich weder um eine Altlast noch um eine Altlasten-Verdachtsfläche.

Schutzwürdige Böden

Durch die Aufschüttung des „Brander Walls“ sind die ehemals vorhandenen Pseudogley-Böden, die eine mittlere Schutzwürdigkeit besaßen, zwischenzeitlich überformt.

7.1.7.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen auf und durch das Vorhaben

Gegen die Änderung der Nutzung von „Landwirtschaftlicher Fläche“ zu „Öffentlicher Grünfläche“ bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, da keine schutzwürdigen Böden in dem Plangebiet betroffen sind und keine Eintragungen im Altlastenkataster der Stadt Aachen vorliegen. Damit erübrigt sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Offene Bodenflächen sind weitmöglich zu erhalten, Versiegelungen bzw. wasserdichte Befestigungen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

7.1.8 Schutzgut Wasser

Hier steht der Schutz der Gewässer und ihrer Funktionen für Mensch und Naturhaushalt im Vordergrund. Wichtige Themen sind dabei der Umgang mit dem Grundwasser, den oberirdischen Gewässern, den (Thermal)quellen, dem Abwasser, der Gewässergüte, dem Hochwasserschutz sowie den unterschiedlichen Nutzungen des Wassers allgemein.

7.1.8.1 Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Gemäß § 97 LWG - Innenbereich darf an fließenden Gewässern eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungskante nur zugelassen werden, wenn ein bestehender Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange bezüglich des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen, wie z.B. die Sicherung der naturnahen Entwicklung der Gewässer und seiner Randstreifen, die die Gewässergüte beeinflusst sowie das Verschlechterungsverbot am Zustand der Gewässer. Das Ziel des Gewässerschutzes ist die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie, die einen guten ökologischen Zustand der Gewässer einfordert.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist grundsätzlich Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Grundwasserschutz

Der Grundwasserstand im o.g. Planbereich befindet sich, ohne Berücksichtigung der Anschüttung des Walls, bei mehr als drei Meter unter der ehemaligen Geländeoberfläche (Quelle: Baugrunderkarte).

Nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwassermessstellenkatasten) befindet sich im o.g. Planbereich keine Grundwassermessstelle, die erhalten und geschützt werden muss. Es sind keine Thermalquellen im Planbereich vorhanden.

Wasserschutzgebiete (§ 52 WHG i.V.m. Verordnung)

Grundsätzlich ist momentan kein Wasserschutzgebiet betroffen, jedoch sieht die bereits im Entwurf existierende Wasserschutzverordnung „Eicher Stollen“, die voraussichtlich in Kürze rechtskräftig wird, im südöstlichen Bereich des Plangebietes die Festsetzung der Schutzzone II vor. Mit Erzielung der Rechtskraft sind damit auch die Bestimmungen der dann rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung umzusetzen.

Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG))

Das Gewässer „Brander Graben“, das von einem kleinen, auf dem Plangelände gelegenen Teich gespeist wird, fließt in östlicher Randlage im Plangebiet zunächst in Richtung Nordosten, dann in Richtung Nordwesten und mündet anschließend, nach Unterquerung der Autobahn, in den Haarbach. Für den Brander Graben ist kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Es ist kein Ausbau des Gewässers gemäß § 24 WHG in diesem Bereich vorgesehen.

Im Einzugsgebiet des Haarbaches besteht ebenso wie an der Wurm Hochwassergefahr.

Entwässerung

Das o.g. Plangebiet, das bisher gemäß Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, entwässert das überschüssige Niederschlagswasser, welches nicht auf der Fläche versickert, in den Brander Graben. Hierzu existiert eine entsprechende Einleitungsgenehmigung zugunsten des Betreibers.

7.1.8.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Grundwasserschutz

Eine negative Auswirkung auf das Grundwasser wird aufgrund des im Kartenmaterial ausgewiesenen Grundwasserstandes bei mehr als drei Meter unter der ehemaligen Geländeoberfläche (Quelle: Baugrunderkarte) nicht erwartet. Anderenfalls lässt sich das Grundwasser durch entsprechende Maßnahmen schützen, die in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren regelbar sind.

Seitens der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken gegen die Errichtung eines Teilbereiches der Sportstätte in der künftigen Wasserschutzzone erhoben, wenn die Entwässerung dieses Bereiches, inklusive der Drainageeinrichtungen, das anfallende Niederschlagswasser aus der Wasserschutzzone herausleiten, was technisch grundsätzlich umsetzbar ist.

Ferner ist sicherzustellen, dass bei einem Einsatz von Dünger für die Spielfeldflächen nur zugelassene Düngemittel verwendet werden und mengenmäßig nur so viel Düngemittel verwendet werden, wie der Rasen aufnehmen kann, sodass ein Ausspülen von Anteilen des Düngemittels in den Boden unterhalb der Drainage ausgeschlossen ist. Zudem ist ein ausreichender Abstand der Drainageleitung zur Rasenoberfläche Voraussetzung.

Sollte die neue Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft treten, bevor der Sportplatzumbau erfolgt ist, ist es erforderlich, eine Genehmigung zu beantragen, welche jedoch in Aussicht gestellt wird.

Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG))

Bei der Herrichtung des Sportplatzes ist eine Drainage für einen kleinen Teilbereich geplant.

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes wurde der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) nach § 75 WHG aufgestellt, der eine Vielzahl von Maßnahmen beinhaltet, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Bis zum Vollzug dieser Maßnahmen ist bei Neuversiegelungen im betroffenen Einzugsbereich darauf zu achten, dass sich die Hochwassersituation nicht verschärft. Dies wird durch dezentrale Maßnahmen, wie z.B. eine Drosselung oder Rückhaltung des von über das bisherige Maß hinausgehenden, abfließenden Wassers erreicht.

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes können Maßnahmen, wie o.a. getroffen werden, die eine Verschärfung des Hochwasserschutzes vermeiden.

Ein Heranrücken des Sportplatzes an den gesetzlich mindestens einzuhaltenden Schutzstreifen ist nicht vorgesehen.

Entwässerung

Durch den Anschluss von Drainagen wird sich das gezielt abzuleitende Niederschlagswasser erhöhen. Dies wird nicht zu negativen Auswirkungen führen, da diesen durch entsprechende technische Maßnahmen (Drosselung/Rückhaltung) begegnet werden kann.

7.1.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Einleitung des Drainagewassers der Sportanlage und des Dachflächenwassers in den Brander Graben ist gemäß den Bestimmungen des § 51 a LWG zu verfolgen. Die Einleitungsstelle sollte als zusätzliche Schutzmaßnahme außerhalb des künftigen Trinkwasserschutzgebietes liegen, also nordöstlich des Plangebietes.
- Verwendung von zugelassene Düngemittel für die Spielfeldflächen auf ein Minimum reduzieren
- Anpassen der bestehenden Entwässerung an die höheren abzuleitenden Niederschlagswässer unter Beachtung des Hochwasserschutzes

7.1.9 Schutzgüter Luft und Klima/Energie

Es geht um Themen wie Luftqualität, Kaltluftbildung, Kaltlufttransport, Luftleitbahnen, Temperatur und Schwüle, Strömungsverhältnisse, Filterfunktion, Luftqualität/Luftschadstoffe, sensible Nutzung (Kinder, Kranke, Senioren), klimarelevante Freiräume.

Die planungsrechtliche Änderung der Flächenausweisung von „Landwirtschaftlicher Fläche“ in „öffentliche Grünfläche“ sorgt weiterhin für eine Freihaltung von Bebauung. Die Fläche bleibt dem Freilandklima zugeordnet. Daher ist der Klimabelang von der Planung nicht negativ betroffen.

7.1.10 Schutzgut Landschaft (Landschafts-, Orts-, Stadtbild)

Themenfelder des Schutzgutes Landschaft sind die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftszerschneidung, Zersiedelung, naturnahe Landschaftsräume

Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben wird auf Punkt 2.2.1 verwiesen.

Das Landschaftsbild wurde bereits mit der Anlage des „Brander Walls“ stark verändert. Durch seine Gestaltung als Erholungsraum grenzt er den Stadtteil Brand zur stark befahrenen Autobahn ab. Dadurch wird der zerschneidende Charakter der Autobahn visuell abgemildert.

7.1.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hierunter fällt die Betrachtung von Baudenkmälern, Bodendenkmälern, archäologischen Fundstellen, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Denkmalbereichen, Kulturlandschaften, historisch gewachsenen prägenden städtebaulichen Situationen einschließlich der Sichtbezüge, historischen Grünanlagen und Gewässern.

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Die vor rund 10 Jahren gestaltete Fläche „Brander Wall“ hat sich selbst zum „Kultur- Und Sachgut“ entwickelt.

7.1.12 Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen. An dieser Stelle wird nur auf die erheblichen widersprüchlichen Wechselwirkungen eingegangen.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

a) bei Durchführung

Durch die vereinsmäßige Nutzung des nördlich gelegenen Sportplatzes verringert sich die frei zugängliche Fläche des Erholungsgebietes, was jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes führen wird, da es sich nur um einen geringen Teil der Erholungsfläche handelt (etwa 12%), der weiterhin naturbelassen bleibt (Rasenfläche statt Kunstrasen oder Ascheplatz). Auch die Ausweisung als Wasserschutzgebiet wird die Erholungsfunktion der öffentlichen Grünanlage nicht wesentlich beeinträchtigen.

b) Nullvariante

Bei Beibehaltung der Ausweisung „Flächen für die Landwirtschaft“ werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

c) Alternativplanung

Für die Verlagerung des Sportplatzes „Karl-Kuck-Straße“ in den „Brander Wall“ wurden Alternativstandorte geprüft mit dem Ergebnis, dass der Standort im „Brander Wall“ der beste zu realisierende Standort ist, zumal er keine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen beinhaltet.

Grundlagen

Die hier durchgeführte Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB sowie der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltbericht ist entsprechend dem derzeitigen Kenntnis- und Verfahrensstand erstellt.

Dem Umweltbericht basiert auf den Fachstellungnahmen der Abteilung Immissionsschutz des Fachbereiches Umwelt, der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen. **Die Stellungnahmen der Fachbehörden erfolgen auch als Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger Öffentlicher Belange.**

Arbeitsgrundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist der „Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (2006)“, der eine Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für Genehmigungsverfahren aller Art im Geltungsbereich der Stadt Aachen basierend auf dem Landschaftsgesetz NRW ist.

Die Lärmabschätzung erfolgte unter Zuhilfenahme des Lärmberechnungsprogramm IMMI 6.0.

Zur Beurteilung der Klimatischen Situation wird das „Gesamtstädtisches Klimagutachten Aachen“ herangezogen.

Monitoring

Die Stadt Aachen betreibt derzeit kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem. Die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Durchführung der Planung werden daher im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung unter Einbeziehung von Fachbehörden überprüft. Hierbei ist ein Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden und der Gemeinde gewährleistet. Sollten unerwartete nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese frühzeitig ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

Zusammenfassung (Allgemein verständliche Zusammenfassung)

Für den Planbereich wurde eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB mit nachfolgendem Ergebnis durchgeführt.

Der „Brander Wall“ wird als ein Erholungsgebiet mit sportlichen Einrichtungen gesichert. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt werden nicht erwartet, da ausreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden. Im Gegenteil: es steht ein ortsnaher vielfach naturnah gestalteter Erholungsraum zur Verfügung, der eine große Palette von Freizeitaktivitäten aber auch Orte der Ruhe und des Weitblicks anbietet.

Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Wegen der Nähe zur Siedlung und der Autobahn befinden sich keine vom Aussterben bedrohten Tierarten in diesem Bereich.

Gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung hat die Parkanlage „Brander Wall“ an ökologischem Wert gewonnen. Daher bedarf es keiner weiteren ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Ertüchtigung des Rasensportplatzes verbundenen, als geringfügig eingestufteten Beeinträchtigungen.

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, da keine schutzwürdigen Böden in dem Plangebiet angetroffen wurden und für die Fläche keine Eintragungen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Aachen vorliegen. Da das Erholungsgebiet wohnungsnah liegt, ist es gut fußläufig erreichbar, so dass eine erhebliche Erhöhung der verkehrsbedingten Immissionen nicht zu erwarten ist. Der Rasensportplatz bleibt weiterhin nur fußläufig erreichbar; eine Ausnahme ist nur für Pflegefahrzeuge vorgesehen. Lediglich die Anfahrt der Parkplätze im Bereich des

Schulzentrums wird sich bei einer intensiveren Nutzung der Sporteinrichtungen durch den Verein erhöhen; die dadurch entstehende Belastung wird voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte führen. Die angrenzende Wohnbebauung an der Schagenstraße ist gegen die Sportplatznutzung aufgrund der Geländemodellierung immissionsschutzrechtlich geschützt.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet. Auf die anstehende Ausweisung einer Teilfläche als Wasserschutzzone (Schutzzone II) wird hingewiesen. Mit Erzielung der Rechtskraft sind damit auch die Bestimmungen der dann rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung umzusetzen, was nur bei baulichen Veränderungen relevant werden wird.

Da keine weitere Flächenversiegelung ansteht, bleibt der Planbereich auch nach der Nutzungsänderung dem Freilandklima zugeordnet.

8. Auswirkungen der Planung

Mit der VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 – Brander Feld – wird Planungsrecht für eine Sportplatznutzung geschaffen. Die geplante Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ fügt sich in die Nutzungsstruktur des Brander Walls ein, der über seine Funktion als Lärmschutzwall hinaus, die Möglichkeit einer wohnungsnahen Naherholungsnutzung schafft. Im Brander Wall sind bereits verschiedene Freizeitnutzungen angesiedelt, wie Kinderspielplatz, Skateboard Bahn und Spazierwege.

Die ursprünglich festgesetzte Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft wurde bisher nicht ausgeübt und ist aufgrund der topografischen Situation auch zukünftig nicht sinnvoll. Die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ entspricht der planerischen Zielsetzung, hier einen Naherholungsraum für die Brander Bürger planungsrechtlich zu sichern.

Gegen die Errichtung der Sportanlage bestehen an dieser Stelle keine wesentlichen Bedenken aus Lärmschutzgründen, weil der Sportlärm deutlich vom Verkehrslärm durch die Autobahn überlagert wird und die nächstgelegenen maßgeblichen Hausfassaden an der Schagenstraße bereits mit Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet wurden. Entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung kann die zuständige Behörde von der Durchführung der Verordnung absehen, wenn die von der Sportanlage ausgehenden Geräusche durch ständig vorherrschende Fremdgeräusche überlagert werden. Dieses ist hier der Fall, da der Lärm von der Autobahn den Sportlärm in den Ruhezeiten (20-22 Uhr) um 9 db(A) überschreitet. Auf die Durchführung der Sportanlagenlärmschutzverordnung soll verzichtet werden, da die Anlage einer lärmintensiven Nutzung in einem lärmvorbelasteten Bereich aus städtebaulicher Sicht sinnvoll ist und das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung der Wohnnutzung führt. An Wohngebäuden, die weiter entfernt sind als die Wohngebäude an der Schagenstraße, werden die Beurteilungspegel eingehalten. Bei einer weiteren Wohnbebauung sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

9. Kosten

Die Verwaltung geht von Kosten in Höhe von rd. 200.000 € im Bereich des Brander Walls (Naturrasenplatz) aus. Darin enthalten sind u.a. eine Einfriedung für die Sportplatzanlage, der Einbau von zusätzlichen Drainageleitungen für einen vernässten Teilbereich der Anlage, die Durchführung von diversen Unterhaltungsarbeiten an der vorhandenen Rasenfläche, die Anlegung von befestigten Zufahrts- und Abstellbereichen und die Errichtung von 2 Unterständen für die Spieler und Betreuer. Außerdem ist eine Stromversorgung (u.a. für Wegebeleuchtung) berücksichtigt.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme Sportplatzanlage im Lärmschutzwall Brand betragen nach den jetzt vorliegenden Kostenberechnungen insgesamt rund 2.282.000,00 €. Unter Berücksichtigung der bereits im Haushalt veranschlagten Haushaltsmittel für den Neubau einer Sportplatzanlage im Lärmschutzwall Brand (PSP-Element 5-080102-100-00100-900-1, Sachkonto 78520000) in Höhe von insgesamt 1.125.000 €, ergibt sich ein durch die Vermarktung des Sportplatzgeländes Karl-Kuck-Straße noch abzudeckender Betrag in Höhe von rd. 1.200.000 €.

Plandaten

Plangebiet insgesamt	11,3 ha
Öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	1,4 ha
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)	9,9 ha

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt in seiner Sitzung am Bebauungsplan Nr. 678 -Brander Feld- als Satzung beschlossen hat.

Es wird bestätigt, dass die oben genannte Begründung den Ratsbeschlüssen entspricht und dass alle Verfahrensvorschriften bei ihrem Zustandekommen beachtet worden sind.

Aachen, den

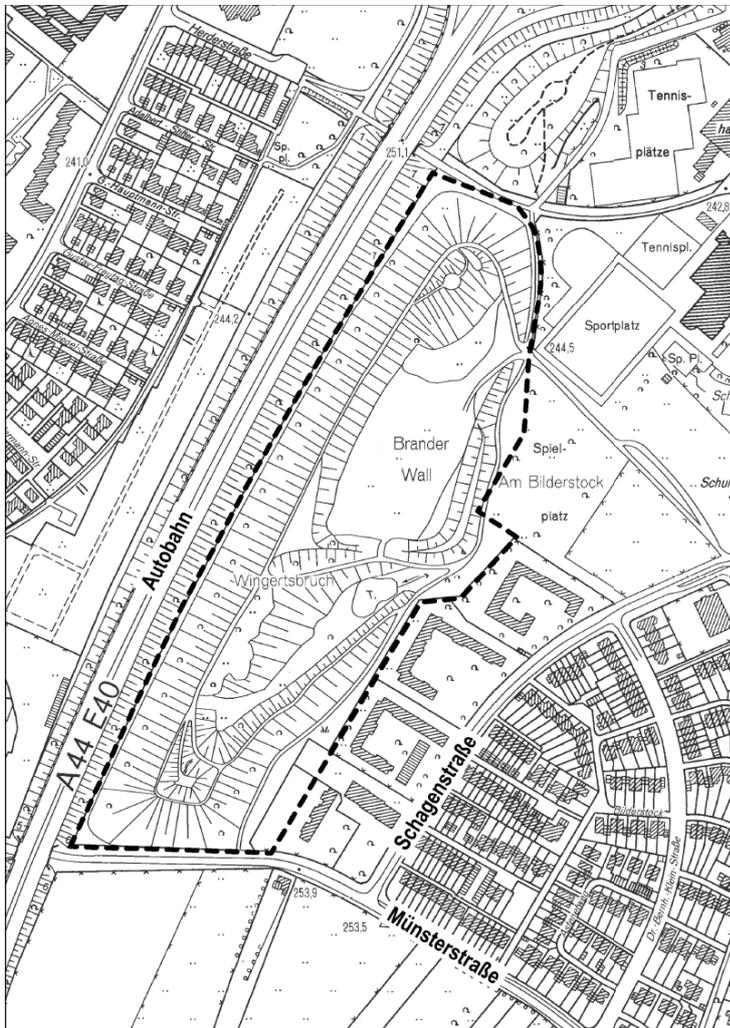
(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

zur

VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678 - Brander Feld -

für den Bereich zw. Autobahn A44 und Schagenstraße
im Stadtbezirk Aachen-Brand
(Stand: 01.02.2016)



Lage des Plangebietes

Zusammenfassende Erklärung

1. Verfahrensablauf

06.05.1999	Stadtentwicklungsausschuss	Programmberatung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
12.05.1999	Bezirksvertretung Brand	Programmberatung Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
29.05.2000 bis 31.05.2000		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
29.05.2000 bis 14.07.2000		Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
31.05.2000	Bezirksamt Aachen-Brand	Öffentliche Anhörungsveranstaltung
30.06.2014	Bezirksregierung Köln	Bestätigung der Bezirksregierung Köln gem. § 34 Landesplanungsgesetz
02.09.2014	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Empfehlung an Planungsausschuss, den Umweltbericht in die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes zu integrieren
10.09.2014	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Empfehlung an Planungsausschuss, die Aufstellung und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 -Brander Feld- in der vorgelegten Fassung zu beschließen.
25.09.2014	Planungsausschuss	Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 - Brander Feld- in der vorgelegten Fassung. Auftrag an die Verwaltung, Informationsveranstaltung vor Offenlage für BürgerInnen durchführen.
19.11.2014	Bezirksamt Aachen-Brand	Zusätzliche Informationsveranstaltung
24.11.2014 bis 15.01.2015		Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
24.11.2014 bis 15.01.2015		Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
17.02.2016	Bezirksvertretung Aachen-Brand	vereinfachte Änderung und Satzungsbeschluss
25.02.2016	Planungsausschuss	vereinfachte Änderung und Satzungsbeschluss
02.03.2016	Rat der Stadt Aachen	vereinfachte Änderung und Satzungsbeschluss

2. Ziel der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Aachen-Brand, im "Brander Wall", der in seiner Funktion als Lärmschutzwall die Wohnnutzung im Brander Feld vor dem Autobahnlärm schützt. Gleichzeitig dient der Wall als Naherholungsraum für die Brander Bevölkerung. Das Plangebiet ist als Rasen-/Wiesenfläche angelegt, teilweise mit Böschungen und Aufschüttungen modelliert und von Fußwegen durchzogen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 11,3 ha, wobei das einzufriedende Sportplatzgelände ca. 1,4 ha groß ist.

Der Lärmschutzwall wurde vor ca. 13 Jahren angeschüttet und modelliert. Der Bebauungsplan setzt für den Lärmschutzwall „Landwirtschaftliche Fläche“ fest. Durch die Modellierung und Aufschüttung der Fläche ist aber eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich und an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht nicht wünschenswert.

Der Bebauungsplan wird so geändert, dass die Festsetzung „Landwirtschaftliche Fläche“ herausgenommen und stattdessen „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt wird.

Ein Teil des Brander Walls, im nördlichen Plangebiet, ist eine ca. 1,4 ha große Fläche als ebene Fläche angelegt worden. Diese Fläche wird als Spielfeld für Baseball von den Aachener Greyhounds genutzt und soll weiterhin dem Verein für Trainings- und Spielfläche zur Verfügung stehen. Durch die Möglichkeit, auf dem Platz transportable Tore aufzustellen, soll er auch für Fußballtraining bzw. -spiel zur Verfügung stehen. Der Sportausschuss, die Bezirksvertretung Aachen-Brand und der Verein Borussia Brand haben beschlossen, den Sportplatz an der Karl-Kuck-Straße, der größtenteils vom Verein für Spiel und Sport Borussia Brand im Rahmen des Vereinssports genutzt wird, in den Bereich Rombachstraße/ Brander Wall zu verlagern.

Um eine langfristige Sportnutzung dieser Fläche zu sichern, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Statt der Festsetzung „landwirtschaftliche Fläche“ wird die Fläche als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Der ca. 1,4ha große Naturrasenplatz soll zum Schutz vor Vandalismus und Verunreinigung, aber auch wegen spieltechnischer Anforderungen eingefriedet werden. Die fußläufige Erschließung erfolgt über die umgebenden Wege von der Heussstraße und der Schagenstraße aus. Eine Anbindung für den motorisierten Verkehr bis an das Spielfeld heran ist nicht vorgesehen.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 1980

Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sollen entsprechend der geplanten Nutzung im Hauptplan die bestehende Darstellung insgesamt von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Grünflächen", im Plan 1 zum Flächennutzungsplan im Bereich der beschriebenen Rasenfläche "Sportanlage" und im Plan 3 "geplante Freizeitsportanlage" dargestellt werden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Schutzgüter, die im Plangebiet vorkommen, wurden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und bewertet und die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

4.1. Beurteilung der Umweltbelange

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist im Umweltbericht dargestellt. Folgende Umweltbelange wurden geprüft:

- Immissionsschutzbelange / Lärm
- Schutzgut Tiere, Pflanzen / Landschaft
- Schutzgut Boden/Bodenbelastungen
- Schutzgut Wasser

- Schutzgut Lufthygiene und Klima
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung zu folgendem Ergebnis:

Der „Brander Wall“ wird als ein Erholungsgebiet mit sportlichen Einrichtungen gesichert. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt werden nicht erwartet, da ausreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden. Im Gegenteil: es steht ein ortsnaher vielfach naturnah gestalteter Erholungsraum zur Verfügung, der eine große Palette von Freizeitaktivitäten aber auch Orte der Ruhe und des Weitblicks anbietet.

Bereits bei der Anlage des „Brander Walls“ wurde die Lärmthematik und insbesondere hinsichtlich der bestehenden Wohnbebauung an der Schagenstraße geprüft. Daraufhin wurde die Sportanlage auf ein Höhenniveau von 250 m über NN in den Lärmschutzwall integriert und die Wohnbebauung an der Schagenstraße durch eine Erdanschüttung in Höhe von 255 m über NN vor dem erwarteten Sportlärm geschützt. Gegen die Einrichtung des Sportplatzes im Brander Wall bestehen keine wesentlichen Bedenken aus Lärmschutzgründen, weil der Sportlärm deutlich vom Verkehrslärm überlagert wird und die betroffenen Hausfassaden an der Schagenstraße bereits mit Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet sind.

Der außerhalb des Plangebietes bereits vorhandene Parkplatz auf der städtischen Fläche an der Gesamtschule soll auch von den Spielern und Besuchern des Naturrasensportplatzes genutzt werden. Durch die vereinsmäßige Nutzung wird von einer geringfügigen Zunahme des bisherigen Parkverkehrs im Bereich der Gesamtschule ausgegangen. Die Parkplatzanlage wird nicht nur von den Besuchern des Schulzentrums sondern auch jetzt schon von den Sportplatznutzern (vorhandener Ascheplatz außerhalb des Plangebietes) angefahren. Nach hiesiger Einschätzung werden die zusätzlich von den Naturrasenplatznutzern getätigten An- und Abfahrten nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung führen, da keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Erst bei einer Verdopplung des Verkehrsaufkommens ergibt sich nach den allgemeinen Rechenregeln zur Lärmbeurteilung eine Lärmpegelerhöhung um 3 dB(A), die dann als erhebliche Zunahme der Lärmbelastung einzustufen ist.

Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Wegen der Nähe zur Siedlung und der Autobahn befinden sich keine vom Aussterben bedrohten Tierarten in diesem Bereich.

Gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung hat die Parkanlage „Brander Wall“ an ökologischem Wert gewonnen. Daher bedarf es keiner weiteren ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Ertüchtigung des Rasensportplatzes verbundenen, als geringfügig eingestuften Beeinträchtigungen.

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, da keine schutzwürdigen Böden in dem Plangebiet angetroffen wurden und für die Fläche keine Eintragungen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Aachen vorliegen. Da das Erholungsgebiet wohnungsnah liegt, ist es gut fußläufig erreichbar, so dass eine erhebliche Erhöhung der verkehrsbedingten Immissionen nicht zu erwarten ist. Der Rasensportplatz bleibt weiterhin nur fußläufig erreichbar; eine Ausnahme ist nur für Pflegefahrzeuge vorgesehen. Lediglich die Anfahrt der Parkplätze im Bereich des Schulzentrums wird sich bei einer intensiveren Nutzung der Sporteinrichtungen durch den Verein erhöhen; die dadurch entstehende Belastung wird voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte führen. Die angrenzende Wohnbebauung an der Schagenstraße ist gegen die Sportplatznutzung aufgrund der Geländemodellierung immissionsschutzrechtlich geschützt.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet. Auf die anstehende Ausweisung einer Teilfläche als Wasserschutzzone (Schutzzone II) wird hingewiesen. Mit Erzielung der Rechtskraft sind damit auch die

Bestimmungen der dann rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung umzusetzen, was nur bei baulichen Veränderungen relevant werden wird.

Da keine weitere Flächenversiegelung ansteht, bleibt der Planbereich auch nach der Nutzungsänderung dem Freilandklima zugeordnet.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom bis 29.05.2000 bis 31.05.2000 stattgefunden. Vom 24.11.2014 bis 15.01.2015 erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen ca. 21 Stellungnahmen ein, wobei 3 Stellungnahmen von ca. 40 Bürgern und Bürgerinnen unterzeichnet wurden. Außerdem wurden mehrere Unterschriftenlisten mit insgesamt ca. 1000 Unterschriften an die Verwaltung geschickt. In den Eingaben wurden vornehmlich folgende Aspekte thematisiert:

- Erhalt des Sportplatzes an der Karl-Kuck-Straße
- Entzug der Naherholungsfläche Brander Wall für die Allgemeinheit
- Zunahme von Lärm durch Sportanlage und den damit einhergehenden zusätzlichen Verkehren
- Parkplätze in der Rombachstraße reichen nicht aus

Die Eingaben führten nicht zu einer Änderung der Planung. Die Entscheidung, dass der Sportplatz von der Karl-Kuck-Straße verlagert werden soll, wurde bereits von den zuständigen politischen Gremien getroffen.

Die Lärmeinschätzung für den Sportlärm im Rahmen des Umweltberichtes kam zu dem Ergebnis, dass an Wohngebäuden, die weiter entfernt sind als die Wohngebäude an der Schagenstraße, die Beurteilungspegel eingehalten werden. Die Wohnbebauung an der Schagenstraße wurde bereits bei Anlage des Brander Walls mit einer Erdanschüttung von 5,0m und Dämmmaßnahmen an den Fassaden vor dem erwarteten Sportlärm geschützt.

Aufgrund der aktuell zu erwartenden Spieler- und Besucherzahlen ist keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens und damit keine wesentliche Erhöhung der Lärmbelastung durch Verkehrslärm zu erwarten.

Auf dem Parkplatz der Gesamtschule stehen ca. 109 Stellplätze zur Verfügung. Der genaue Stellplatznachweis ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Den Eingaben, dass der Brander Wall als Naherholungsfläche erhalten bleiben soll, wird teilweise gefolgt, da mit dem Bebauungsplan durch die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan die Naherholungsfläche „Brander Wall“ langfristig planungsrechtlich gesichert. Damit wird der Großteil des Brander Walls der Allgemeinheit uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Auch die ca. 12% große Fläche, die als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ festgesetzt wird, bleibt der Brander Bürgerschaft über eine Vereinsmitgliedschaft als Naherholungsfläche erhalten.

6. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden fand parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.05.2000 bis 14.07.2000 statt.

Vom 24.11.2014 bis 15.01.2015 fand die öffentliche Auslegung der Planung statt. Parallel hierzu wurden 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. In einer Eingabe wurde auf zwei Gasleitungstrassen hingewiesen, die am nördlichen Rand parallel der Autobahn und am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen. Diese Eingabe führte zu einer Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren, so dass zwei 10,0m breite Schutzstreifen im Bereich der Trassen mit einem „Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger“ festgesetzt wurden.

FNP-Änderung Nr. 132 -Brander Feld-



Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen

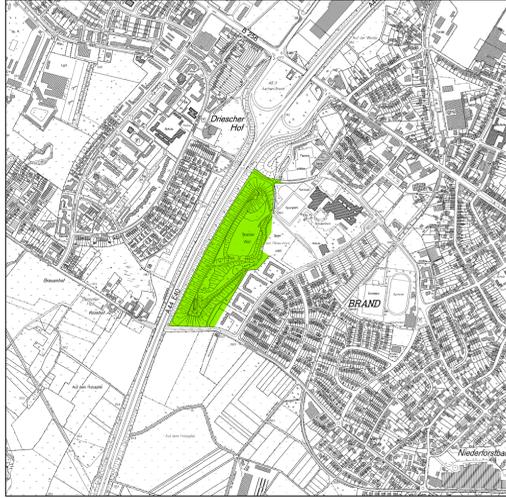
Bereich Brander Feld

M 1 : 15.000



Bisherige Darstellungen

Hauptplan



Plan 1 Gemeinbedarf und Grünflächen

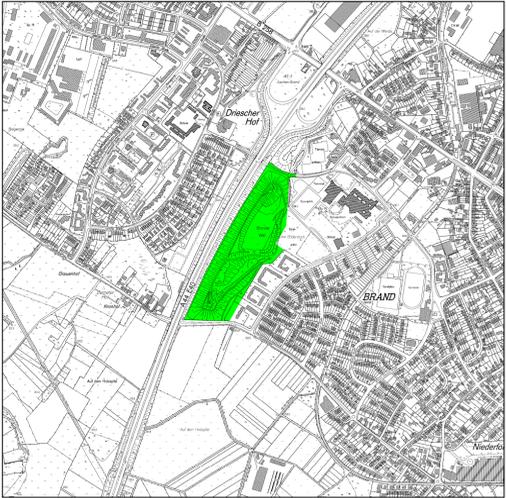


Plan 3 Grünflächen und Forstflächen
Spiel- und Sportanlagen

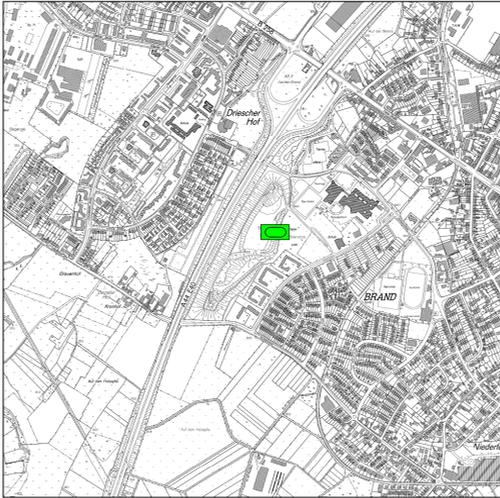


Neue Darstellungen

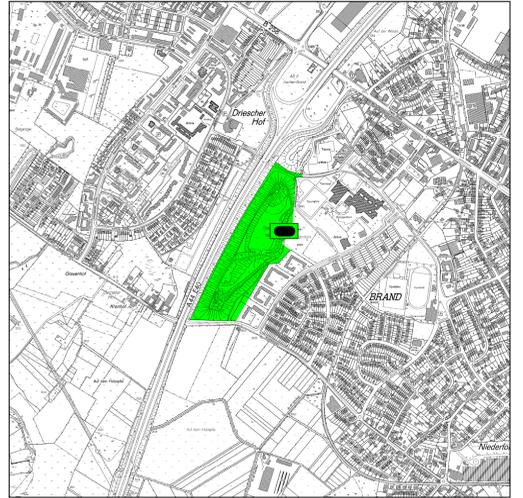
Hauptplan



Plan 1 Gemeinbedarf und Grünflächen



Plan 3 Grünflächen und Forstflächen
Spiel- und Sportanlagen



Darstellungen

- Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft

Darstellungen

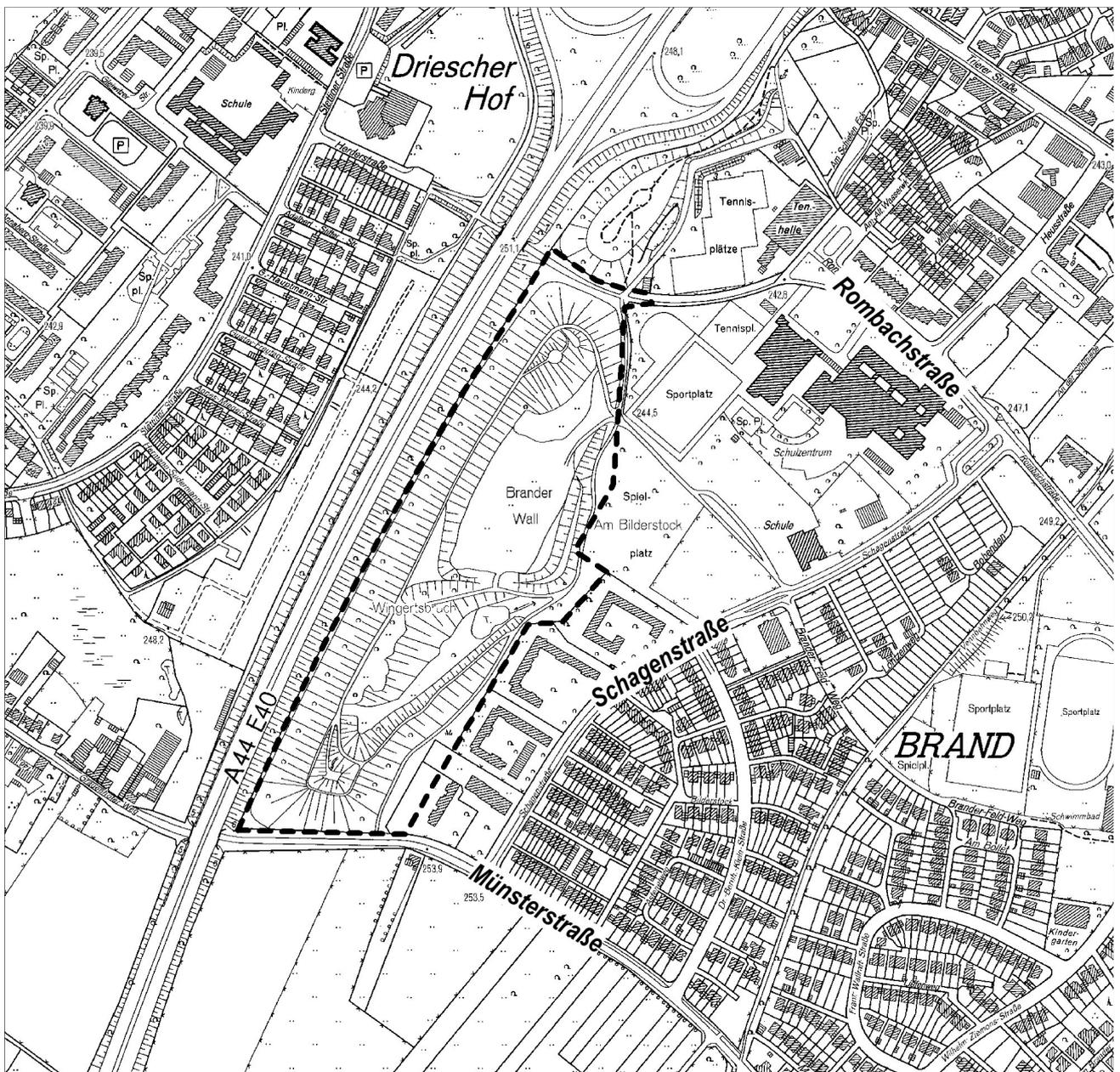
- Sportanlage

Darstellungen

- Grünflächen
- Sportanlage, geplant

<p>Für die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes (Stand:) und des städtebaulichen Entwurfs.</p> <p>Aachen, den 201</p> <p>Der Oberbürgermeister</p> <p>Baudezernat FB Stadtentwicklung FB Geoinformation In Vertretung und Verkehrsanlagen und Bodenordnung Im Auftrag: Im Auftrag: Im Auftrag:</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches durch den Planungsausschuss der Stadt Aachen am 201 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.</p> <p>Aachen, den 201</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag:</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 201 bis 201 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Aachen, den 201</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag:</p>	<p>Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Planungsausschuss der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 201 beschlossen, diesen Plan zu ändern und erneut öffentlich auszulegen.</p> <p>Der geänderte Plan hat gemäß § 4a (3) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 201 bis 201 erneut öffentlich ausgelegen.</p> <p>Aachen, den 201</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag:</p>
<p>Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Aachen am 201 beschlossen worden.</p> <p>Aachen, den 201</p> <p>Der Oberbürgermeister In Vertretung:</p>	<p>Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) des Baugesetzbuches am 201 zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Zu diesem Plan gehört die Genehmigung vom 201 .</p> <p>Az.:</p> <p>Köln, den 201</p> <p>Die Bezirksregierung Im Auftrag:</p>	<p>Es wird bestätigt, dass die Flächennutzungsplanänderung den Ratsbeschlüssen entspricht und dass alle Verfahrensvorschriften bei dem Zustandekommen beachtet worden sind.</p> <p>Aachen, den 201</p> <p>Der Oberbürgermeister</p>	<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 6 (5) des Baugesetzbuches ist am 201 erfolgt.</p> <p>Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung wirksam.</p> <p>Aachen, den 201</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag:</p>

**Begründung und Umweltbericht zur
Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplans 1980 der Stadt Aachen
- Brander Feld-
im Stadtbezirk Aachen-Brand
für den Planbereich zwischen Autobahn BAB A44 / E 40, Schulzentrum Brander Feld und der
Wohnbebauung an der Schagenstraße**



Lage des Plangebietes

Inhalt

Teil A

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen (gem. § 2a Ziff.1 BauGB)

- 1. Planung**
- 2. Derzeitige Situation**
- 3. Darstellung des Regionalplanes**
- 4. Masterplan Aachen* 2030**
- 5. Flächennutzungsplan**
 - 5.1 Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 6. Landschaftsplan**
 - 6.1 Änderung des Landschaftsplanes**
- 7. Auswirkungen der Planung**
- 8. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung**
- 9. Beteiligung der Bezirksregierung Köln**

Teil B

Umweltbericht

- 1. Allgemein**
- 2. Einleitung**
- 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
- 4. Zusammenfassung**

1. Planung

Das Plangebiet, für das eine Darstellungsänderung angestrebt wird, befindet sich zwischen der Autobahn BAB A44/ E40, dem Schulzentrum Brander Feld und der Wohnbebauung an der Schagenstraße im Stadtbezirk Aachen-Brand. Der gesamte Bereich der Änderung ist ca. 11,3 ha groß und umfasst den süd-westlichen Teil der 2004 fertiggestellten Lärmschutz- und Parkanlage „Brander Wall“.

In seiner Funktion schützt die Anlage als Lärmschutzwall die Wohnnutzung im Brander Feld vor dem Autobahnlärm. Gleichzeitig dient der Wall als Naherholungsraum für die Brander Bevölkerung. Durch die Herrichtung der Lärmschutz- und Parkanlage hat sich die planerische Zielsetzung für diesen Bereich grundlegend geändert.

Darüber hinaus besteht seit längerer Zeit die Absicht, den Sportplatz an der Karl-Kuck-Straße, der größtenteils vom Verein für Spiel und Sport Borussia Brand im Rahmen des Vereinssports genutzt wird, in den Bereich Rombachstraße/ Brander Wall zu verlagern. In der Vergangenheit wurden verschiedene Alternativstandorte für den neuen Sportplatz geprüft, mit dem Ergebnis, dass der Bereich Rombachstraße/ Brander Wall die Lösungsvariante mit den meisten Vorteilen ist.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sportplatznutzung zu schaffen, soll auf der Ostseite des Lärmschutzwalles, angrenzend an den vorhandenen Spiel- und Bolzplatz, die derzeit sportlich nutzbare Rasen-/Wiesenfläche, die bereits als Spielfeld für Fußball und Baseball genutzt wird, die entsprechende Zweckbindung erhalten. Die Rasenfläche als eingefriedetes Sportgelände umfasst eine Größe von 1,4 ha. Die fußläufige Erschließung erfolgt über die umgebenden Wege von der Heussstraße und der Schagenstraße aus. Eine Anbindung für den motorisierten Verkehr bis an das Spielfeld heran ist nicht vorgesehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert die VII. Änderung des vorhandenen Bebauungsplans 678 – Brander Feld – diese neue Zielsetzung. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt parallel.

2. Derzeitige Situation

Entlang der BAB A 44 / E 40 wurde im Streckenabschnitt zwischen der Münsterstraße und dem Fuß-Radwegtunnel zwischen Driescher Hof und Brander Feld und in dem Bereich zwischen der Bebauung und der BAB ein Lärmschutzwall aufgeschüttet. Er dient den vorhandenen Nutzungen im Brander Feld zum Schutz vor dem Autobahnlärm und als Naherholungsgebiet; er ist so angelegt, dass er den Autobahndamm um etliche Höhenmeter überragt; er ist mit Bäumen und Büschen bepflanzt und stellt optisch eine deutliche Trennung dar.

3. Darstellung des Regionalplanes

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage, eine Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihrer Darstellung geschieht im Flächennutzungsplan. Es besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an den Regionalplan.

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003, Stand 2015, stellt „allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ mit den überlagernden Raumfunktionen „Regionale Grünzüge“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.

4. Aussagen Masterplan Aachen* 2030

In seiner Sitzung am 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Aachen den Masterplan als Ausdruck eines gemeinsamen Grundverständnisses über die gesamtstädtische Zielkonzeption beschlossen. Die Ergebnisse des Masterplanes sind daher gem. §1 (6), Nr.11 Baugesetzbuch (BauGB) im Sinne der gemeindlichen Selbstbindung als städtebauliche Entwicklungskonzeption in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Masterplan Aachen* 2030 soll mögliche Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen aufzeigen. Der Masterplan erfüllt die Funktion eines strategischen Instrumentes, welches einen Rahmen für die künftige Entwicklung auch für das Handlungsfeld 7 „Grüne Finger – grüne Inseln“ absteckt. Eine wesentliche Aufgabe im Rahmen des Handlungsfeldes 7 ist der Schutz intakter Lebensräume, wobei hier das Augenmerk auf den Wandel der Kulturlandschaft liegt. Der bereits 2004 angelegte „Brander Wall“ wurde hierbei Teil der Bestandaufnahme und bildet durch seine Funktion als Naherholungsbereich eine gelungene Folgenutzung. Im Handlungsfeld 8 „Natur und Umwelt“ ist entlang der BAB A44/ E40 eine „offene Kulturlandschaft zum Schutz der intakten artenreichen Lebensräumen“ sowie die Überlagerung von Flächen für den Trinkwasserschutz dargestellt. Auch diese Zielsetzung korrespondiert mit den Inhalten der geplanten Flächennutzungsplanänderung.

5. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planungen integriertes Bodennutzungskonzept. Er zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet auf und ist seit dem 04.09.1985 uneingeschränkt gültig.

Im Flächennutzungsplan ist im Hauptplan der Planbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

5.1 Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sollen entsprechend der geplanten Nutzung im Hauptplan die bestehende Darstellung insgesamt von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“, im Plan 1 zum Flächennutzungsplan im Bereich der beschriebenen Rasenfläche „Sportanlage“ und im Plan 3 „geplante Sportanlage“ dargestellt werden.

Die Bezirksregierung Köln überarbeitet z.Zt. die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen. Bei Rechtskraft der neuen Verordnung soll im Hauptplan unter 4. nachrichtliche Übernahme die aktuelle Abgrenzung der Wasserschutzzonen für den Änderungsbereich dargestellt werden.

6. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen, der seit dem 17.08.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist nördlich eine kleinere Teilfläche Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes“ und der übrige Teil Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt.

In der Festsetzungskarte ist für die kleinere nördliche Teilfläche "Aufforstung für bestimmte Baumarten" mit der Vorgabe Laubmischwald und der übrige Planbereich als "Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern" festgesetzt.

6.1 Änderung des Landschaftsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 und die parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes haben Auswirkungen auf die Inhalte des Landschaftsplanes (Karten und textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht).

Ein eigenständiges Änderungsverfahren zum Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes für den o.g. Bereich die bestehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen, gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG NRW) außer Kraft treten.

7. Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und eine Nutzung, die dem besonderen Ort und der exponierten naturräumlichen Lage gerecht wird, gefördert werden.

Die ursprünglich festgesetzte Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft wurde zwischenzeitlich nicht mehr ausgeübt und ist aufgrund der künstlich hergerichteten topografischen Situation auch zukünftig nicht sinnvoll.

Ausgelöst durch die Überprägung der ursprünglichen Situation wird die in Anspruch genommene, landwirtschaftlich genutzte Fläche (§ 1 a Abs. 2, Satz 4 BauGB) dem Allgemeinwohl als Erholungs- und Sportnutzung zugeführt. Darüber hinaus bleibt die Funktion der Fläche als Freiraum erhalten.

Die Festsetzung „Grünflächen“ entspricht der planerischen Zielsetzung, hier einen Naherholungsraum für die Brander Bürger planungsrechtlich zu sichern. Integriert in die Darstellung soll Planungsrecht für eine Sportplatznutzung geschaffen werden. Die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße in den „Brander Wall“ ist Voraussetzung für die Entwicklung eines Wohngebietes auf der dann freiwerdenden Fläche an der Karl-Kuck-Straße.

Die geplante Nutzung als Sportplatz fügt sich in die Nutzungsstruktur des „Brander Walls“ ein, der über seine Funktion als Lärmschutzwand hinaus, die Möglichkeit einer wohnungsnahen Naherholungsnutzung schafft. Im „Brander Wall“ sind bereits verschiedene Freizeitnutzungen angesiedelt, wie Kinderspielplatz, Skateboard Bahn und Spazierwege.

Die fußläufige Erschließung erfolgt über die umgebenden Wege von der Heussstraße und der Schagenstraße aus. Eine Anbindung für den motorisierten Verkehr bis an das Spielfeld heran ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze für den Trainings- und Spielbetrieb sind auf dem öffentlichen Parkplatz an der Gesamtschule Brand geplant. Die genauere Ausgestaltung des Rasensportplatzes, eventuelle Ausgleichserfordernisse und die Darstellung vorhandener Infrastrukturtrassen (hier Gas- und Stromleitungen) erfolgt über den Bebauungsplan. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Aachen *2030 wird im Gesamtzusammenhang geprüft, in welcher Form auf die Trassenlagen nachrichtlich hingewiesen wird.

8. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gem. § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden.

Aussage Masterplan Aachen*2030

„Die Verbesserung der Energieeffizienz der Stadt, die Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsformen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien sind die tragenden Elemente der Aachener Klimaschutzstrategie. Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, um bspw. Gesundheitlich bedenkliche Aufheizungen von Stadtquartieren zu vermeiden und klimatische Extremereignisse abzupuffern.“

Für die Schaffung und den Erhalt von Kaltluftbildungsflächen mit Klimaausgleichsfunktion, ist die Anlage „Brander Wall“ sowohl für die nahegelegenen Wohnsiedlungsbereiche in Aachen-Brand als auch für die nördliche Autobahnseite (WA, Forst-Driesch) gut geeignet. Zudem zeigt das Areal Brander Wall eine Klimapufferfunktion für beide Ortsteile auf. Die Ergebnisse der aktuellen Untersuchung zur lokalen Kaltluftsituation im Aachener Talkessel und seinen Randgebieten bestätigen diese raumbezogene Bewertung sehr deutlich.

Die planerische Sicherung des Areals als Grünfläche mit teilweiser Sportfunktion dient daher als stadtklimabezogene Maßnahme zur Unterstützung des lokalen Klimaschutzes.

9. Beteiligung der Bezirksregierung Köln

Gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist bei der zuständigen Behörde anzufragen, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Mit Schreiben vom 09.07.2014 wird seitens der Bezirksregierung Köln grundsätzlich die Anpassung der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung bestätigt.

Teil B

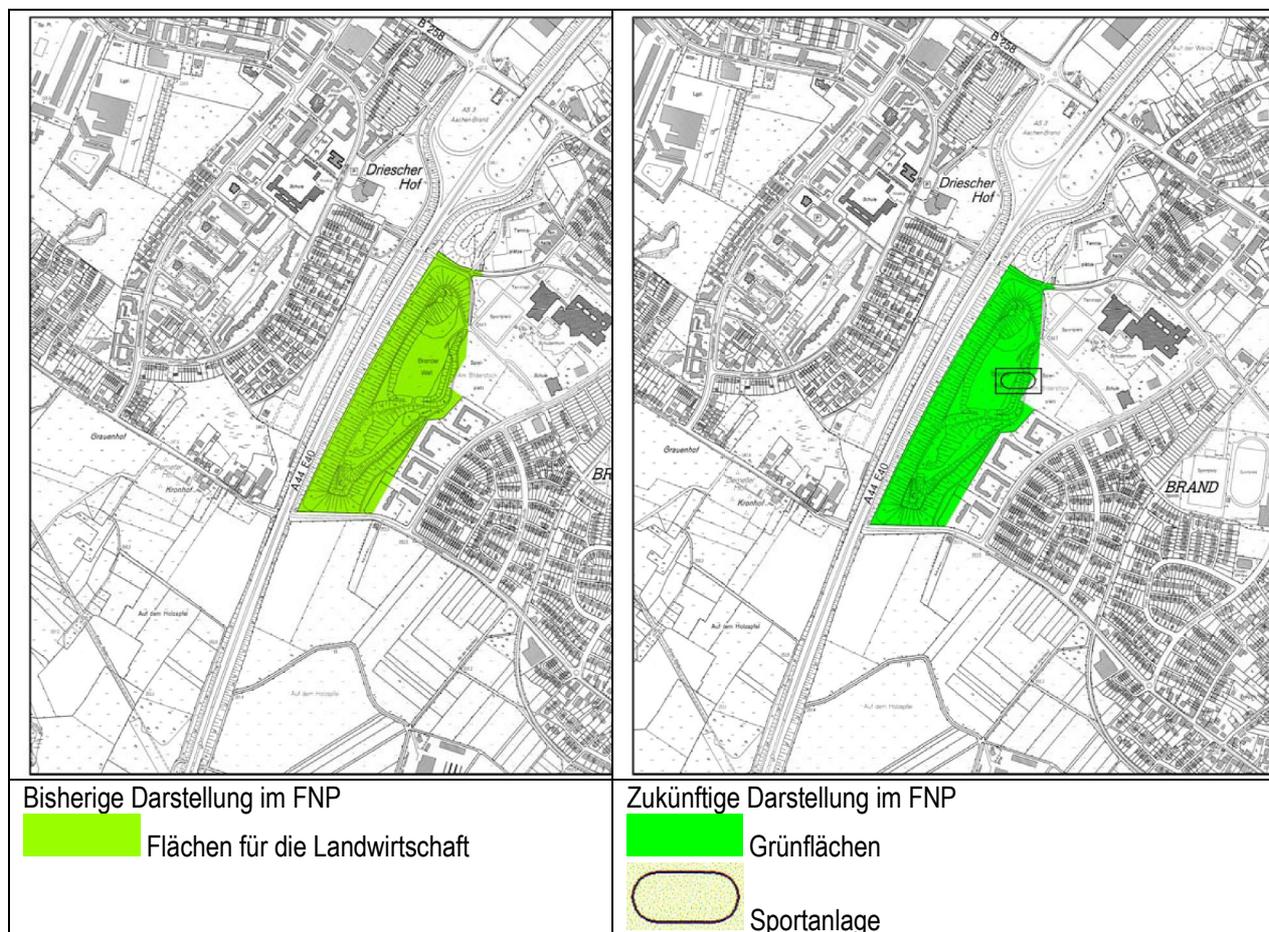
- Entwurf zum Umweltbericht (gem. § 2a Ziff. 2 BauGB) -

1. Allgemein

Der Umweltbericht dient dazu, die Planung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen. Damit werden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 a BauGB im Sinne der im Juli 2004 in Kraft getretenen Novelle berücksichtigt.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Zusätzlich hat eine Erklärung zum Umweltbericht zu erfolgen. In dieser werden die Art und Weise, die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt werden, dargestellt, mögliche Alternativen untersucht und hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet.



Lage des Plangebietes

UP-Projekt- Nr. 404

2. Einleitung

Das ca. 11,3 ha große Plangebiet –bekannt als „Brander Wall“ - liegt im Stadtbezirk Aachen - Brand zwischen der BAB A 44 im Westen und der Wohnbebauung an der Schagenstraße sowie dem Schulzentrum Brand im Osten. Im Süden wird es von der Münsterstraße im Norden von der Rombachstraße begrenzt.

Der „Brander Wall“ dient den vorhandenen Nutzungen im Brander Feld als Schutz vor dem Autobahnlärm. Er ist als öffentliche Grünanlage weitgehend als Rasen-/Wiesenfläche angelegt, teilweise mit Böschungen und Aufschüttungen modelliert und vielfältig bepflanzt. In ihn sind die unterschiedlichsten Spiel- und Sportflächen integriert, Flächen für den Vereinssport aber auch Flächen für frei gestaltbare sportliche Aktivitäten, wie Mountainbike, Skaterbahn, Schaukeln, Rutschen Rodeln pp. Er verfügt über ein internes Wegenetz, das zu Spaziergängen einlädt aber auch Verbindungen in Richtung Aachen - Innenstadt, Stadtteil Forst und Richtung Zentrum Brand schafft. Er bietet Aussichtspunkte mit einem Rundumblick über die Siedlungsbereiche bis hin zu Stadtwald und zur Eifelandschaft. Darüber hinaus bietet er Ruhezonen, u.a. mit einem Teich.

Planungsrechtlich wird die Fläche derzeit im Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003, Stand 2013, als „allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ mit den überlagernden Raumfunktionen „Regionale Grünzüge“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und im FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. In der Festsetzungskarte ist "Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern" festgesetzt.

Das Plangebiet liegt in einem Teilbereich des seit dem 27.09.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 678 - Brander Feld -, der für diesen Bereich ebenfalls "Fläche für die Landwirtschaft" festsetzt.

Es ist beabsichtigt, den Sportplatz Karl-Kuck-Straße zugunsten von Wohnbebauung aufzugeben und die im „Brander Wall“ befindlichen Sportanlagen zu ertüchtigen, um die Sportnutzung im Bereich der Grünfläche zu konzentrieren.

Durch die jetzige Änderung sowohl des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplans Nr. 678 soll die bereits etablierte Nutzung als „öffentliche Grünfläche“ planungsrechtlich gesichert werden.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Umweltfolgenabschätzung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung enthält die detaillierte Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden nicht erwartet bzw. können vermieden oder ausgeglichen werden.

Da gemäß § 5 BauGB im FNP für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt wird, bedarf es der Betrachtung, wie sich die geplante Bodennutzung verändert und ob dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt.

Durch die Ausweisung als „Grünfläche“ bleibt der Freiraum weiterhin bestehen, erhält jedoch eine andere Nutzung.

Lt. Statistischem Jahrbuch der Stadt Aachen werden 3,2% des Stadtgebiets als Erholungsflächen (= unbebaute Flächen, die vorwiegend dem Sport und Erholung dienen) ausgewiesen. Zum einen soll das Plangebiet als Erholungsfläche gesichert werden, zum anderen wird in der Karl-Kuck-Straße ein Sportplatz zugunsten Wohnbebauung aufgegeben. Dies führt zu einer Intensivierung der Freizeitnutzung im Bereich des „Brander Walls“ und zur Aufgabe einer bisherigen Erholungsfläche an der Karl-Kuck-Straße. Die konkreten Umweltauswirkungen für die Karl-Kuck-Straße werden in einem gesonderten Verfahren im Zuge der Bebauungsplanaufstellung für die Wohnbebauung abgeschätzt und dargelegt. Der Sportlärm sowie der Verkehrslärm durch die Sportplatzbesucher werden wegfallen, der Verkehrslärm für die Folgenutzung ist noch zu erfassen.

Mit der Konzentrierung von Vereinssport im Bereich des „Brander Walls“ geht eine Zunahme der verkehrsbedingten Immissionen auf den Zufahrtsstraßen wie z.B. der Rombachstraße einher. Lt. Ergebnis der Umweltprüfung fällt diese jedoch geringfügig aus (siehe Ausführungen Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung).

Das Plangebiet liegt in keinem FFH- oder Natura 2000 Gebiet. Die Anlage des „Brander Walls“ entspricht weiterhin den Zielsetzungen des Landschaftsplans der Stadt Aachen. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen gilt die im Westen befindliche Autobahn als erhebliche Störquelle, so dass sich keine sensiblen Arten in diesem Bereich angesiedelt haben. Durch die Neugestaltung des Gebietes mit Feuchtzone, Baum- und Heckenstrukturen und Wiesenbereichen wurde eine artenreichere Pflanzenstruktur erreicht, die Vögeln, Fröschen, Schmetterlingen pp Lebensraum bietet und damit auch zum Naturerleben des Erholungsuchenden beiträgt.

Für das Plangebiet liegen keine Eintragungen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Es bleibt weiterhin weitgehend unversiegelt, so dass das Schutzgut Boden von der Planung nicht negativ betroffen ist.

Durch die Überformung des Geländes mit unbelastetem Material wird das Grundwasser nicht beeinträchtigt. Das Gewässer Brander Graben bleibt weiterhin geschützt, da der Bereich von Bebauung freigehalten wird.

Grundsätzlich ist momentan kein Wasserschutzgebiet betroffen, jedoch sieht die bereits im Entwurf existierende Wasserschutzverordnung „Eicher Stollen“, die voraussichtlich in Kürze rechtskräftig wird, im südöstlichen Bereich des Plangebietes die Festsetzung der Schutzzone II vor. Mit Erzielung der Rechtskraft sind damit auch die Bestimmungen der dann rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung umzusetzen.

Mit der Etablierung einer Grünanlage bleibt das Gelände überwiegend unversiegelt. So werden ggf. nur wenige Maßnahmen anfallen, die zu einer anderen als der natürlichen Entwässerung des Gebiets führen (z.B. Drainage des Sportplatzes). Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass sich hierdurch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben.

Der Planbereich bleibt weiterhin dem Freilandklima zugeordnet, da kaum klimawirksame Bodenversiegelungen bei der Anlage der gestalteten Grünfläche vorgenommen werden. Der üppige Baum- und Strauchbestand führt aufgrund seiner Filterfunktion zu einer Verbesserung des Klimas vor Ort, so dass die Erholungsfunktion nicht durch die luftverschmutzenden Immissionen der Autobahn stark beeinträchtigt wird.

Durch die Neuausweisung als öffentliche Grünfläche erfährt das Landschaftsbild eine erhebliche Veränderung. Anders als eine landwirtschaftliche Nutzung schirmt der Wall visuell den Stadtteil Brand ab. Durch die Höhenlage wird eine Aussichtsplattform geschaffen, die einen Überblick über den Naturraum, den Stadtteil Brand und die weiteren Stadtteile von Aachen schafft. Hierin wird eine Bereicherung des Landschaftsbildes gesehen.

Die Schaffung der „Grünanlage Brander Wall“ führt selbst zu einem Kultur- und Sachgut, das es zu schützen gilt.

4. Zusammenfassung

Zur planungsrechtlichen Sicherung des „Brander Walls“ als öffentliche Grünfläche sind die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 und parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen erforderlich. Die Änderung beinhaltet die Darstellung bzw. Festsetzung von „Landwirtschaftlicher Fläche“ in „Grünflächen“ bzw. „Öffentliche Grünfläche“ für den nördlichen Bereich mit der Zweckbestimmung „Sport“ und im südlichen Bereich mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Die hier durchgeführte Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB sowie der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Durch die Sicherung des „Brander Walls“ als öffentliche Grünfläche mit all seinen Funktionen bleibt der Freiraum erhalten. Es werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter erwartet. Positive Auswirkungen ergeben sich für den Menschen durch Stärkung der ortsnahe Erholungsfunktion des Naturraums und des Landschaftsbildes.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt Aachen am XXXXXX die Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplans 1980 der Stadt Aachen – Brander Feld – beschließen wird.

Aachen, den

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister

Zusammenfassende Erklärung

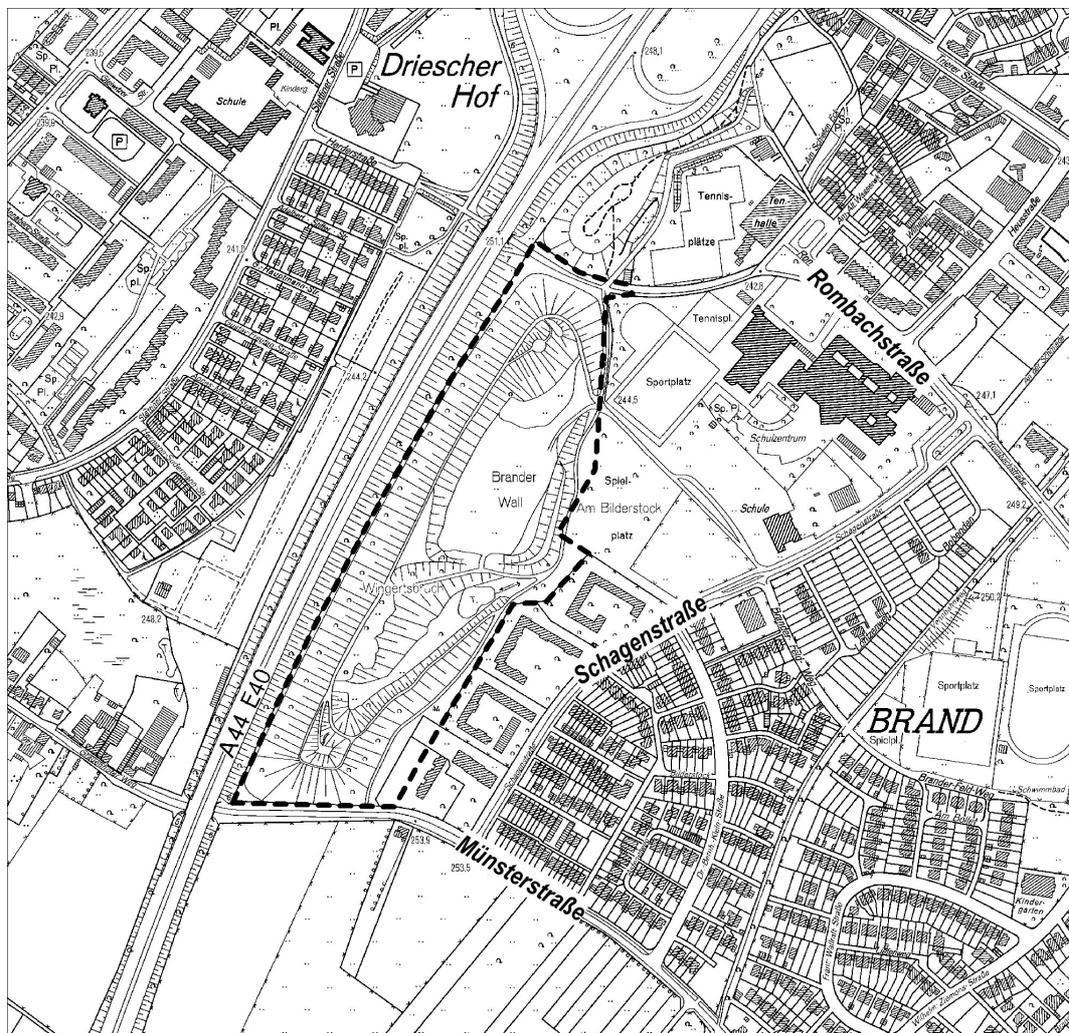
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen

-Brander Feld-

im Stadtbezirk Aachen-Brand

für den Planbereich zwischen Autobahn BAB A44 / E 40, Schulzentrum Brander Feld und der Wohnbebauung an der Schagenstraße



Lage des Plangebietes

Zusammenfassende Erklärung

1. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Entlang der BAB A 44 / E 40 wurde im Streckenabschnitt zwischen der Münsterstraße und dem Fuß-Radwegtunnel zwischen Driescher Hof und Brander Feld und in dem Bereich zwischen der Bebauung und der BAB ein Lärmschutzwall aufgeschüttet. Er dient den vorhandenen Nutzungen im Brander Feld zum Schutz vor dem Autobahnlärm und als Naherholungsgebiet; er ist so angelegt, dass er den Autobahndamm um etliche Höhenmeter überragt; er ist mit Bäumen und Büschen bepflanzt und stellt optisch eine deutliche Trennung dar.

Der gesamte Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist ca. 11,3 ha groß und umfasst den süd-westlichen Teil der 2004 fertiggestellten Lärmschutz- und Parkanlage „Brander Wall“. Durch die Herrichtung der Lärmschutz- und Parkanlage hat sich die planerische Zielsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung für diesen Bereich grundlegend geändert und ist an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht nicht mehr wünschenswert. Mit der Darstellung „Grünfläche“ wird diese geänderte Situation planungsrechtlich umgesetzt.

Im nördlichen Plangebiet ist eine ca. 1,4 ha große, ebene Fläche angelegt worden. Diese Fläche wird als Spielfeld für Baseball von den Aachener Greyhounds genutzt.

Der Sportausschuss, die Bezirksvertretung Aachen-Brand und der Verein Borussia Brand haben beschlossen, den Sportplatz an der Karl-Kuck-Straße, der größtenteils vom Verein für Spiel und Sport Borussia Brand im Rahmen des Vereinssports genutzt wird, in den Bereich Rombachstraße/ Brander Wall zu verlagern. Der hauptsächliche Trainings- und Spielbetrieb wird auf dem Sportplatz Rombachstraße an der Gesamtschule stattfinden. Der Naturrasenplatz soll aber auch von Borussia Brand als weiterer Trainingsplatz genutzt werden, in dem transportable Tore bei Bedarf aufgestellt werden können.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Sportplatznutzung zu schaffen, erhält auf der Ostseite des Lärmschutzwalles, angrenzend an den vorhandenen Spiel- und Bolzplatz, die derzeit sportlich nutzbare Rasen- / Wiesenfläche die Darstellung und Zweckbindung als „Sportanlage“.

Die fußläufige Erschließung erfolgt über die umgebenden Wege von der Heussstraße und der Schagenstraße aus. Eine Anbindung für den motorisierten Verkehr bis an das Spielfeld heran ist nicht vorgesehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert die VII. Änderung des vorhandenen Bebauungsplans 678 – Brander Feld – diese neue Zielsetzung mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche, Sportplatz“. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte parallel.

2. Verfahrensablauf

Programmberatung Stadtentwicklungsausschuss (zur VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678)	06.05.1999
Programmberatung Bezirksvertretung Brand	12.05.1999
Bürgeranhörung	31.05.2000
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	29.05.2000 bis 31.05.2000
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	29.05.2000 bis 31.05.2000
Bestätigung der Bezirksregierung Köln gem. § 34 Landesplanungsgesetz	30.06.2014
Offenlagebeschluss Bezirksvertretung Brand	10.09.2014
Offenlagebeschluss Planungsausschuss	25.09.2014
Zusätzliche Informationsveranstaltung, Bezirksamt Aachen-Brand	19.11.2014

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch		24.11.2014 bis 15.01.2015
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch		24.11.2014 bis 15.01.2015
Bezirksvertretung Brand, Empfehlung zum Änderungsbeschluss	(geplant)	17.02. 2016
Planungsausschuss Empfehlung zum Änderungsbeschluss	(geplant)	25.02.2016
Änderungsbeschluss Rat	(geplant)	02.03.2016
Genehmigung der Bezirksregierung (Termin wird nachgetragen)		
Bekanntmachung (Termin wird nachgetragen)		

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 1980

Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sollen entsprechend der geplanten Nutzung im Hauptplan die bestehende Darstellung insgesamt von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Grünflächen", im Plan 1 zum Flächennutzungsplan im Bereich der beschriebenen Rasenfläche "Sportanlage" und im Plan 3 "geplante Sportanlage" dargestellt werden.

Die Bezirksregierung Köln überarbeitet z.Zt. die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen. Bei Rechtskraft der neuen Verordnung soll im Hauptplan unter 4. nachrichtliche Übernahme die aktuelle Abgrenzung der Wasserschutzzonen für den Änderungsbereich dargestellt werden.

3.1. Darstellung und Festsetzung des Landschaftsplanes 1988

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des derzeit gültigen Landschaftsplanes.

Ein eigenständiges Änderungsverfahren zum Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes für den o.g. Bereich die bestehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen, gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG NRW) außer Kraft treten.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Schutzgüter, die im Plangebiet vorkommen, wurden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und bewertet und die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

4.1. Beurteilung der Umweltbelange

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist im Umweltbericht dargestellt. Folgende Umweltbelange wurden geprüft und im Umweltbericht des gleichnamigen Bebauungsplanes Nr. 678 detailliert dargestellt:

- Immissionsschutzbelange / Lärm
- Schutzgut Tiere, Pflanzen / Landschaft
- Schutzgut Boden/Bodenbelastungen
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Lufthygiene und Klima
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung zu folgendem Ergebnis:

Durch die Sicherung des „Brander Walls“ als öffentliche Grünfläche mit all seinen Funktionen bleibt der Freiraum erhalten. Es werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter erwartet. Positive Auswirkungen ergeben sich für den Menschen durch Stärkung der ortsnahen Erholungsfunktion des Naturraums und des Landschaftsbildes.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom bis 12.05.1999 stattgefunden. Vom 24.11.2014 bis 15.01.2015 erfolgte die öffentliche Auslegung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Offenlage gingen ca. 21 Stellungnahmen ein, wobei 3 Stellungnahmen von ca. 40 Bürgern und Bürgerinnen unterzeichnet wurden. Außerdem wurden mehrere Unterschriftenlisten mit ca. 1000 Unterschriften an die Verwaltung geschickt, die sich im Wesentlichen für den Erhalt des Sportplatzes an der Karl-Kuck-Straße und gegen die Veränderungen am Brander Wall aussprachen. In den Stellungnahmen und den Unterschriftenlisten wird der Wegfall der Naherholungsfläche durch die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall kritisiert. Außerdem wird die Zunahme von Lärm durch die Sportanlage und den damit einhergehenden zusätzlichen Verkehren befürchtet. Es wurden Bedenken geäußert, dass die Parkplätze in der Rombachstraße nicht ausreichen.

Verlagerung Sportplatz Karl-Kuck-Straße

Die Entscheidung, dass der Sportplatz von der Karl-Kuck-Straße verlagert werden soll, wurde von der Bezirksvertretung, dem Sportausschuss und dem Verein zusammen beschlossen und ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Der Spielbetrieb, der zurzeit auf dem Sportplatz Karl-Kuck-Straße stattfindet, soll im Wesentlichen auf dem Sportplatz Rombachstraße an der Gesamtschule stattfinden. Dieser Sportplatz wurde 1986 genehmigt und unterliegt der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen. Die geplanten Aufwertungsmaßnahmen, wie Umwandlung des Tennisplatzes in Kunstrasen, Bau eines Umkleidehauses mit Jugend- und Schulungsraum sowie einer Hausmeisterwohnung, erfolgen außerhalb des hier vorliegenden Plangebietes und sind daher nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Sportlärm

Um die mögliche Störwirkung von Sportlärm auf die umgebende Wohnnutzung abzuschätzen, wurden die Auswirkungen, die von der Nutzung des Naturrasenplatzes ausgehen, im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zur verbindlichen Bauleitplanung (VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678) überprüft. Dabei wurden die Nutzungsdaten (Zuschauerzahlen etc.) aktualisiert und die zukünftigen Nutzungen (Baseball und Fußball) berücksichtigt. Anhand einer Simulation wurde ermittelt, inwieweit der Beurteilungspegel an der nächstgelegenen (maßgebenden) Wohnnutzung an der (Schagenstraße) eingehalten werden kann. Es stellte sich heraus, dass gegen die Errichtung der Sportanlage an dieser Stelle keine wesentlichen Bedenken aus Lärmschutzgründen bestehen, weil der Sportlärm deutlich vom Verkehrslärm durch die Autobahn überlagert wird und die betroffenen Hausfassaden (Schagenstraße) bereits mit Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet sind.

Außerdem wurde auch deutlich, dass an Wohngebäuden, die weiter entfernt sind als die Wohngebäude an der Schagenstraße, die Beurteilungspegel eingehalten werden.

Verkehrslärm

Durch die geplante Nutzung des Naturrasenplatzes wird von einer geringfügigen Zunahme des bisherigen Parkverkehrs im Bereich der Gesamtschule ausgegangen. Die Parkplatzanlage wird nicht nur von den Besuchern des Schulzentrums, sondern auch jetzt schon von den Sportplatznutzern (vorhandener Ascheplatz außerhalb des Plangebietes) angefahren. Die zusätzlich von den Naturrasenplatznutzern getätigten An- und Abfahrten führen nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung, da keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Erst bei einer Verdopplung des Verkehrsaufkommens ergibt sich nach den allgemeinen Rechenregeln zur Lärmbeurteilung eine Lärmpegelerhöhung um 3 dB(A), die dann als erhebliche Zunahme der Lärmbelastung einzustufen ist.

Die Auswirkungen der Sportplatznutzung an der Rombachstraße (Gesamtschule) sind nicht betrachtet worden, da der Sportplatz bereits genehmigt ist und außerhalb des jetzt vorliegenden Änderungsbereiches liegt. Änderungen auf dieser Fläche sind in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Entzug der Naherholungsfläche für die Allgemeinheit

Das Plangebiet umfasst nicht nur den Rasenspielfeld sondern den gesamten Brander Wall, der als „Grünfläche“ für die Naherholung gesichert werden soll. Damit steht dieser Bereich der Allgemeinheit zur Verfügung.

Der Naturrasenplatz, für den im vorliegenden Änderungsverfahren Planungsrecht geschaffen werden soll, wird von dem Baseballverein genutzt und soll bei Bedarf dem Fußballverein als zusätzlicher Trainingsplatz durch das Aufstellen transportabler Fußballtore zur Verfügung stehen. Die Einzäunung der Fläche ist derzeit erforderlich, um das Naturrasenspielfeld vor Vandalismus und Verunreinigung zu schützen, aber auch um ein wettkampfgerechtes Spielfeld für die Baseballmannschaft zu schaffen. Damit steht der Naturrasenplatz vorerst nicht mehr uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Einschränkung der allgemeinen Zugänglichkeit nimmt ca. 12% des Brander Walls in Anspruch. Damit bleibt der überwiegende Teil des Brander Walls weiterhin der Allgemeinheit als Naherholungsbereich erhalten.

Parkplätze

An der Rombachstraße, zwischen der Heussstraße und dem Wendehammer an der Tennishalle befinden sich ca. 70 baulich angelegte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dem Grundstück der Gesamtschule stehen ca. 109 Parkplätze für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Der genaue Stellplatznachweis ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

6. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden folgende Sachverhalte zu der Planung vorgetragen,

Parallel wurden ca. 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Vier davon haben eine Anregung zur Planung abgegeben, die aber nicht zur Änderung der Planung führen. In einer Stellungnahme der Firma PLEdoc wurde auf zwei Gasleitungsstrassen hingewiesen, die am nördlichen Rand parallel der Autobahn und am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen. In der Stellungnahme wurde darum gebeten, diese Trassen nachrichtlich in den Bebauungsplan einzutragen. Eine weitere Stellungnahme verwies auf eine Trassenplanung einer Höchstspannungsleitung im Bereich des Brander Walls. Da der Planungsstand nur auf Varianten beruht und noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, ist diese Trassenplanung nicht Gegenstand der Abwägung und kann auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht in den Bebauungsplan übernommen werden. Von dem Einwander, Firma Amprion, wurde zudem darauf hingewiesen, dass keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen bestehen, da das geplante Kabel in größerer Tiefe verlegt werden soll.

Anders als beim gleichnamigen Bebauungsplanverfahren erfolgt bei der vorliegenden FNP Änderung keine nachrichtliche Übernahme der Trassenlage für die Gasversorgungsanlagen von OPEN Grid Europe GmbH, Essen und GasLINE GmbH & CO. KG, Straelen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, wird im Gesamtzusammenhang geprüft, in welcher Form auf die Trassenlagen nachrichtlich hingewiesen wird.

7. anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit 2004 fertiggestellten Lärmschutz- und Parkanlage „Brander Wall“ wurden andere Planungsmöglichkeiten, als die Nutzung als Park- Naherholungs- und Sportnutzung, alternativlos.

8. Ergebnis der Abwägung

Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am XXXXXX den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden während der öffentlichen Auslegung gefolgt und hat die Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen beschlossen.

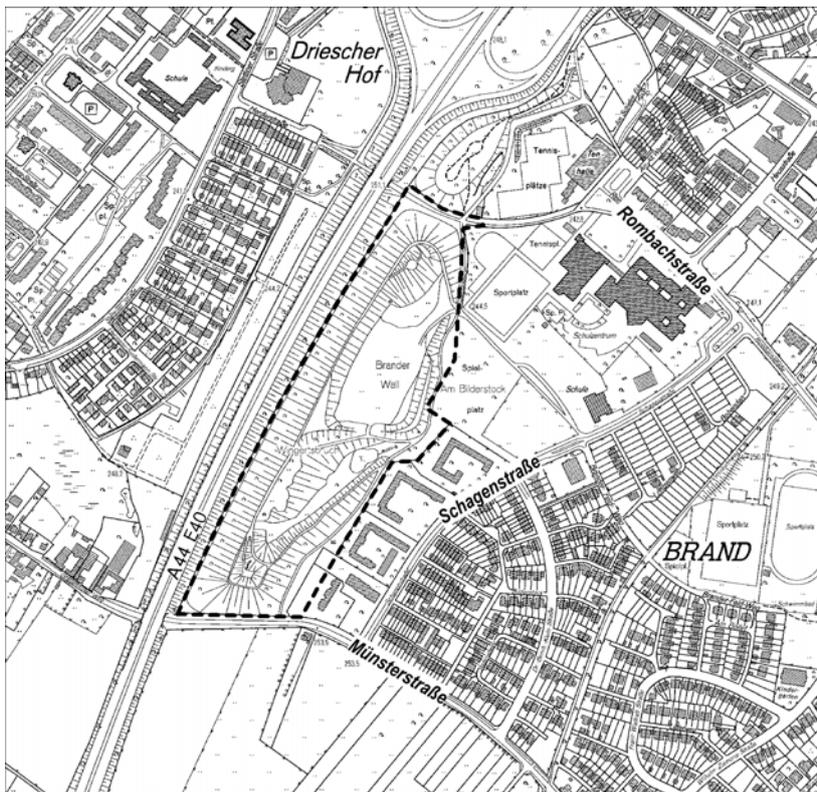
Diese zusammenfassende Erklärung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt am XXXXX die Flächennutzungsplanänderung Nr. 132 der Stadt Aachen 1980 -Brander Feld- beschlossen hat.

Aachen, den

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister

Zusammenstellung der Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu den parallel verlaufenden Verfahren: VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678 und Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplans 1980 der Stadt Aachen - Brander Feld -

Für den Bereich zw. Autobahn A44 und Schagenstraße im Stadtbezirk Aachen-Brand



Lage des Plangebietes für den Bebauungsplan



Lage des Plangebietes für die Änderung des Flächennutzungsplans

Inhaltsverzeichnis

Eingabe 1 vom 25.11.2014, I	.. 3
Eingabe 2 vom 26.11.2014,	.. 4
Eingabe 3 vom 28.11.2014, I	.. 5
Eingabe 4 vom 16.12.2014,	11
Eingabe 5 vom 16.12.2014,	12
Eingabe 6 vom 16.12.2014,	13
Eingabe 7 vom 16.12.2014,	14
Eingabe 8 vom 17.12.2014, I	15
Eingabe 9 vom 17.12.2014,	16
Eingabe 10 vom 17.12.2014,	17
Eingabe 11 vom 17.12.2014	18
Eingabe 12 vom 18.12.2014,	19
Eingabe 13 vom 18.12.2014,	20
Eingabe 14 vom 18.12.2014,	21
Eingabe 15 vom 19.12.2014	22
Eingabe 16, vom 21.12.2014	23
Eingabe 17 vom 23.12.2014	32
Eingabe 18 vom 29.12.2014,	38
Eingabe 19 vom 02.01.2015,	39
Eingabe 20 vom 02.01.2015,	40
Eingabe 21 vom 05.01.2015,	42

Eingabe 1 vom 25.11.2014,

5

Gesamt

An den
Oberbürgermeister
- Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen -
Postfach
52058 Aachen

FB 61
30. DEZ. 2014
Lfd. Nr. Abt. 01
10
20

Aachen, den 25.11.2014
Az. FB 61/620-35000-2014

**VII. Änd. Bebauungsplan Nr. 678 und Änd. Nr. 132 des Flächennutzungsplanes
1980 der Stadt Aachen -Brander Feld-**

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Was mir gefällt:

Was mir nicht gefällt:

Der Brander Wall soll als Brander Wall
erhalten werden wir sind nicht dafür
das der Sportverein dahin kommt
Brander Wall soll grün bleiben

Meine Verbesserungsvorschläge:

persönliche meinung würde ich gerne
persönlich erklären mit freundlichen
gruß

Bitte die Eingabe in bereitstehenden Briefkasten werfen.
Eingaben auch unter: www.aachen.de/bauleitplanung möglich
E-Post: bebauungsplan@mail.aachen.de

Name:
Stral

Wohnort: 52078 Aachen

Unterschrift:

Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen und unterschreiben!

Eingabe 2 vom 26.11.2014,

Gescannt

4

FB 01	01
Eing: 30. DEZ. 2014	10
Lfd. Nr.	20
Abt.	

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 26.11.2014 14:56
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Sportplatz Brander Wall

Kritik: - Der Rasen ist in diesem Zustand nicht zum Fußballspielen geeignet (weich, Regenwasser fließt nur langsam ab)
- Die Greyhounds bespielen den Platz in den Sommermonaten fast täglich. Da gibt es kaum freie Trainingszeiten für Fußball.
- in den Wintermonaten ist der Platz ohne Flutlichtanlage nicht nutzbar
- Die Parkplatzsituation an der Rombachstraße ist durch Schulzentrum, Sporthallen, Fußballplatz, Tennisanlage und Anlieger schon an normalen Tagen sehr angespannt. Bei Veranstaltungen im Schulzentrum, Sporthallen oder Tennisanlage finden die Anlieger schon heute keinen Parkplatz mehr. Als direkte Anlieger des Parkplatzes an der Rombachstraße leiden wir jetzt schon darunter.
- Die Grünanlage, insbesondere die geplante Sportplatzfläche wird viel von Kindern, Jugendlichen und Familien genutzt. Es gibt für Aktivitäten wie Ballsport, Frisbee, Drachensteigen lassen keine adequate Ausweichflächen und das in einem Gebiet mit sehr vielen jungen Familien.
- Es gibt genug andere Möglichkeiten, z.B. wird der Ascheplatz an der Schwimmhalle seit bestehen des Kunstrasenplatzes kaum genutzt. Würde aus diesem und dem Ascheplatz an der Gesamtschule jeweils ein Kunstrasenplatz gemacht gäbe es in Brand genug Trainings/Spielfläche für beide Vereine
- Warum den Fußballplatz an der Karl Kuck Straße aufgeben wenn die von der Stadt vorgeschlagene Lösung weder finanziell noch praktisch vorteile bietet, aber ein Naherholungsgebiet zerstört wird?

Zustimmung: Das die Greyhounds einen eigenen Platz bekommen sollen

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

Rolle im Verfahren: Eigentümer

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 26.11.2014 - 14:56:00

Eingabe 3 vom 28.11.2014,

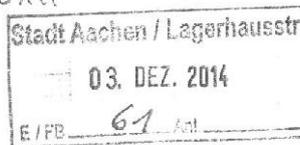


(A)

52078 Aachen, den 28. Nov. 2014



An den
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen
52058 Aachen



Betr.: Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 678 - Brander Feld - sowie Änderung Nr. 132 des
Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen
Bezug: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen
vom 13. Nov. 2014 in der Aachener Zeitung
Anlagen: Fünfseitige Stellungnahme und Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem beiliegenden Schreiben erheben die Unterzeichner
Einspruch gegen die im Betreff bezeichneten Planungs-
änderungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhaben
insbesondere in der Brander Bevölkerung auf heftigen
Widerstand stoßt.

In Zeiten des knappen Geldes und der angespannten
Haushaltslage der Stadt Aachen (die Bezirksregierung Köln
mahnt kurzfristige Sparmaßnahmen an) sollten die
Planungsänderungen eingehend auf Wirtschaftlichkeit und
Nutzen überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eingabe 3 - Seite 2 -

Sachm, den 28. Nov. 2014

Betr.: Sportplatzverlagerung in Brand

Die vom Planungsausschuss sowie der Bezirksvertretung Brand befürwortete und beschlossene Änderung des Bebauungsplanes 678 sowie die Änderung 132 des Flächennutzungsplanes - Brander Feld - bezweckt die Verlagerung des Sportplatzes der Borussia Brand von der Kart-Kuck-Str. auf den Brander Wall.

Gegen dieses Vorhaben wenden sich die Unterzeichner und bringen damit zum Ausdruck, dass die nachstehenden Argumente (in einzelnen wie besonders in der Gesamtzahl) gegen die Planung mit aller Entschiedenheit sprechen:

1. Liegen die vorgeschriebenen Gutachten (z. B. Lärmschutz, Wasserrechtliche Voraussetzungen, Umwelt) vor und was sagen diese aus?
2. Sind die für ein Vorhaben dieser Größenordnung vorgeschriebenen verkehrsrechtlichen Fragen geklärt (z. B. Verkehrsführung, Parkplätze)?
3. Warum wird ein seit ca. zwei Jahrzehnten von den Anwohnern u. Bewohnern der umliegenden Stadtteile genutztes Freizeit- und Erholungs Gelände in großen Teilen durch Einzäunung entzogen?

Eingabe 3 - Seite 3 -

- 2 -

4. Allein die Kosten (von der Verwaltung mit 200.000 Euro veranschlagt) für die Umwandlung der geplanten Sportstätte sind "schöngerechnet." Für Erschließung, Platcherstellung mit notwendiger Drainage, Rasen, sowie Einzäunung des gesamten neuen Sportplatzes in Höhe von bis zu 6 m Höhe müssen mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden.

5. In Anbetracht der äußerst schwierigen Haushalts-situation der Stadt Aachen (die Bezirksregierung Köln hat kurzfristig strikte Sparmaßnahmen angeordnet) ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass die knappen Haushaltsmittel für ein Projekt ausgegeben werden sollen, die von einer breiten Öffentlichkeit von Brander Bürger sowie weiterer Bewohner anderer Aachener Stadtteile entschieden abgelehnt werden.

Veranschlagt soll die Finanzierung nach Angaben der Stadt Aachen wie folgt:

1,13 Mio Euro aus dem kommunalen Haushalt
bis 1,2 Mio Euro aus der Vermarktung des städt.
Grundstückes des bisherigen Sportplatzes an der
Karl-Kuch-Str.
sowie 100.000 Euro als Eigenmittel des Vereins Borussia Brand.

Daraus ergeben sich Fragen:

a) sind nicht die Mittel aus dem Verkauf des städt.
Grundstückes dem Eigenanteil aus dem kommunalen
Haushalt zuzurechnen?

Es ist unredlich und irreführend diesen Sachverhalt nicht öffentlich kundzutun.

- 3 -

- b) Wie ist sichergestellt, dass der Eigenanteil des Vereins Borussia Brand geleistet wird?
Wer kommt dafür auf bzw. wird haftbar gemacht, wenn der Betrag nicht geleistet wird?
- Hat der jetzige Vorstand von Borussia Brand die Vollmacht von seinen Mitgliedern für die Zahlungsverpflichtung? Es gibt Gerüchte, dass die vereinssatzungsmäßig vorgeschriebenen Kassenberichte, Jahreshauptversammlungen sowie entsprechende Abstimmungen nicht erfolgt sind.
Ist dies der Stadt Aachen bekannt und wurde den Gerüchten nachgegangen?
Zweifel bestehen, ob der jetzige Vorstand tatsächlich vertretungsbefugt für den Verein entscheiden kann.
- c) Daraus kann sich ergeben:
Die Mitglieder der Borussia Brand weigern sich, die geforderten Eigenmittel aufzubringen.
Wird die neue Sportstätte dann doch gebaut?
- 6) Seit Jahren ~~ist~~ ^{sind} die Sportstätte an der Karl-Kuch-Str. und die weiteren Einrichtungen vernachlässigt worden und demnach nicht mehr in einem akzeptablen Zustand.
Was dies Aufgabe der Borussia Brand?
Liegen hier Versäumnisse des verantwortlichen Vorstandes vor?
Wurde hier im Hinblick auf die von Aachener Bürgern finanzierte neue Sportstätte die Wartungsarbeiten an der Karl-Kuch-Str. reduziert, um den Druck auf die Stadt Aachen zu erhöhen?
Ist dies - wenn es zutrifft - rechtens und den Aachener Bürgern zumutbar?

Eingabe 3 - Seite 5 -

- 4 -

Sollte diese Vorgehen zutreffen, könnten auch andere Vereine zu neuen Wirkungsstätten kommen.

7. Eine weitere für die Stadt Aachen unbefriedigende Situation kann eintreten, wenn die bei Borussia Brand spielenden Fußballer usw. den neuen Sportplatz auf dem Brander Wall aus den dargelegten Gründen nicht annehmen.

Die Stadt Aachen hat bezüglich Fehlplanungen und falsche Bewertungen schon erhebliche Haushaltsmittel auf Jahrzehnte unwiederbringlich festgelegt. Hier sei nur beispielhaft an den Tivoli und die Fußgängerbrücke über die Krefelder Str. hingewiesen.

Sollten sich die Fußballer und Vereinsmitglieder von Borussia Brand dazu entscheiden, ~~an~~ auf die Sportplätze an der Schwimmhalle zu ziehen, stände der neue Sportplatz weitgehend ohne Nutzer da.

Das wäre ein weiteres finanzielles Fiasko für die Stadt Aachen.

8. Sehr kritisch werden die Verkehrsverhältnisse bei einer möglichen Sportplatzverlagerung zum Brander Wall. Schon jetzt ist die Parklagesituation in Anbetracht der Gesamtschule mit zahlreichen zusätzlichen Sportaktivitäten, der zwei Sportplätzen, der Schwimmhalle und dem Tennisplatz sowie einer weiteren Ausdehnung im Bereich Aldi als sehr unbefriedigend bis nicht mehr hinnehmbar zu bezeichnen.

Eingabe 3 - Seite 6 -

- 5 -

9. Zu den Folgekosten in nicht unbeachtlicher Höhe für die Instandhaltung der neu zu schaffenden Sportanlage einschl. der umfangreichen kostenträchtigen bis zu 6 m hohen Umzäunung des Sportplatz auf dem Brander Wall sowie die Kosten für den Hausmeister sind nicht dargestellt und würden mit einem erheblichen Betrag zusätzlich die Haushaltskasse der Stadt Nachen belasten.
10. Es sei abschließend noch ausgeführt, dass die bestehende Sportanlage für die Grundschule und die Kita an der Karl-Knech-Str. benötigt wird und kein Hinweis erhemtlich wird, wie diese berechtigten Wünsche und Forderungen erfüllt werden.

Mit den vorstehenden Ausführungen vollinhaltlich einverstanden erklären sich:

Eingabe 4 vom 16.12.2014,

Gescannt

9

FB 01	01
Eing: 30. DEZ. 2014	10
Lfd. Nr.	Abt. 20

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 16.12.2014 21:36
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Sportplatz Borussia Brand/Brander Wall

Kritik: Ich finde es nicht gut, dass der Sportplatz von der einen Seite der Trierer Straße auf die andere verlegt wird, weil dadurch für viele Kinder der Weg gefährlich und lang wird. Ich befürchte, dass viele Kinder (aber auch Erwachsene) nun mit dem Auto kommen werden, während sie vorher eher mit dem Fahrrad oder laufend kommen konnten. Brand ist nun mal durch die Trierer Straße getrennt. Das kam auch zum Ausdruck in den beiden Vereinen Borussia Brand und Raspo brand. Wenn beide Vereine ihr nebeneinander spielen, verlieren sie m.E. auch ihren Sinn.
Als Anwohnerin fände ich es aber auch schade, wenn die Rasenfläche am Brander Wall verschwindet. Wir haben sie schon öfter als Spielfläche genutzt.

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

Rolle im Verfahren: allgemein Planungsinteressierter

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 16.12.2014 - 21:36:46

Eingabe 5 vom 16.12.2014,

Gesamt

8

FB 61 01
30. DEZ. 2014 10
Lfd. Nr. Abt. 20

Von: "onlineservices regio IT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 16.12.2014 16:42
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Sportplatz Aachen-Brand

Kritik: Die geplante Schließung der Sportanlage an der Karl-Kuck Straße würde die Wohnqualität unseres Stadtteils nachhaltig beeinträchtigen. Dieses Vorhaben würde nicht nur den Verein und die umliegenden Bewohner selbst schädigen, sondern auch den noch wichtigeren Schulsport im Freien für die angrenzende Karl-Kuck Schule erschweren. Dieser wäre nur noch unter enormem Zeitaufwand möglich. Ebenso würde die drohende neue Wohnbebauung den ohnehin schon hohen Nutzungsdruck (Parkplätze etc.) auf die Bewohner erhöhen. Dieses Vorhaben stößt bei den angrenzenden Bewohnern auf große Ablehnung. Daher lehne ich dieses Projekt entschieden ab.

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

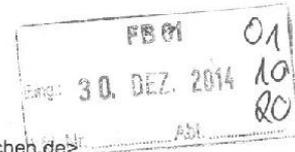
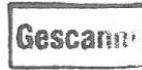
Rolle im Verfahren: sonstiger Betroffener

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 16.12.2014 - 16:42:09

Eingabe 6 vom 16.12.2014,



Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 16.12.2014 16:32
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Sportplatz Aachen-Brand

Kritik: Der Sportplatz des Vereins Borussia Brand an der Karl-Kuck Straße muss für den Stadtteil Aachen-Brand erhalten bleiben. Dieser fungiert nicht nur als reine Sportstätte, sondern dient unserem Stadtteil auch als Naherholungszentrum und Grünfläche. Somit stellt er einen elementaren Bestandteil unseres Wohnumfelds dar. Ich bitte dies, bei den Planungen zu berücksichtigen.

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

Rolle im Verfahren: sonstiger Betroffener

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 16.12.2014 - 16:32:29

Eingabe 7 vom 16.12.2014,

Gescannt

6

FB 01 01
30. DEZ. 2014 10
Lfd. Nr. Adl. 20

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 29.11.2014 16:16
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Verlagerung Sportplatz auf den Brander Wall

Kritik: Der Brander Wall wurde als Lärmschutzwand und Naherholungsgebiet errichtet. Er ist super, so wie er jetzt ist! Es wäre schade, wenn er jetzt durch hohe Zäune etc. verschandelt würde. Vom zu erwartenden Lärm ganz zu schweigen!

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: im Plangebiet

Rolle im Verfahren: sonstiger Betroffener

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 29.11.2014 - 16:16:18

Eingabe 8 vom 17.12.2014,

Gescannt

13

FB 01 01
30. DEZ. 2014 10
Abt. 20

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 17.12.2014 21:39
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Verlegung Fußballplatz Borussia Brand

Kritik: ...keine Verlegung des Sportplatzes zum Brander Wall!

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

Rolle im Verfahren: sonstiger Betroffener

Anschrift:

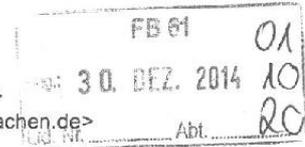
Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 17.12.2014 - 21:38:58

Eingabe 9 vom 17.12.2014,

Gescannt

102



Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 17.12.2014 20:10
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Brander Wall

Kritik: Der Brander Wall samt öffentlicher Wiese ist eine viel genutzte, auch von mir persönlich fast täglich, Möglichkeit der Naherholung, die in dieser Gegend Brands oder Forsts so nah nicht zu finden ist und deshalb auf keinen Fall verändert werden soll. Auch unsere Kinder nutzen die dortige Natur sowie die vorhandenen Sport- und Spielanlagen ohne sich weit von zu Hause entfernen zu müssen.

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: im Plangebiet

Rolle im Verfahren: sonstiger Betroffener

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 17.12.2014 - 20:10:40

Eingabe 10 vom 17.12.2014,

Gescannt

11

FB 01 01
30. DEZ. 2014 10
AM 20

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 17.12.2014 18:49
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Brander Feld

Kritik: Die Parkplatzsituation ist jetzt schon bei Veranstaltungen etc. eine Katastrophe. Auch an die steigende Lärmbelastung der Anwohner ist wohl nicht im geringsten gedacht worden. Wir z.b. Wohnen direkt gegenüber des Sportplatzes.

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: im Plangebiet

Rolle im Verfahren: Mieter/Pächter

Anschrift:

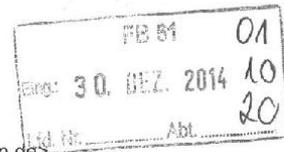
Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 17.12.2014 - 18:49:26

Eingabe 11 vom 17.12.2014,

Gesamt

10



Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 17.12.2014 15:04
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Brander Wall, Karl-Kuck-Str.

Kritik: Hat die Stadt Aachen so viel Geld zur Verfügung?

Borussia Brand hat in der Vergangenheit den Fußball in der Region würdig vertreten. In der heutigen Zeit, wo die Städte / Kommunen immer weniger Geld zur Verfügung haben, muss man sich die Frage stellen, ob es nicht bessere Lösungen für die Vereine in der Region gibt.

Vereine schließen sich zusammen, haben somit mehr Geld zur Verfügung um ihren Auftrag im sozialen Gefüge zu erfüllen.

In Brand gibt es bereits eine tolle Sportstätte, wo es sich lohnt, diese weiter auszubauen, um den Breitensport (Leichtathletik, Fußball etc.) weiter zu fördern.

Warum schließen sich diese beiden Vereine in Brand (Raspo und Borussia) nicht zusammen, um im Südkreis einen gesunden stabilen Verein aufzubauen? Diesbezüglich wurden hier und da Versuche unternommen, die aber immer wieder ins leere liefen. Vereinsmeier (Betonköpfe die nicht über den Tellerrand schauen und nur ihren alten ehrwürdigen Verein sehen) haben dies bereits im Keim erstickt. Vielleicht sollte da mal die Politik mehr in die Pflicht genommen werden und nicht Steuergeld auf Grund diverser Vereinsinteressen einzelner Leute zu verschwenden. Borussia Brand ist in den letzten Jahren zumindest im Fußball, dafür wird der Platz ja auch letztendlich verwendet, immer tiefer abgestiegen, Sponsoren abgesprungen. Wie sieht es dann in Zukunft aus? Ein kaum genutzter teurer Fußballplatz? Schließen sich diese beiden Vereine zusammen, könnte in Zukunft ein starker Verein entstehen, der die Region bzw. den Stadtteil Brand würdig vertritt. Ein Stadtteil von „Alt - Brandern“ und neu hinzugezogenen“ wächst mehr zusammen.

Ich bin gegen den Bau der neuen Sportstätte, vielmehr um eine Erweiterung bzw. Ausbau des vorhandenen Platzes, damit auch Leichtathleten nicht ins entfernte Waldstadion fahren müssen.

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

Rolle im Verfahren: allgemein Planungsinteressierter

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 17.12.2014 - 15:03:48

Eingabe 12 vom 18.12.2014,

Gescannt

15

FB 01
30. DEZ. 2014
01
10
20

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 18.12.2014 15:33
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Brander Wall

Kritik: Man sollte erst einmal Einsicht in die Pachtverträge von Borussia Brand und der Stadt Aachen nehmen, ob es überhaupt möglich ist, nach 2020 an der Karl Kuck Straße zu bleiben. Dann sollte man sehen wer das Geld für die Restaurierung für den eventuellen neuen Platz in der Karl Kuck Straße bezahlt, denn mit dem jetzigen Platz und Kabinengebäuden kann es nicht weiter gehen. Der Platz ist Maximal für eine Mannschaft bespielbar (ein Tag regen zuvor reicht aus). Der Warmmachplatz ist ein "Zwitterplatz" halb Unkraut halb Erde und die Kabinen sind mit Schimmel gespickt und bieten für lediglich 2 Mannschaften Umzugsgelegenheiten. Sind diese Punkte abgehakt und geklärt, kann man das Unternehmen Sportplatzherhalt weiter in Angriff nehmen!

Zustimmung: Wichtig für die Brander Borussia und den Erhalt der Fußballabteilung ist ein neuer Sportplatz (Kunstrasen). Schon jetzt sieht man, an der Mannschafsstärke des Vereins, dass es stark Berg ab geht. Keine A-Jugend, eine sich auflösende B-Jugend keine C Jugend usw. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass alle Konkurrenzvereine im Ortskreis ob Freund oder Raspo Kunstrasenplätze haben. Hinzu kommen Walheim, Kornelimünster und beide Eilendorfer Vereine, die ebenfalls nicht weit weg sind. Um gerade diesen Rückgang im Jugendbereich zu stoppen, muss eine neue Anlage, sowie vernünftiges und geschultes Trainerpersonal her. Doch ohne eine vernünftige Arbeitsgrundlage kann man dieses Personal nicht an den Verein binden. Alle Gegner und Befürworter sollten sich, also bevor sie eine Entscheidung treffen vernünftig informieren, was jedoch für Außenstehende fast unmöglich ist!

Gesamteindruck: Verbesserungswürdig

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

Rolle im Verfahren: allgemein Planungsinteressierter

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 18.12.2014 - 15:33:20

Eingabe 13 vom 18.12.2014,

Gescannt

14

FB 01
30. DEZ. 2014
01
10
20

13

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 18.12.2014 19:41
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Sportanlage Brander Wall Borussia

Kritik: Der alte Sportplatz soll bestehen bleiben. Eine Wohnverdichtung an dieser Stelle ist verkehrstechnisch kaum zu bewältigen. Auch geht damit die grüne Lunge verloren. Bevor nicht alle Kosten eines neuen Sportplatzes aktuell vorgelegt sind, ist eine Verlagerung abzulehnen

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

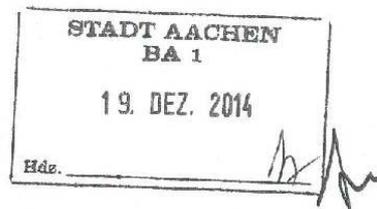
Rolle im Verfahren: allgemein Planungsinteressierter

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 18.12.2014 - 19:40:47

Eingabe 14 vom 18.12.2014,



18. Dez. 2014

Gescannt

An den Oberbürgermeister
der Stadt Aachen

52058 Aachen

M
01
10
20
35000-2014

Betr. Aufstellung der VII Änderung des Bebauungsplans Nr.678 Brander Feld sowie der Änderung Nr.132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen.

Wir weisen darauf hin, dass das oben genannte Vorhaben in der Brander Bevölkerung auf heftigen Widerstand stößt .
In Zeiten des kappen Geldes und der angespannten Haushaltslage der Stadt Aachen sollten die Planungsänderungen eingehend auf wirtschaftliche Nutzen geprüft werden.
Ich erhebe hiermit Einspruch gegen das oben genannte Verfahren und bitte um eine erneute Prüfung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Eingabe 15 vom 19.12.2014,

Aachen, den 19.12.2014

Betrifft: Planung bezüglich des Borussia - Sportplatzes

Aus meiner Sicht halte ich die geplanten Änderungen am Naherholungsgebiet am Brander Wall für schädlich. Als seit vielen Jahren niedergelassener Allgemeinmediziner in Forst liegt es mir am Herzen, dass meine hier ansässigen Patienten sich in einem zusammenhängenden Gebiet erholen können. Durch einen Sportplatz mit Ligabetrieb kommt es sicher zu einer großen Unruhe nicht zuletzt durch den Parkplatzsuchverkehr.

Zweifel an den vorherberechneten Kosten erscheinen mir auch angebracht. Die eingeplanten 200000 Euro scheinen eher einem Wunsch zu entsprechen als der Wirklichkeit.

Ich glaube, dass ein vernünftiger Kompromiss erreicht werden kann, indem vor allem die Interessen der Anwohner an einem intakten Erholungsgebiet im Vordergrund stehen sollten.

Eingabe 16, vom 21.12.2014, Egbert Form, Stettiner Straße 125, 52078 Aachen und 27 Mitunterzeichner/-innen

Gesamt



3 VI Ad DPBB, D7A
E/BW/Verf./FINPI/14.2 FNP u B-Plan Brander Wall-12-14/1/9

An den
Oberbürgermeister
Postfach
52058 Aachen

Tel 432-6113/6121 (Fr. Hermanns/Fr. Wieneke)
per Fax 0241-432/6199+6112
per Mail:
vorbereitende.bauleitplanung@mail.aachen.de
bebauungsplan@mail.aachen.de

Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungs-Planes Nr. 678 – Brander Feld – sowie Änderung

Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen und deren öffentliche Auslegung für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Autobahn A 44 und Schagenstraße

Hier: Stellungnahmen und Einsprüche

Anlage: mein Schreiben vom 29. 6. 14 zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu im Betreff genannter Sache bringe ich Anregungen und Bedenken vor.

Zunächst verweise ich auf meine Eingabe vom 29.6.14 im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu „Az. FB 61/610-35030-2014 Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes“ und mache diese hiermit zum Gegenstand dieser Eingabe.

1. vertretene Personen:

Ich gebe diese Stellungnahme für mich als Betroffener sowie als Beauftragter für die Mitunterzeichner und weitere Personen ab.

2. Zur Sache:

FNP-Änderung und B-Plan Änderung

A: Zusammenfassung wesentlicher Sachpunkte:

- **Verfahrensfehler**
 - er fehlt die Darlegung der Alternativen – vgl. u. a. § 3,1 BauGB-
 - die offen liegenden Unterlagen wurden nachträglich während der Offenlage geändert – Verkehrsführung der Zufahrten wurden nachgetragen

Eingabe 16, Seite 2

E/BW/Verf./FINPI/14.2 FNP u. B-Plan Brander Wall-12-14/2/9

- es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planung (vorgeschriebene Gutachten über Lärmschutz, wasserrechtl. Vorgaben, Umweltverträglichkeit, Verkehrsanbindung mit Parkplatz-Nachweis usw. fehlen bzw. sind veraltet)
 - es fehlt eine frühzeitige Bürgerbeteiligung: denn eine zitierte frühzeitige Bürgeranhörung fand zwar vor 14 Jahren (politische Beschlüsse sind aus 1999 + 2000) statt – ist jedoch „aufgrund des Alters“ rechtlich und planerisch irrelevant
 - es ist rechtsfehlerhaft, sich auf die inhaltlich und verfahrensmäßig überholte ca 15 Jahre alte Planung und die zugehörigen sehr alten Stellungnahmen der Behörden zu beziehen
 - Viele Anwohner haben allerdings bereits im Jahr 2000 schriftlich gegen diese Planung Einspruch eingelegt
 - jedoch haben sich in 14 Jahren nicht nur Planungsinhalte und Planungsanforderungen sondern insbesondere der Kreis der Betroffenen wesentlich verändert
 - die ca. 14 Jahre alten Stellungnahmen anderer Fachbehörden und infolge die Randbedingungen sind falsch (nur ein Beispiel: die offen gelegte Planung spricht von nur einer Pipeline – tatsächlich sind es inzwischen aber mehr!)
 - Planungsvorschriften, Betroffene und Rechtsprechung haben sich in 14 Jahren wesentlich verändert
 - die Offenlage betrifft nur einen eingeschränkten Teil der geplanten Sportanlagen auf dem Brander Wall - weitere ca. 2,1 Mio € Investitionen sind auf dem Gelände der Gesamtschule geplant. Dies ist zwar nicht Bestandteil des B-Planes 678 – jedoch Inhalt der Gesamtmaßnahme und muss somit wegen der Auswirkungen dargestellt werden (sog. verbotene Salamitaktik).
 - es fehlt die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Unterrichtung für das betroffene, benachbarte Forster Wohngebiet Driescher Hof
 - Die Gesamtunterlagen widersprechen sich in vielen Punkten und Bereichen und sind somit in dieser Form nicht verhandelbar!
 - Es fehlt gem. UVP-Gesetz die Betrachtung des „Schutzgut Mensch“.
- **Naherholungsbereich**
 - der Brander Wall ist derzeit planungsrechtlich landwirtschaftliche Fläche und wird, wie seinerzeit den Bürgern propagiert, insgesamt seit Erstellung (mehr als 10 Jahre) als Naherholungsgebiet genutzt
 - es wird widersprochen, das faktische Naherholungsgebiet einzuschränken bzw. zu verkleinern und die große Wiese, welche zum Lagern, Spielen, Drachensteigenlassen, Sporttreiben usw. rege genutzt wird, für die Öffentlichkeit baurechtlich zu entziehen und mittels eines bis zu 6 Meter hohen Zaunes zu sperren.
- **Lärmbelastung**
 - zum vorhandenen Autobahnlärm kommt zusätzlich Lärm der Sportveranstaltungen insbesondere auf Bewohner Schagenstraße/Wohngebiet Brander Feld/Am alten Wasserkwerk/Wilhelm-Grasmehr-Straße/Rombachstraße und andere Gebiete zu -
 - Es wird die zusätzliche Schallbelastung und das Fehlen von Schutzmaßnahmen für alle Wohngebiet bemängelt:
Nach der Umgebungslärm-Kartierung des Landes NW (Stand 2012) ist z B der Bereich der Wohnbebauung Brander Feld durchschnittlich bereits vom Straßenverkehrslärm der BAB mit 60 bis 65 dB(A) belastet. Das sind bereits mindestens 10 Dezibel (entspricht Verdoppelung!) mehr als bei einem Neubau der BAB den Anwohnern zuzumuten wären.
 - Für den zukünftigen Sportplatzlärm hat die Verwaltung eine eigene Berechnung durchgeführt. Nicht dargelegt hat die Stadt, welches Berechnungsjahr sie gewählt hat – nämlich 2000 oder 2014. Das ist ein Planungsfehler und in der Auswirkung aufgrund der KFZ-Zahlen äußerst unterschiedlich.

Eingabe 16 - Seite 3 -

E/BW/Verf./FINPI/14.2 FNP u. B-Plan Brander Wall-12-14/3/9

Jedoch: gem. der gemeinsamen Abwägungsunterlagen Öffentlichkeit scheinen die Aussagen und Berechnungen aus dem Jahr 2000 zu stammen und sind somit nicht mehr anwendbar.

- Die Verwaltung befreit sich gem. Verwaltungsvorlage jedoch selbst von einer Verpflichtung, Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wird bemängelt, dass sich die planende Verwaltung selbst als zuständige Behörde für eine Ausnahme oder Befreiung ansetzt statt die vorgesetzte oder Fachbehörde einzuschalten.

- Das Staatl. Umweltamt hat bereits im Jahr 2000 die Lärmbelastung gem. der städt. Berechnung als „nicht unbedenklich“ für das Schutzgut Mensch eingestuft! Inzwischen hat sich die Lärmbelastung aufgrund gestiegener KFZ-Zahlen weiter verschlechtert. Vgl. hierzu auch meinen Punkt „zu Abwägung Behörden“.

- Es wird ein Schallgutachten eines unabhängigen, vereidigten Gutachters gefordert.

- Es werden entsprechende Schallschutzmaßnahmen gefordert.

- Schallgutachten und geplante Schallschutzmaßnahmen sind als Planung vorschriftenkonform offen zu legen.

- **Zufahrtswege und Parkplatzbedarf**

- Parkplätze, deren Bedarf in den offen gelegten Plänen mit 115 Stück genannt wird, sind nicht vorgesehen bzw. eingerechnet.

- es wird verwiesen auf die bereits durch andere Sportveranstaltungen (meist zeitgleich) in der Dreifach-Sporthalle, Tennishalle und im Außenbereich überlasteten Parkplätze

- Anwohner befürchten Parksuchverkehr und ein Zuparken der Wohnbereiche

- es wird gefordert, die gem. Planung erforderlichen 115 Parkplätze einzuplanen

- die Kapazität der Zufahrtstraßen auch unter Berücksichtigung der in Planung befindlichen Flächen zur Verlagerung und Erweiterung der Geschäfte wie Aldi u. a. reicht nicht aus und führt zur unzumutbaren Belastung der Anwohner

- **Finanzielle Täuschung über Investitionsbedarf**

- die finanziellen Auswirkungen – Darstellung des Investitionsbedarfes unter Einbeziehung der Vorlagen für den Sportausschuss – sind geschönt bzw. falsch in der Öffentlichkeit dargestellt:

- 200000 € sollen gem. Verwaltungsvorlage die Investitionen auf der großen Wiese des Brander Walls erfordern

- Für die Anlage Rasenplatz auf dem Wall sind folgende Arbeiten vorgesehen für eine Fläche von ca 15000 qm: alte Grasnarbe abtragen, Planieren (Platz ist nicht eben!), Tonschicht zum Grundwasserschutz aufbringen, Drainagen anlegen, Rasen anlegen, Einzäunung bis zu 6 Meter Höhe, mobile Tore und Unterstellstände erstellen, Zufahrten pflastern, usw. Dies entspricht einem Gesamtquadratmeterpreis von 13 Euro.

- Bei realistischer Kostenschätzung fallen 10- bis 20-fach höhere Baukosten an und infolge sind allein für den Fußball- und Spielplatz auf dem Brander Wall Investitionen von ca. zwei bis drei Millionen Euro zu tätigen.

- Dies alles widerspricht den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung.

- Erschließung mit Wasser, Kanalisation, Strom, Beleuchtung usw. ist nicht vorgesehen/ingerechnet

- **Planung**

- der Zugang zum geplanten Sportplatz auf dem Wall ist nicht mobilitätsbehindertengerecht und widerspricht damit den geltenden Planungsvorschriften

- für den Bereich der Planungen auf dem Gelände der Gesamtschule (zur Vermeidung von „Salamitaktik“ einzubeziehen): Es bestehen erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit aus rechtlicher Sicht für die Gebäude, Erschließung incl. Rettungswege und Kunstrasenplatz,

da sie nicht durch den bestehenden B-Plan abgedeckt sind.

- im Bereich des neuen Vereinsgebäudes erfolgt ein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ohne Bestandsermittlung und dazu adäquaten Ausgleich einzuplanen.
- auch das Gebiet des B-Planes 678 ist nicht ausreichend durch Rettungswege erschlossen
- die hohe Umzäunung des geplanten Sportplatzes widerspricht einer aktiven Teilnahme von Zuschauern an einem Sportereignis
- bzgl. des Entzugs als Naherholungsgebiet wird auf die anderen Punkte verwiesen

- **Eingriff in Natur + Landschaft (Schutzgüter)**

- eine Bestandsermittlung fehlt
- die unrichtige Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird bemängelt
- das Fehlen von Ausgleichs- + Ersatzmaßnahmen wird bemängelt.
- es fehlt eine korrekte Umweltverträglichkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsprüfung
- Es hat sich eine vielfältige Fauna und Flora entwickelt
 - . U. a. gibt es Bussarde, Füchse, Wiesel, Erdhörnchen, mindestens einen bewohnten Dachsbau und Fledermäuse
 - es gibt verschiedene Laichgebiete von Fröschen und Kröten: Rigolen, diversen Mulden mit Wasseransammlung und Bereiche von Staunässe sowie der angelegte Teich sind diese Laichgebiete für Frösche und Kröten.
 - Ein Teil des Brander Walls steht gem. Verwaltungsvorlage kurz vor einer Unterschutzstellung als Wasserschutzzone.
- Als Mangel gilt: Die Lage der Fläche wird nicht explizit ausgewiesen. Es wird **nur** global ohne nähere Präzisierung behauptet, die Schutzfunktion durch Tonabdichtung in den Griff zu bekommen
- Infolge der fehlenden Bestandsaufnahme fehlt die Möglichkeit einer Prognose sowie Ausgleich und Ersatz festzusetzen und Wechselwirkungen darzulegen
- es fehlt eine Darlegung und der Einfluss auf „das Schutzgut Mensch“ gem. UVPG

- **Sicherheit und öffentliche Ordnung**

Inzwischen ist aufgrund der Brandstiftung „im Schulgarten“ des Brander Walls und des Vandalismus bei „Treffen unter der BAB-Brücke“ auch der Vandalismus und infolge die Sicherheit zu späteren Tageszeiten zu betrachten.

B.: Einzelpunkte und Begründungen der Einsprüche zu den offen gelegten Unterlagen

1. Zum Entwurf der Begründung des B-Planes:

- S.4 f: es wird zwar von Auswahlalternativen gesprochen. Jedoch mangelt es an der Darlegung der Alternativen, der Auswahlbegründung incl. Kostenvergleich.
- S.5 Pkt 3: es wird allgemein von Lärmthematik gesprochen. Jedoch mangelt es an konkreten Aussagen zur Beurteilung.
- S.5 Pkt 4:
 - zu Verkehr: es fehlt eine Anbindung bis ans Spielfeld als Rettungsweg. Die Aussage Stellplätze sind vorhanden ist falsch. Es gibt nur bereits zugeordnete Stellplätze – siehe oben.
 - zu Entwässerung: es gibt allenfalls eine nicht funktionierende Drainage. Die Wiese ist bei Regenwetter eine Sumpfwiese.
 - zu S.6 Leitungsrecht: die Aussage ist falsch. Es gibt mehr als eine Pipeline.
 - zu S.7.Umweltbericht 7.1.2: die Aussage zu den Parkplätzen ist falsch – s. o.
 - zu S. 8 Thema Lärm: auch hier wird ein Parkplatzbedarf von 115 Stck dargelegt. Jedoch fälschlicherweise auf bereits anderweitig zugeordnete und bereits ausgelastete Parkplätze

Eingabe 16 - Seite 5 -

E/BW/Verf./FINPI/14.2 FNP u. B-Plan Brander Wall-12-14/5/9

verwiesen

- zu S.8 ff: die weiteren Ausführungen zum Thema sind in weiten Teilen falsch – vgl. dazu an verschiedenen Stellen vorstehend. Es mangelt an der Nennung der zuständigen Behörde für Ausnahmen und ihrer Stellungnahme. Zudem mangelt es an einer Darlegung der in die Simulationsrechnung gem. Wölfel eingegeben Belastungswerte usw. sowie den Zeitpunkt von Berechnung und der Werte.

Die Simulationsberechnung und das zugehörige Ergebnis ist insgesamt offen zu legen. Somit ist derzeit nicht erkennbar nachgewiesen, dass Fremdgeräusche die Sportgeräusche überlagern und somit von der zuständigen Behörde eine Ausnahme genehmigt werden könnte.

gem. der gemeinsamen Abwägungsunterlagen Öffentlichkeit scheinen die Aussagen und Berechnungen aus dem Jahr 2000 zu stammen und sind somit nicht mehr anwendbar – vgl. oben

- zu 7.1.6 Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Es mangelt an einer Bestandsaufnahme und infolge wird nur gemutmaßt. Vgl. hierzu auch Pkt A: es sind gesichert Bussard, Wiesel, Feldermäuse und ein bewohnter Dachsbau vorhanden. Zudem sind Rigolen, diverse Mulden mit Wasseransammlung und Bereiche von Staunässe sowie der künstliche flache See Laichgebiete für Frösche und Kröten.

zur Eingriffsbewertung: Infolge der fehlenden Bestandsaufnahme fehlt die Möglichkeit einer Prognose sowie Ausgleich und Ersatz festzusetzen. Die Eingriffsbewertung ist somit falsch.

- es fehlt eine Darlegung und er Einfluss auf „das Schutzgut Mensch“ gem. UVPG

- S. 18 c). wiederum mangelt es an einer Darlegung der Alternativen

- S.16 allgemeinverständliche Zusammenfassung: gem. Vorstehendem ist diese inhaltlich falsch

- zu S.17 Pkt 9: die Angaben zu Kosten sind eklatant falsch – vgl. dazu unter Pkt A

2. **Zum Entwurf der Begründung und Umweltbericht zur Änderung des FNP:**

- S.3: Zitat: „In der Vergangenheit wurden verschiedene Alternativstandorte für den neuen Sportplatz geprüft, mit dem Ergebnis, dass der Bereich Rombachstraße/Brander Wall der am besten geeignete Standort ist.“

In den Unterlagen fehlt die Beschreibung dieser Alternativstandorte. Ebenso fehlen die Auswahlkriterien und die Begründung für die Auswahl.

Da eine Anbindung für motorisierten Verkehr nicht vorgesehen ist, mangelt es an für einen Sportplatz erforderlichen Rettungszufahrten.

- Eine Bestandsaufnahme zum Brander Wall fehlt in den Unterlagen. Eine Sportanlage zerstört eine „offene Kulturlandschaft zum Schutz der intakten artenreichen Lebensräume“ und ist somit nicht zulässig.

Auch die seit 2004 bestehende Funktion Naherholungsbereich wird zerstört.

Zitat:

Die Bezirksregierung Köln überarbeitet z.Zt. die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen. Bei Rechtskraft der neuen Verordnung soll im Hauptplan unter 4. nachrichtliche Übernahme die aktuelle Abgrenzung der Wasserschutzzonen für den Änderungsbereich dargestellt werden.

Aus Risikoschutzgründen darf das potentiell neue Wasserschutzgebiet vor einer Neufestsetzung nicht überplant werden.

- zu den Punkten Zufahrten, Rettungswege, Parkplatzsituation usw. siehe oben.

gem. S. 7:

Zusätzlich hat eine Erklärung zum Umweltbericht zu erfolgen. In dieser werden die Art und Weise, die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt werden, dargestellt, mögliche Alternativen untersucht und hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet.

Auch hier mangelt es an der geforderten Alternativedarstellung und einer vollständigen

Eingabe 16 - Seite 6 -

E/BW/Verf./FINPI/14.2 FNP u. B-Plan Brander Wall-12-14/6/9

Erklärung zum Umweltbericht. Auch das „Schutzgut Mensch“ ist wiederum nicht behandelt.

Im übrigen verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf vorstehende Ausführungen unter Pkt. A und B.

3. **zu den gemeinsame Abwägungsunterlagen:**

a): Abwägung Öffentlichkeit:

- die Einwendungen und Beantwortung der Verwaltung stammen aus dem Jahr 2000 und sind somit nicht mehr zutreffend – vgl. dazu auch oben
- selbst die Betrachtungen zur Lärmsituation sind aus dem Jahr 2000 und somit falsch angesetzt - vgl. dazu auch oben

b): Eingaben Bürger:

- auch diese Eingaben stammen aus dem Jahr 2000. Sie müssen zwar nach dem derzeit gewählten Verfahren berücksichtigt werden. Jedoch hat sich die Situation verändert und verschärft und muss dementsprechend behandelt werden.

c): Abwägung Behörden:

- auch diese Behördenstellungen stammen aus dem Jahr 2000 und dürfen so nicht verwendet werden!
- schon im Jahr 2000 hat die Polizei die Ausführungen zu den Punkten Parkraum und Zufahrtstraßen angezweifelt. Diese Aussage bedarf erst Recht aufgrund der heutigen Situation einer Korrektur. Die Antwort der Verwaltung dazu ist – wie oben dargelegt – falsch. Inzwischen ist aufgrund der Brandstiftung „im Schulgarten“ und des Vandalismus bei Treffen unter der BAB-Brücke auch der Vandalismus und infolge die Sicherheit zu späteren Tageszeiten zu betrachten.
- zur Pipeline gem. Schreiben PLE wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Zahl der Pipelines sich inzwischen vergrößert hat
- das Staatl. Umweltamt hat bereits im Jahr 2000 Bedenken gegen die Lärmbelastung geäußert, welche durch die Stellungnahme der Verwaltung nicht ausgeräumt sind.

Ich werde Ihnen die Original-Unterlage wg. der Unterschriften in Schriftform nachreichen.
Für eine Eingangsbestätigung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

voll inhaltlich einverstanden als Mitunterzeichner:

Eingabe 16 Seite 7

**Fortsetzung -
voll inhaltlich einverstanden als Mitunterzeichner:**

Eingabe 16 - Seite 8 -

F/BW/Verf./FINPl/14.2 FNP u. B-Plan Brander Wall-12-14/8/9

Anlage

**An den
Oberbürgermeister
Postfach
52058 Aachen**

Tel 432-6114
per Fax 0241-432/6199
per Mail:
vorbereitende.bauleitplanung@mail.aachen.de

**Az. FB 61/610-35030-2014
Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes
Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schwarz,

zum Entwurf des Flächennutzungsplanes gebe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Ich bin von Anwohnern aller Altersklassen und verschiedener Nationalitäten gebeten worden, für sie die nachstehende Eingabe zum sog. Brander Wall zu machen.

Meine ebenfalls in der Nachbarschaft wohnenden Familienmitglieder Elisabeth, Georg und Gisela Form haben mich zur Stellungnahme bevollmächtigt.

Ich selbst schließe mich inhaltlich der Eingabe an.

Falls gesonderte Unterschriften erforderlich sein sollten, geben Sie bitte den Hinweis. Sie werden dann vorgelegt.

Der sog. Brander Wall liegt auf der Brander Seite der BAB zwischen Münsterstraße und Trierer Straße bzw. verlängerter Herderstraße.

Das Gebiet ist für die im Driescher Hof Wohnenden ein Naherholungs- und Spaziergebiet. Natürlich auch für die Brander. Und interessanterweise auch ein „Kontaktgebiet“ für beide Wohngebiete.

Deshalb möchte die Bevölkerung, die von Gerüchten bzw. Planungen gehört hat, dort eine weitere Sportanlage einzurichten, den Erhalt der heutigen Anlage gesichert wissen.

Nach Recherche der Presseberichterstattung über eine Verlagerung des Sportplatzes aus dem Bereich Kolpingstraße (um Baugebiete für einen Investor zu schaffen), einer SPD-Veranstaltung dazu sowie im Internet der Stadt Aachen zu Flächennutzungsplan und Sportplatzplanung gebe ich

Eingabe 16 - Seite 9 -

E/BW/Verf./FINPI/14.2 FNP u. B-Plan Brander Wall-12-14/9/9

Ihnen meine fachliche Einschätzung als Begründung zum Beibehalt des derzeitigen Zustandes als Grünanlage:

- Eine Verlagerung des Sportplatzes in ein unbelastetes, dazu unerschlossenes Gebiet fordert enorme Investitionen in die Erschließung (Wasser, Strom, Abwasser, Wege + Zufahrten, Wegebeleuchtung, Parkplätze, Vereinsheim usw.). Möglicherweise auch für Schallschutzmaßnahmen (s. u.) für noch zu ermittelnde Betroffene (z B Häuser Schagenstraße, Altes Wasserwerk, möglicherweise auch auf der anderen Autobahnseite z B das rel. hohe Behindertenwohncentrum Stettiner Str. 25).
- Die Belastung und ggf. Schutzmaßnahmen werden durch ein Schallgutachten zu ermitteln sein.
- Auch Eingriffe in Natur und Landschaft werden zu ermitteln und auszugleichen sein. Inzwischen sind die Gräben Laichgebiete für Frösche und Kröten geworden.
- Wo und wie entsteht der Ersatz für das wegfallende Naherholungsgebiet, welches während seiner Planungsphase also solches früher den Bürgern so versprochen wurde?
- Für die Sportler aus dem Bereich der ehemaligen Anlage im Bereich Kolpingstraße – insbesondere Kinder – kämen weite Wege und Transportverpflichtungen der Eltern auf. Auch die hoch belastete Trierer Straße wäre jeweils zu überqueren.
- Die Zu- + Abwege in den neuen Bereich, derzeit zudem unbeleuchtet, sind nicht als für Kinder jederzeit sicher zu bezeichnen (u. a. wegen regelmäßigem Vandalismus usw. unter der BAB-Brücke).
- Die Äußerung zur Sache und Forderung von Borussia Brand, etwas zu bekommen aber andere zahlen zu lassen, ist schon bemerkenswert. Es wird auch erzählt, sie wolle gar nicht an den Brander Wall sondern nur um Zuschüsse pokern.
- Warum wird, wenn überhaupt verlagert werden muss, nicht der am Nachmittag freie Schulsportplatz der Gesamtschule genutzt – ebenso wie die vorhandenen Plätze an der Schwimmhalle – ggf. mit zusätzlichem/erweitertem aber abgetrenntem Vereinsheim (kostengünstigere Versorgungseinrichtungen).

Erlauben sie mir: es sieht für mich wie ein unüberlegter Schnellschuss aus.

Bürgermeister Jansen als Stadtsporthundvorsitzender hat sich auch, wenn überhaupt verlagert werden soll, bereits für eine Zusammenfassung aller Sportanlagen an der Brander Schwimmhalle ausgesprochen. Sicher auch aus Kostengründen – denn es geht nicht nur um die Erstinvestition und deren Optimierung sondern insbesondere auch um die Folgekosten für den städt. Haushalt.

Für eine Eingangsbestätigung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Eingabe 17 vom 23.12.2014,
Be 125, 52078 Aachen

E/Br.Wall//14.3 B-Plan u. FNP Brander Wall -Einrohg. U-Liste

2

Gescannt

Aachen, 23. Dezember 2014

An den
Oberbürgermeister
52058 Aachen



Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungs-Planes Nr. 678 – Brander Feld – sowie Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen und deren öffentliche Auslegung für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Autobahn A 44 und Schagenstraße
Hier: Stellungnahmen und Einsprüche

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreichen wir Ihnen Stellungnahmen und Einsprüche.

Es handelt sich um 568 Einsprüche auf 27 Blatt mit zugehörigen Unterschriften, die sich gegen die Veränderung auf dem Brander Wall und für den Beibehalt der heutigen Sportanlage von Borussia Brand wenden.

Sowie um *ca 400* Einsprüche auf *30* Blatt mit zugehörigen Unterschriften, die sich gegen die Veränderungen auf dem Brander Wall aussprechen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Eingabe 17 - Seite 2 -

7

E/Br.Wall/B+FNP/14_IR-lang B-Plan u. FNP Brander Wall -U-Liste

Absender:
die nachstehenden Unterzeichner

Aachen, Dezember 2014

**An den
Oberbürgermeister
52058 Aachen**

**Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungs-Planes Nr. 678 – Brander Feld – sowie Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen und deren öffentliche Auslegung für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Autobahn A 44 und Schagenstraße
Hier: Stellungnahmen und Einsprüche**

Wir erheben Einspruch gegen o. g. Verfahren aus folgenden Gründen:

- - die in den Verfahrensunterlagen ausgewiesenen Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung stammen aus dem Jahr 2000 (Mai 2000)
 - es ist rechtsfehlerhaft, sich auf diese inhaltlich und verfahrensmäßig überholten und sehr alten Stellungnahmen zu beziehen
 - der Kreis der Betroffenen, Planungsinhalte und Planungsanforderungen sowie Anforderungen an Verfahren haben sich in diesen 14 Jahren wesentlich verändert
 - somit mangelt es an einer frühzeitigen Beteiligung
- es wird bemängelt, dass keine Alternativen einschl. Kostenschätzung offen gelegt und bewertet wurden
- Auch für das Forster Wohngebiet Driescher Hof ist der Brander Wall Naherholungsgebiet. Ein Mangel ist, dass die Bewohner dieses Bereiches nicht auf die auch sie betreffenden Planänderungen öffentlich hingewiesen wurden.
- - zudem soll der Bereich „Brander Wall“ als Ausgleich für andere Baumaßnahmen als Ausgleichsfläche angesetzt worden sein.
 - Auch soll er als Naherholungsgebiet mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein.
 - Dies incl. einer verpflichtenden Zweckbestimmung ist zu prüfen und das Ergebnis in den Unterlagen darzulegen.
- Es wird bemängelt, dass der bestehende B-Plan nicht für die geplanten Anlagen im „Bereich der Gesamtschule“ geändert und dies offen gelegt wird.
 - Es bestehen erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit aus rechtlicher Sicht - Gebäude, Erschließung incl. Rettungswege und Kunstrasenplatz, usw. sind nicht durch den bestehenden B-Plan abgedeckt.
 - Auch erfolgt ein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ohne dazu adäquaten Ausgleich einzuplanen.
- - Die finanzielle Darlegung der Maßnahmen „auf dem Wall“ mit einer Gesamt-Investitionssumme von Zweihunderttausend Euro wird wegen grober Unrichtigkeit bemängelt.
 - Bei ca. Fünfzehntausend Quadratmeter betroffener Fläche ergibt dies einen Betrag von 13 Euro je Quadratmeter. Es sind wohl realistisch betrachtet eher 200 Euro/qm für die genannten Baumaßnahmen „auf dem Wall“ (alte Grasnarbe abtragen, Planieren -Platz ist nicht eben! -, Tonschicht zum Grundwasserschutz aufbringen, Drainagen anlegen, Rasen anlegen, Einzäunung bis zu 6 Meter Höhe, mobile Tore und Unterstellstände erstellen, Zufahrten pflastern, usw. Somit ergeben sich allein „auf dem Wall“ Investitionen von ca. zwei bis drei Millionen Euro.
- - der Brander Wall ist derzeit planungsrechtlich landwirtschaftliche Fläche und wird, wie seinerzeit propagiert, insgesamt seit Erstellung (mehr als 10 Jahre) als Naherholungsgebiet

Eingabe 17 - Seite 3 -

E/Br.Wall/B+FNP/14.1R-lang B-Plan u. FNP Brander Wall -U-Liste

- genutzt
- es wird widersprochen, das faktische Naherholungsgebiet einzuschränken und die große Wiese, welche zum Lagern, Spielen, Drachensteigenlassen, Sporttreiben usw. rege genutzt wird, für die Öffentlichkeit baurechtlich zu entziehen und mittels eines bis zu 6 Meter hohen Zaunes zu sperren.
 - Es hat sich eine vielfältige Fauna und Flora entwickelt. U. a. gibt es Füchse, Wiesel, Erdhörnchen, mindestens einen bewohnten Dachsbau und Fledermäuse
 - Es mangelt an einer korrekten Umweltverträglichkeitsstudie bzw. -prüfung. Der Eingriff in Natur + Landschaft im Bestand wurde nicht korrekt gem. den gesetzl. Vorgaben ermittelt. Die infolge erforderlichen Maßnahmen zu „Vermeidung, Ausgleich und Ersatz“ sind fehlerhaft
 - Ein Teil des Brander Walls steht gem. Verwaltungsvorlage kurz vor einer Unterschutzstellung als Wasserschutzzone.
Als Mangel gilt: Die Lage der Fläche wird nicht explizit ausgewiesen. Es wird nur global ohne nähere Präzisierung behauptet, die Schutzfunktion durch Tonabdichtung in den Griff zu bekommen.
 - Der fehlende Stellplatznachweis wird bemängelt.
Es wird ein Bedarf von 115 Stellplätzen genannt.
- Planerisch sind keine Plätze vorgesehen. Es fehlt also der Stellplatznachweis. Möglichkeiten an der Tennishalle, an der Sporthalle der Gesamtschule und in den Wohngebieten bestehen wegen eigener Nutzungen bei sehr häufigen Veranstaltungen, usw. nicht.
- Schon heute ist die Parkplatzsituation bei Veranstaltungen für die Anwohner stark belastend.
 - Es wird die Schallbelastung für das gesamte Wohngebiet Brander Feld bemängelt.
- Nach der Umgebungslärm-Kartierung des Landes NW (Stand 2012) ist der Bereich der Wohnbebauung Brander Feld durchschnittlich bereits vom Straßenverkehrslärm der BAB mit 60 bis 65 dB(A) belastet. Das sind bereits mindestens 10 Dezibel (entspricht Verdoppelung!) mehr als bei einem Neubau der BAB den Anwohnern zuzumuten wären.
- Für den zukünftigen Sportplatzlärm hat die Verwaltung eine eigene Berechnung durchgeführt.
- Die Verwaltung befreit sich gem. Verwaltungsvorlage jedoch selbst von einer Verpflichtung, Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wird bemängelt, dass sich die planende Verwaltung selbst als zuständige Behörde für eine Ausnahme oder Befreiung ansetzt.
- Das Staatl. Umweltamt hat die Lärmbelastung der städt. Berechnung als „nicht unbedenklich“ für das Schutzgut Mensch eingestuft!
- Es wird ein Schallgutachten eines unabhängigen Büros gefordert.
- Es werden entsprechende Schallschutzmaßnahmen gefordert.
- Schallgutachten, Schallschutzmaßnahmen sind vorschriftenkonform offen zu legen.

Name

Anschrift

Unterschrift

Eingabe 17 - Seite 4 -

E/Br.Wall/B+FNP/14.1R-kurz B-Plan u. FNP Brander Wall - U-Liste

Absender:
die nachstehenden Unterzeichner

Aachen, Dezember 2014

An den
Oberbürgermeister
52058 Aachen

Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungs-Planes Nr. 678 - Brander Feld - sowie Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen und deren öffentliche Auslegung für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Autobahn A 44 und Schagenstraße
Hier: Stellungnahmen und Einsprüche

Wir erheben Einspruch gegen o. g. Verfahren aus folgenden Gründen:

- o Wegen Verkleinerung und Wegfall wesentlicher Teile des Naherholungsgebietes
- o Wegen zusätzlicher Schallbelastung durch Sportveranstaltungen der Wohngebiete Brander Feld
- o Wegen fehlender Zufahrt- + Parkplatzplanung und infolge Belastung der Wohnbereiche
- o Wegen extrem falscher Kalkulation der Baukosten für die genannten Anlagen auf dem Wall und somit Verschwendung öffentlicher Gelder. Zudem fehlt die Darstellung kostengünstigerer Alternativen
- o Wegen unrichtiger Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und fehlender Ausgleichsmaßnahmen sowie einer korrekten Umweltverträglichkeitsstudie
- o Wegen Verfahrensmängel:
 - die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist fast 15 Jahre alt und somit nicht mehr zutreffend und kann aufgrund dessen nicht herangezogen werden
 - die geplanten Sportanlagen außerhalb des eigentlichen Walls sind nicht behandelt

Eingabe 17 - Seite 5 -

14

E/Br.Wall/14.1R-DH - kurz B-Plan u. FNP Brander Wall -U-Liste

Absender:
die nachstehenden Unterzeichner

Aachen, Dezember 2014

An den
Oberbürgermeister
52058 Aachen

Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungs-Planes Nr. 678 – Brander Feld – sowie Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen und deren öffentliche Auslegung für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Autobahn A 44 und Schagenstraße
Hier: Stellungnahmen und Einsprüche

Infolge o. g. Planungen soll das auch für den Bereich Driescher Hof wichtige Naherholungsgebiet „Brander Wall“ wegfallen bzw. stark verkleinert werden!

Wir erheben Einspruch gegen o. g. Verfahren aus folgenden Gründen:

- Wegen Verkleinerung und Wegfall wesentlicher Teile des Naherholungsgebietes
- Wegen fehlender Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
- Wegen Verfahrensmängel, da der Bereich Forst/Driescher Hof bisher nicht beteiligt wurde.

Name _____ **Anschrift** _____ **Unterschrift** _____

Eingabe 17, Unterschriftensammlung mit ca. 553 Unterschriften

Sportplatz Karl-Kuck-Strasse muss bleiben !

Unterschriftensammlung zum Erhalt des Borussen-Platzes

Name	Vorname	Adresse	Unterschrift
------	---------	---------	--------------

Eingabe 18 vom 29.12.2014,

Gesamt

16

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 29.12.2014 14:40
Betreff: Feedback Planverfahren



Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: 678 - Brander Feld

Kritik: Mit der Verlegung des Sportplatzes an den Brander Wall sind wir nicht einverstanden. Begründung: Der seinerzeit festgelegte Bebauungsplan entspricht nicht mehr den heutigen Situationen. Das Abzäunen des neuen Sportplatz reduziert ganz erheblich die Naherholungsfläche für die Bürger in diesem Bereich. Des weiteren kann nicht von ausreichenden Parkplätzen gesprochen werden, da die vorhandenen Parkplätze jetzt schon größtenteils belegt sind und somit nicht für zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ebenfalls werden die veranschlagten Baukosten für diese Maßnahme auch höchstwahrscheinlich bei weitem nicht ausreichen, so daß hier wieder einmal über Steuergelder nachfinanziert werden muss. Des weiteren besteht u. a. durch die bereits vorhandenen Grund- und Gesamtschulen, zwei Kindergärten sowie der vorhandenen Sportstätten bereits ein erhebliches Verkehrsaufkommen in diesem Wohngebiet. Aus vorstehenden Gründen fordern wir Sie hiermit auf, von den Plänen Umverlegung des Süportplatzes an den Brander Wall Abstand zu nehmen.

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: im Plangebiet

Rolle im Verfahren: Eigentümer

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 29.12.2014 - 14:40:43

Eingabe 19 vom 02.01.2015,

Gescannt

18

FB 01
- 7. JAN. 2015
Abl. 20K.
35000-2014

Von: "onlineservices regio iT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 02.01.2015 17:38
Betreff: Feedback Planverfahren

Absender der Mail:

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: 678 - Brander Feld

Kritik: Mit der Verlegung des Sportplatzes an den Brander Wall sind wir nicht einverstanden. Begründung: Der seinerzeit festgelegte Bebauungsplan entspricht nicht mehr den heutigen Situationen. Das Abzäunen des neuen Sportplatz reduziert ganz erheblich die Naherholungsfläche für die Bürger in diesem Bereich. Des weiteren kann nicht von ausreichenden Parkplätzen gesprochen werden, da die vorhandenen Parkplätze jetzt schon größtenteils belegt sind und somit nicht für zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ebenfalls werden die veranschlagten Baukosten für diese Maßnahme auch höchstwahrscheinlich bei weitem nicht ausreichen, so daß hier wieder über Steuergelder nachfinanziert werden muss. Des weiteren besteht u. a. durch die bereits vorhandenen Grund- und Gesamtschulen, zwei Kindergärten sowie der vorhandenen Sportstätten bereits ein erhebliches Verkehrsaufkommen in diesem Wohngebiet. Aus vorstehende Gründen fordern wir Sie hiermit auf, von den Plänen Umverlegung des Sportplatzes an den Brander Wall Abstand zu nehmen.

Zustimmung: die Verkleinerung des Naherholungsgebietes

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: in der Nähe zum Plangebiet

Rolle im Verfahren: sonstiger Betroffener

Anschrift:

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio iT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 02.01.2015 - 17:38:06

Eingabe 20 vom 02.01.2015,

05/01/2015 12:50 0241-18295993 (17) ARCHITEKTENGRUP KLAR S. 01/02

An den **Gescannt** PER FROM 0241/432 6199
Oberbürgermeister
52058 Aachen
- 5. JAN 2015
Ufd. Nr. Abt. 01
10
20

Aufstellung der VII. Änderung des Bebauungs-Planes Nr. 678 – Brander Feld – sowie Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen und deren öffentliche Auslegung für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Autobahn A 44 und Schagenstraße
Hier: Stellungnahmen und Einsprüche

Einspruch gegen o. g. Verfahren aus folgenden Gründen:

- Wegen Verkleinerung und Wegfall wesentlicher Teile des Naherholungsgebietes
- Wegen zusätzlicher Schallbelastung durch Sportveranstaltungen der Wohngebiete Brander Feld
- Wegen fehlender Zufahrt- + Parkplatzplanung und infolge Belastung der Wohnbereiche
- Wegen extrem falscher Kalkulation der Baukosten für die genannten Anlagen auf dem Wall und somit Verschwendung öffentlicher Gelder. Zudem fehlt die Darstellung kostengünstigerer Alternativen
- Wegen unrichtiger Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und fehlender Ausgleichsmaßnahmen sowie einer korrekten Umweltverträglichkeitsstudie
- Wegen Verfahrensmängel:
 - die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist fast 15 Jahre alt und somit nicht mehr zutreffend und kann aufgrund dessen nicht herangezogen werden
 - die geplanten Sportanlagen außerhalb des eigentlichen Walls sind nicht behandelt

Nach dem Willen der Bezirks-Stadtpolitik soll - in "Abstimmung" mit einem Vereinsvorstand (offensichtlich ohne Kassenprüfung und Entlastung) – der Sportplatz der Brander Borussia von der nördlichen Karl-Kuck-Straße an den Brander Wall verlegt werden; in ein Randgebiet an der Autobahn mit unübersichtlicher / unbeleuchteter Zuwegung am Autobahndammdurchstich mit Sicherheitsgefährdung.

Die Entfernung zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld würde rund 100 m betragen bei 7 m Höhenunterschied mit notwendiger Querung eines öffentlichen Weges (Toilettenbenutzung in der Pause?, Rollstuhlfahrer?), was aus Sicherheitsgründen unlösbar ist.

Eine Erschließung mit etwas Wasser, Kanalisation und Strom (Flutlicht) ist nicht vorgesehen. 115 Parkplätze sieht die Planung vor, aber kein einziger wird neu geschaffen. Dabei herrscht schon jetzt Parkdruck. Für die Kosten auf dem benachbarten Gelände der Gesamtschule für Umkleidekabinen etc. – im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Spielfläche am Brander Wall – sind mit 2,1 Mio. Euro geplant plus rund 2 Mio. Euro für die Spielfelder (anstelle geplanter 200.000 Euro), was zu ca. 4 Mio. Euro Gesamtkosten führen würde. Unfassbar bei der Verschuldungssituation der Stadt in Richtung zu 1 Milliarde Euro. Und das gegen den – vielbeschworenen – erklärten Bürgerwillen der Bewohner von Brand. Der Wohn-Stadtteil Brand ist durch die Trierer Straße / B 258 in einen nördlichen und südlichen Bereich geteilt. Im nördlichen Teil sind die Erlöser-Kirche, die Grundschule / Kindergarten und der Borussia-Platz die öffentlichen Begegnungsorte für die Menschen. Nach der anstehenden Umwandlung der Kirche in ein Kolumbarium bleiben die Grundschule / Kindergarten und der Borussia-Platz die einzigen öffentlichen Begegnungsorte im nördlichen Teil. Der Erhalt des Sportplatzes ist elementar für Kinder (3-10 Jahre) der Grundschule / Kindergartens als Sport- und Bewegungsfläche; aber auch für den Jugend- und Erwachsenenfußball. Es ist ein Sozialisierungsort; ein Ort des Treffs und der Sozialkontakte. Ein Wegfall des Platzes würde diesen Ortsteil zum reinen Schlafstadt-Teil machen. Der angedachte neue Platz am Brander Wall ist außerdem zu weit von diesem nördlichen Wohngebiet entfernt, so daß Eltern ihre Kinder nicht dorthin schicken werden aus Gründen der unübersichtlichen Zuwegung und aus der Sorge wegen fehlender sozialer Kontrolle. Es ist selbst am Abend für Erwachsene dort unbehaglich.

Eingabe 7 - Seite 2 -

05/01/2015 - 12:50

0241-18295993

ARCHITEKTENGRUP KLAR

S. 02/02

Neben der Donatus-Kirche, dem Bezirks-Rathaus, der Grundschule am Markt, den Friedhofsgebäuden Kolpingstraße gehört der Borussia-Platz von 1908 zum kollektiven Gedächtnis des Ortes; ein Kleinstadion, kein anonymes sogenanntes Sportzentrum an windigen Ortsrändern. Brand ist ein gesuchter Wohnort.

Fachleute wie der Architekt und Freund H. Schmitz haben bewiesen, daß Bauen im Bestand / Modernisierung im Falle der bestehenden Umkleideräumlichkeiten der Borussia ganz überwiegend preiswerter als der Neubau ausfällt.

Eingabe 21 vom 05.01.2015,

An den Oberbürgermeister
Herrn Marcel Philipp
Planungsamt der Stadt Aachen
52058 Aachen
Lagerhausstraße

Bedenken und Anregungen
zur 132. Änderung des FNP Aachen und zur Änderung des BP 678

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur geplanten Verlagerung einer bestehenden Sportanlage in das Naherholungsgebiet Brander Wall äußere ich folgende Bedenken und Anregungen:

Das Naherholungsgebiet Brander Wall wurde 1997 für die Brander Bürger mit dem Ziel Lärmschutz und Naherholung beschlossen. Eine gärtnerische Gestaltung mit dem Ziel Anreicherung der Natur wurde den Bürgern vorgestellt, um eine erhebliche Verbesserung des Wohnumfeldes und der Wohnqualität zu erhalten. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte durch die Erhebung von Kippgebühren für etwa 1 Mill cbm Abraum.

Während der Bauzeit wurde die mögliche Errichtung einer erheblichen Sportanlage nachgeschoben. Die Eingaben aus 2000 zeigen deutlich, dass die Bürger Vertrauensschutz einfordern und durch die Anlage von Sportstätten im Naherholungsgebiet erhebliche Beeinträchtigungen und eine Minderung der Wohnqualität nachweisen.

Auch in der aufwändigen Rahmenplanung Brand aus 2009 wird eine Verlagerung der bestehenden Sportanlage von Borussia nicht für not- oder wünschenswert erachtet.

Die Aussage in der Vorlage, dass das Plangebiet Brander Wall mit zahlreichen Sport und Spielbereichen gestaltet wurde, ist irreführend und unzutreffend. Wesentliche Sport- und Spielanlagen wurden im benachbarten Wohngebiet außerhalb des Plangebietes angelegt.

Auch aus Gründen des Natur- und Wasserschutzes wurde der Brander Wall naturnah gestaltet und bietet mittlerweile ein Refugium für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Gescannt

19

Aachen, den 05.01.2015

Des III
Eingang bei FB 01
06. Jan. 2015

WK

Stadt Aachen / Lagerhausstraße
05. JAN. 2015
Eing: 12. Jan. 2015 10
Lfd. Nr. 20
K.

FB 61
H11

Eingabe 21 - Seite 2 -

Für das Plangebiet rege ich an,
auf die Anlage eines Sportplatzes und weiterer Sportflächen zu verzichten,
auf jegliche Zaun- und Baumaßnahmen ebenso zu verzichten,
das bestehende Planum an den Rändern naturnah aufzuwerten,
die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Erstellung einer
UVP weiter zu entwickeln.

Für sportliche Aktivitäten wurde bereits in unmittelbarer Nähe eine Sportanlage auch für Spieler der Borussia 08 hergerichtet. Andere Sportplätze im Brander Feld stehen ebenso zur Verfügung.

Außerdem verweise ich auf meine Eingabe zur Aufstellung eines neuen FNP vom 31.07.2014 hin, die ich diesem Schreiben als Anlage beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Schreiben vom 31.07.2014

Eingabe 21 - Anlage Eingabe vom 31.07.2014 -

Aachen, den 31.07.2014

An den Oberbürgermeister der Stadt Aachen
Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen
Postfach
52058 Aachen

Anlage zum Schreiben vom 5.1.2014

Flächennutzungsplan der Stadt Aachen

Zum neuen Flächennutzungsplan äußere ich folgende Anregungen und Bedenken:

1. Für Veranstaltungen werden auch in Brand häufig Zeltanlagen aufgestellt. Im erschlossenen Camp Pirotte (Gewerbepark Brand) sollte dazu eine geeignete Fläche vorgesehen werden.
2. Der Friedhof Kolpingstraße besitzt erhebliche Erweiterungsflächen. Diese sollten aufgrund der städtebaulichen Entwicklung Brands beibehalten und nicht als Wohnbauflächen dargestellt werden.
Urnenbeisetzungen sind zwar augenblicklich bei Christen „modern“. Andere religiöse Bevölkerungsgruppen lehnen sie jedoch ab.
Mit dem Eigentümer der Erlöserkirche sollten seitens der Stadt weitere Gespräche geführt werden, um dieses Gebäude für kirchliche und kulturelle Veranstaltungen zu gewinnen. Eine Grabeskirche ist in zumutbarer Entfernung vorhanden. Auch auf dem Friedhof Kolpingstraße sollten Flächen für Kolumbarien angeboten werden.
3. Die Grünfläche „Borussia Sportplatz“ sollte unbedingt in der ganzen Größe erhalten bleiben. Der Platz hat Bestandsschutz. Lediglich die sanitären Anlagen und die Gemeinschaftsanlagen sind sanierungsbedürftig.
Die Ausweisung dieser Fläche als Wohnbaufläche sollte aus Gründen des Freiraumschutzes und der Durchlüftung nicht angestrebt werden. Eine Verlagerung des Sportplatzes zum Brander Wall verursacht sehr hohe Kosten bei geringer Akzeptanz.
Beispiel Tivoli- Neubau!
4. Die Fläche zwischen Schroufstraße und Trierer Straße sollte als Wohnbaufläche erhalten bleiben. Hier wurde seitens der Stadt bereits mehrmals eine Bebauung mit altengerechten Wohnungen vorgestellt. Dieses Ziel sollte aufgrund der guten Lage zur Ortsmitte beibehalten werden.
5. Im Bereich des „Brander Berges“ sollte auf jede weitere Ausweisung von Wohnbauflächen verzichtet werden. Prof. Scheuvs hat in seiner Rahmenplanung Brand auf die besondere Bedeutung dieses Bereiches für die Ökologie nachhaltig hingewiesen.

Eingabe 21 - Anlage, S. 2-

6. Das Gelände der ehemaligen Tuchfabrik wurde 1974 als Gewerbegebiet und gegliedertes Gewerbegebiet dargestellt. Aufgrund der Klage eines Nachbarn gegen die Stadt Aachen wurde der Bebauungsplan 20 Jahre später vom OVG Münster für nichtig erklärt. Für die etwa 6 ha große Fläche gilt derzeit § 34 BauGB. Aufgrund bestehender Gebäude, Wege, Kanäle, Versorgungsleitungen usw. sollte ein Teil als Mischbaufläche ausgewiesen werden für forschende und entwickelnde Unternehmen auch aus dem Hochschulbereich. So könnte das Ziel Wohnen und Arbeiten angestrebt werden.
7. Die Grünfläche „Alter Friedhof“ mit mehr als 5000 Bestattungen – auch aus beiden Weltkriegen – sollte als Ort der Ruhe und Besinnung belassen werden. Im alten FNP und im Vorentwurf ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Eine angestrebte Bebauung dieser Fläche mit Sporteinrichtungen ist eine Verhöhnung unserer Brander Toten. Aus Gründen der Totenwürde und Totenachtung sind außerhalb des ehemaligen Friedhofes Flächen für Sport neu auszuweisen. Neben der Schwimmhalle und dem Sportplatz im Brander Feld sind geeignete Flächen vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz- buch (BauGB)

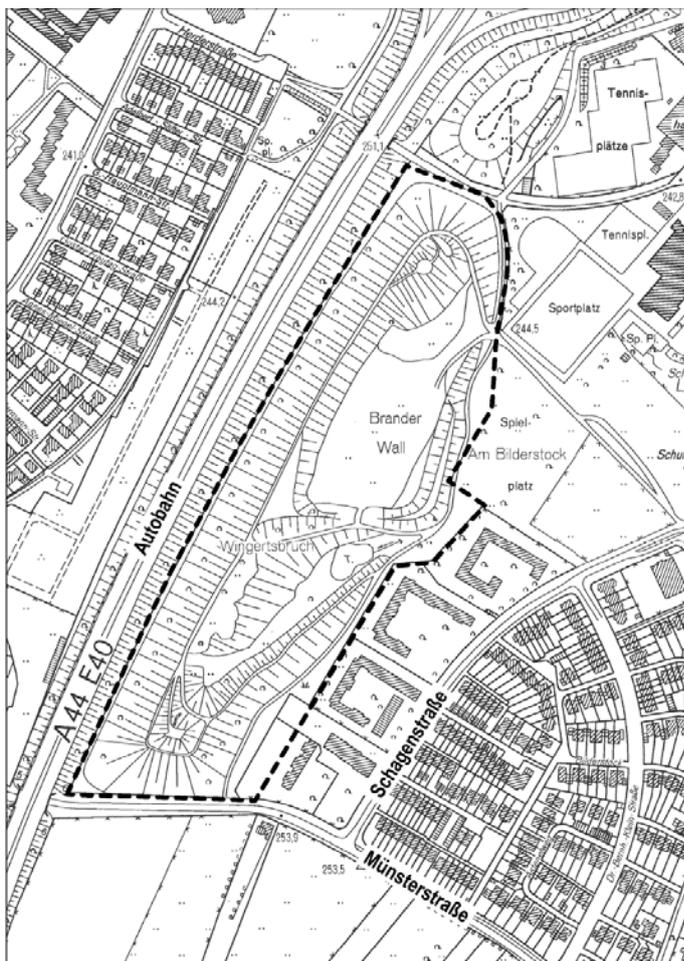
zu den Verfahren:

VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678 - Brander Feld -

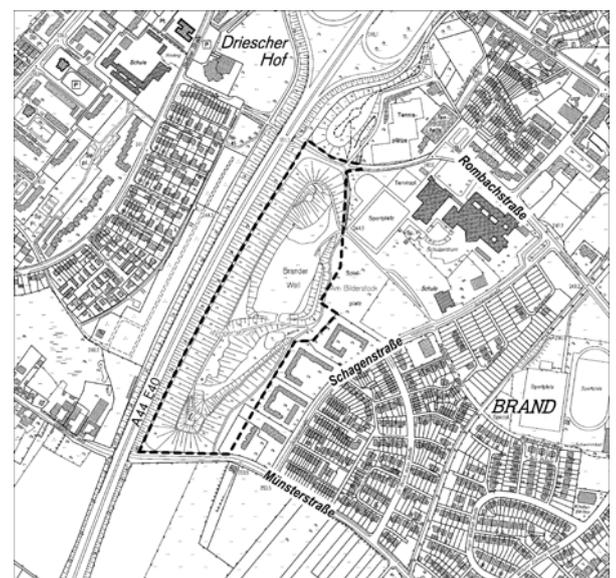
und

Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplans 1980 der Stadt Aachen
- Brander Feld -

Für den Bereich zw. Autobahn A44 und Schagenstraße
im Stadtbezirk Aachen-Brand
(Stand 01.02.2016)



Lage des Plangebietes für den Bebauungsplan



Lage des Plangebietes für die Änderung des
Flächennutzungsplans

zu Eingabe 20 vom 02.01.2015,	Im Brander Feld 12, 52078 Aachen.....	26
zu Eingabe 21 vom 05.01.2015,	Zehntweg 37, 52078 Aachen.....	27
zu Eingabe 21 - Anlage Schreiben vom 31.07.2014 -		27

Allgemeiner Hinweis zum Abwägungsdokument

Zu jeder Eingabe erfolgt die Stellungnahme der Verwaltung. **Fett hervorgehoben** steht jeweils am Ende der Ausführungen der Beschlussvorschlag. Sofern keine Differenzierung zwischen den beiden parallel laufenden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) erfolgt, gelten die Beschlussvorschläge für beide Verfahren.

Zu Eingabe 1 vom 25.11.2014,

Stettiner Straße 74, 52078 Aachen

Die Wallanlage bleibt als Naherholungsgebiet erhalten und wird mit der geplanten Festsetzung als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage langfristig planungsrechtlich gesichert.

Es soll für einen kleineren Bereich (ca. 12% der Wallanlage) der Naturrasenplatz ertüchtigt und eingezäunt werden. Auch diese Fläche steht für Erholungszwecke zur Verfügung, wobei die Nutzung an eine Vereinszugehörigkeit gebunden ist. Die Einzäunung des Naturrasenplatzes ist aus spieltechnischen Gründen erforderlich aber auch um die Trainingsfläche vor Vandalismus und Verunreinigungen zu schützen.

Während der öffentlichen Auslegung stehen die entsprechenden AnsprechpartnerInnen des Fachbereiches Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Auch können Eingaben hier im Fachbereich persönlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbarte Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden. Bezüglich des Flächennutzungsplanverfahrens wird empfohlen, der Anregung nicht zu folgen.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, der Anregung nicht zu folgen.

zu Eingabe 2 vom 26.11.2014,

Am Alten Wasserwerk 5, 52078 Aachen

zu 1 Rasen ist unbespielbar

Im Rahmen der Verbesserungsmaßnahmen für den Naturrasenplatz ist u.a. auch der Einbau von zusätzlichen Drainageleitungen für einen vernässten Teilbereich der Anlage und die Durchführung von diversen Unterhaltungsarbeiten an der vorhanden Rasenfläche vorgesehen.

zu 2 keine freien Trainingszeiten

Der Naturrasenplatz wird so hergerichtet, dass eine kombinierte Nutzung durch Baseball und Fußball möglich ist. Die jeweiligen Trainings- und Spielzeiten richten sich jeweils nach dem aktuellen Bedarf der Vereine (Anzahl der Mannschaften, Leistungsklassen usw.)

zu 3 keine Nutzung in den Wintermonaten

Städtische Naturrasenplätze werden vom Grundsatz her nicht mit einer Trainingsbeleuchtungsanlage ausgestattet, da dies zu einer Überbeanspruchung der Rasenfläche und somit auf Dauer zu einer Unbespielbarkeit des Sportplatzes führt. Dementsprechend werden alle Naturrasenplätze im Winter nur tagsüber und bei geeigneter Witterung genutzt.

zu 4 Parkplatzsituation

An der Rombachstraße, zwischen der Heussstraße und dem Wendehammer an der Tennishalle, befinden sich ca. 70 baulich angelegte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dem Grundstück der Gesamtschule stehen ca. 109 Parkplätze für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Der genaue Stellplatznachweis ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

zu 5 Verkleinerung der Grünfläche

Es ist richtig, dass die Grünanlage für die Nutzung durch die Allgemeinheit verkleinert wird. Die weitaus größere Fläche der Wallanlage bleibt aber der Allgemeinheit als Naherholungsgebiet uneingeschränkt erhalten und wird mit der geplanten Festsetzung als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage langfristig planungsrechtlich gesichert.

Es soll für einen kleineren Bereich (ca. 12% der Wallanlage) eine Rasensportfeld ertüchtigt und eingezäunt werden. Auch diese Fläche steht für Erholungszwecke zur Verfügung, wobei die Nutzung an eine Vereinszugehörigkeit gebunden ist. Die Einzäunung des Naturrasenplatzes ist erforderlich, um die Trainingsfläche vor Vandalismus und Verunreinigungen zu schützen.

zu 6 andere Standorte

Unter Berücksichtigung der Interessen der Fußballvereine wie auch des Baseballvereins hat sich gezeigt, dass die jetzige Lösung verfolgt werden soll. Dies wurde auch durch entsprechende Beschlüsse in den politischen Gremien bestätigt.

zu 7 Sportplatz Karl-Kuck-Straße soll erhalten bleiben

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbarte Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden. Darüber hinaus entzieht sich die Regelung der Trainingszeiten, der konkreten Ausgestaltung des Platzes sowie der Parkplatzsituation der Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 3 vom 28.11.2014,

Im Brander Feld 85, 52078 Aachen mit 9 UnterzeichnerInnen

Zu 1 Gutachten, Lärmschutz, Wasserrecht, Umwelt

Für das Änderungsverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der Bestandteil der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes ist. In diesem Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die von der Planung betroffen sind, geprüft und bewertet.

Das Flächennutzungsplanverfahren kann aufgrund seines Charakters als vorbereitende Planung nur grobe Aussagen hierzu in seinem Umweltbericht treffen.

Zu 2 u. zu 8. Verkehrsrechtliche Prüfung/ Parkplatzsituation

Verkehrsführung

Die Sportanlage wird über die L 233 Trierer Straße, die Heussstraße und die Rombachstraße mit geringer Beeinträchtigung von Wohnbebauung angefahren; die Abfahrt erfolgt in umgekehrter Richtung im Schutze der Signalanlage Heussstraße / Trierer Straße. Die sportplatzbezogenen Verkehre erfolgen weitgehend abends und am Wochenende und damit außerhalb der schul- und berufsverkehrsstarken Zeiten. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen ist gewährleistet.

Parkplatzsituation

An der Rombachstraße, zwischen der Heussstraße und dem Wendehammer an der Tennishalle befinden sich ca. 70 baulich angelegte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dem Grundstück der Gesamtschule stehen ca. 109 Parkplätze für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Der genaue Stellplatznachweis ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen..

Zu 3 Entzug der Naherholungsfläche

Eine sportliche Betätigung dient der Erholung und der Freizeitgestaltung. Somit dienen Flächen der Naherholung, die eine Sportnutzung ermöglichen. Die Sportnutzung im Rahmen eines eingezäunten Sportplatzes läuft reglementiert ab, während man sich in einer Parkanlage frei bewegen kann. Von einem generellen Entzug der Naherholungsfläche kann daher nicht die Rede sein. Es ist zutreffend, dass die öffentlich zugängliche Parkanlage um die Fläche des eingezäunten Sportplatzes verkleinert wird.

Die für die Sportplatznutzung vorgesehene eingefriedete Fläche ist ca. 1,4 ha groß und nimmt ca. 12 % der Gesamtfläche ein, die weiterhin uneingeschränkt der Allgemeinheit als Erholungsraum zur Verfügung steht. Die betreffende Fläche wird seit vielen Jahren u.a. von einem Baseballverein für seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb sportlich genutzt.

Zu 4 Kosten Naturrasenplatz

Die Verwaltung geht von Kosten in Höhe von rd. 200.000 € im Bereich des Brander Walls (Naturrasenplatz) aus. Darin enthalten sind u.a. eine Einfriedung für die Sportplatzanlage, der Einbau von zusätzlichen Drainageleitungen für einen vernässten Teilbereich der Anlage, die Durchführung von diversen Unterhaltungsarbeiten an der vorhandenen Rasenfläche, die Anlegung von befestigten Zufahrts- und Abstellbereichen und die Errichtung von 2 Unterständen für die Spieler und Betreuer. Außerdem ist eine Stromversorgung (u.a. für Wegebeleuchtung) berücksichtigt.

Eine Erschließung mit Wasser und Kanalisation ist für den Naturrasenplatz nicht vorgesehen und dementsprechend auch kostenmäßig nicht berücksichtigt.

Die Kostenschätzung basiert auf aktuelle Vergleichspreise.

Zu 5 Kosten Gesamtsportanlage

Die Gesamtkosten für die Maßnahme, d.h. Umwandlung des vorhandenen Tennenspielfeldes Rombachstraße in Kunstrasen, Einfriedung und Verbesserung des Naturrasenspielfeldes im Bereich des Brander Walls und Errichtung eines Umkleehauses mit Jugend- und Schulungsraum und Hausmeisterwohnung betragen nach den vorliegenden Kostenberechnungen insg. rd. 2.282.000 €. Die Finanzierung der Maßnahme ist vorgesehen durch derzeit im Haushalt veranschlagte Haushaltsmittel in Höhe von 1.125.000 € sowie durch die Vermarktung des städtischen Sportplatzgeländes Karl-Kuck-Straße. Außerdem wird von einer Kostenbeteiligung des Vereins Borussia Brand in Höhe von 100.000 € an den Kosten für den Kunstrasen ausgegangen. Diese Finanzierung ist in den Vorlagen für die politischen Gremien, die öffentlich behandelt wurden, so dargestellt.

zu a) wie oben beschrieben, soll der Verkaufserlös durch die Vermarktung des städtischen Sportplatzgeländes an der Karl-Kuck-Straße mit in die Finanzierung der Sportanlage im Brander Wall einfließen und ist somit dem Eigenanteil aus kommunalen Haushaltsmitteln hinzuzurechnen.

zu b) Ende Februar 2015 ist in einer Mitgliederversammlung der Vorstand des Vereins für Spiel und Sport Borussia Brand bestätigt worden. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder sich in einer großen Mehrheit für die Verlagerung des Sportplatzes ausgesprochen. Es besteht daher kein Anhalt, dass der Verein seine Zusagen nicht einhalten wird.

zu c) Mit der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes soll Planungsrecht für eine Sportanlage geschaffen werden. Dieses Planungsrecht ist unabhängig von vereinsinternen Entscheidungen oder konkreten Realisierungsabsichten.

Zu 6 Sportplatz Karl-Kuck-Straße

Unter Berücksichtigung des Alters und der Inanspruchnahme ist der Sportplatz Karl-Kuck-Straße in einem normalen Zustand. Der Verein ist seinen vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Pflege und Unterhaltung in der Vergangenheit nachgekommen.

Zu 7 Sportler Borussia Brand entscheiden sich gegen die neue Spielstätte,

Ende Februar 2015 hat die Mitgliederversammlung den Umzug des Vereines an den Brander Wall mit einer großen Mehrheit beschlossen. Das Ergebnis der Mitgliederabstimmung zeigt, dass die Maßnahme von dem überwiegenden Teil unterstützt wird. Es ist also nicht davon auszugehen, dass die neue Sportplatzanlage von den Sportlern nicht angenommen wird.

zu 9 Folgekosten

Die Realisierung der Maßnahmen steht in direktem Zusammenhang mit der Aufgabe der Sportanlage Karl-Kuck-Straße. Daher ist nicht von einer erheblichen Erhöhung der Folgekosten auszugehen.

Zu 10 Schulsport Karl-Kuck-Schule

Der Sportplatz wird bei gutem Wetter zeitweise von der Karl-Kuck-Straße für den Schulsport genutzt. Wenn der Sportplatz bebaut wird, steht diese Fläche nicht mehr für Schulsport zur Verfügung. Einen Anspruch auf die Nutzung einer Sportanlage zur sportlichen Betätigung unter freiem Himmel gibt es aus schulbetrieblicher Sicht nicht. Bei Bedarf stehen andere Sportanlage, z.B. der Sportplatz an der Wolferskaul für Schulsport in zumutbarer Entfernung zur Verfügung. Die Entscheidung für die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbarte Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden. Darüber hinaus entzieht sich die Regelung der Trainingszeiten, der konkreten Ausgestaltung des Platzes sowie der Parkplatzsituation der Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 4 vom 16.12.2014,

Schagenstraße 233, 52078 Aachen

zu 1 Querung Trierer Straße

Es ist richtig, dass für Kinder und andere Nutzer, die östlich der Trierer Straße wohnen, der Weg zum Sportplatz durch die Verlagerung an den Brander Wall länger und die Querung der Trierer Straße erforderlich wird.

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich aber alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Die Entscheidung für die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

zu 2 Rasenfläche soll erhalten bleiben

Die Rasenfläche wird mit einem Zaun umgrenzt, um die Trainingsfläche vor Vandalismus und Verunreinigung zu schützen. Damit bleibt die Rasenfläche erhalten, steht aber dann nur noch Nutzern über die Vereinszugehörigkeit zur Verfügung. Es bleibt aber eine weitaus größere Fläche der Wallanlage für die Allgemeinheit als Naherholungsgebiet erhalten und wird mit der geplanten Festsetzung als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage langfristig planungsrechtlich gesichert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbarte Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 5 vom 16.12.2014,

Heidestraße 8, 52078 Aachen

Zu 1 Verlagerung Sportplatz Karl-Kuck-Straße

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Die Entscheidung für die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

Der Sportplatz wird bei gutem Wetter zeitweise von der Karl-Kuck-Straße für den Schulsport genutzt. Es ist richtig, dass bei einer Bebauung der Sportplatz nicht mehr für Schulsport zur Verfügung steht. Einen Anspruch auf die Nutzung einer Sportanlage zur sportlichen Betätigung unter freiem Himmel gibt es aus schulbetrieblicher Sicht aber nicht. Bei Bedarf stehen andere Sportanlage, z.B. der Sportplatz an der Wolferskaul für Schulsport in zumutbarer Entfernung zur Verfügung.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 6 vom 16.12.2014,

Kolpingstraße 12, 52078 Aachen

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 7 vom 16.12.2014,

Schagenstraße 173, 52078 Aachen

Es ist richtig, dass der Naherholungsbereich verkleinert wird. Es soll nur für einen kleineren Bereich (ca. 12% der Wallanlage) der Naturrasenplatz ertüchtigt und eingezäunt werden. Der Brander Wall behält dennoch seine Funktion als Lärmschutzwand und Naherholungsgebiet. Die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes soll erfolgen, um den überwiegenden Teil der Brander Wallanlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage planungsrechtlich zu sichern.

Die Einzäunung des Rasenspielfeldes ist erforderlich, um die Trainingsfläche vor Vandalismus und Verunreinigungen zu schützen.

Bereits bei der Anlage des Walls ist eine Sportnutzung in diesem Bereich berücksichtigt worden, in dem eine 5,0m hohe Aufschüttung in Richtung Schagenstraße errichtet wurde und die Fassaden an den Mehrfamilienhäusern Schagenstraße entsprechend mit Schallschutzmaßnahmen versehen wurden.

Durch die Planverfahren soll der Brander Wall als Naherholungsgebiet, insbesondere mit der hiermit vereinbarten Sportnutzung, planungsrechtlich gesichert werden.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 8 vom 17.12.2014,

Hermann-Löns-Straße 41, 52078 Aachen

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße an den Brander Wall ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 9 vom 17.12.2014,

Wilhelm-Grasmehr-Straße 31, 52078 Aachen

Der überwiegende Teil des Brander Walls behält seine Funktion als Naherholungsgebiet, das von der gesamten Öffentlichkeit genutzt werden kann. Die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll diese Nutzung langfristig planungsrechtlich sichern.

Es soll nur für einen kleineren Bereich (ca. 12% der Wallanlage) der Naturrasenplatz ertüchtigt und eingezäunt werden. Die mit der Änderung geplante Festsetzung einer Sportanlage dient ebenso der Naherholung.

Der Anregung wird teilweise entsprochen, da durch die Planverfahren der Brander Wall als Naherholungsgebiet, planungsrechtlich gesichert werden soll.

zu Eingabe 10 vom 17.12.2014,

Rombachstraße 14, 52078 Aachen

An der Rombachstraße, zwischen der Heussstraße und dem Wendehammer an der Tennishalle befinden sich ca. 70 baulich angelegte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dem Grundstück der Gesamtschule stehen ca. 109 Parkplätze für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Eine Parkraumnot in diesem Bereich ist aus verkehrlicher Sicht nur zu erkennen. Der genaue Stellplatznachweis für die Sportanlage ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Der Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplan sollen geändert werden, um den Brander Wall planungsrechtlich als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ zu sichern. Außerdem soll der Naturrasenplatz als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gesichert werden. Der Naturrasenplatz wird nur durch Pflegefahrzeuge angefahren. Spieler und Zuschauer erreichen den Platz fußläufig, so dass keine verkehrsbedingte Lärmzunahme zu erwarten ist. Da die vorhandenen Parkplätze im Bereich der Rombachstraße als ausreichend erachtet wurden, ist auch hier im Hinblick auf die Rasenspielfeldnutzung nicht mit Mehrverkehr und einer erheblichen Zunahme der Lärmbelastung zu rechnen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umwelberichtes wurde unter Zugrundelegung der Sportanlagenlärmschutzverordnung simuliert, inwieweit der Beurteilungspegel an der nächstgelegenen (maßgebenden) Wohnnutzung (Schagenstraße) eingehalten werden kann. Die nächstgelegenen Baukörper an der Rombachstraße sind ca. 350m vom Sportplatz in der Wallanlage, für den jetzt Planungsrecht geschaffen werden soll, entfernt. Es wird deutlich, dass an Wohngebäuden die weiter entfernt sind, als die Wohngebäude an der Schagenstraße, die Beurteilungspegel eingehalten werden. Zum Schutz der Wohnbebauung Schagenstraße wurde bereits im Jahr 2000 der Wall erhöht und die Hausfassaden mit entsprechenden Maßnahmen gedämmt.

Darüber hinaus ist aufgrund der Adresse davon auszugehen, dass sich die Eingabe auf den Sportplatz an der Schwimmhalle bezieht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbare Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden. Darüber hinaus entzieht sich die Regelung der Trainingszeiten, der konkreten Ausgestaltung des Platzes sowie der Parkplatzsituation der Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 11 vom 17.12.2014,

Münsterstraße 313, 52078 Aachen

Ob und mit wem Vereine fusionieren liegt in ihrer eigenen Zuständigkeit und Verantwortung. Die jetzt mit der Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße zusammenhängenden Maßnahmen im Bereich Rombachstraße/Brander Wall ermöglichen aufgrund der räumlichen Nähe zur Sportanlage Wolferskaul eine gute Infrastruktur für den Fall, dass es in der Zukunft einmal zu einer Fusion der Vereine kommen wird.

Hinzu kommt, dass mit der Umwandlung des vorhandenen Tennenspielfeldes Rombachstraße in Kunstrasen die schulische Nutzung durch die direkt angebundene Gesamtschule Brand gegeben ist.

Die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall ist nicht Gegenstand der Planverfahren.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 12 vom 18.12.2014, Schopenhauer Straße 5, 52078 Aachen

Die Stellungnahme über den Zustand des vorhandenen Platzes an der Karl-Kuck-Straße und über die Vereinssituation wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

zu Eingabe 13 vom 18.12.2014, Erftstraße 10, 52078 Aachen
zu Eingabe 14 vom 18.12.2014, Wilhelm-Grasmehr-Straße, 52078 Aachen

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße an den Brander Wall ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall ist nicht Gegenstand der Planverfahren.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 15 vom 19.12.2014,

Königsberger Straße 6, 52078 Aachen

Der überwiegende Teil des Brander Walls behält seine Funktion als Naherholungsgebiet, das von der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll diese Nutzung langfristig planungsrechtlich sichern. Es soll nur für einen kleineren Bereich (ca. 12% der Wallanlage) der vorhandene Naturrasenplatz ertüchtigt und eingezäunt werden. Die mit der Änderung geplante Festsetzung einer Sportanlage dient ebenso der Naherholung.

Die jeweiligen Kosten basieren auf aktuellen Kostenschätzungen.

In den angegebenen 200.000 € im Bereich des Brander Walls (Naturrasenplatz) sind u.a. eine Einfriedung für die Sportplatzanlage, der Einbau von zusätzlichen Drainleitungen für einen vernässten Teilbereich der Anlage, die Durchführung von diversen Unterhaltungsarbeiten an der vorhandenen Rasenfläche, das Anlegen von befestigten Zufahrts- und Abstellbereichen und die Errichtung von 2 Unterständen für die Spieler und Betreuer. Außerdem ist die Stromversorgung (u.a. für die Wegebeleuchtung) berücksichtigt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbare Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden. Darüber hinaus entzieht sich die Regelung der Trainingszeiten, der konkreten Ausgestaltung des Platzes sowie der Parkplatzsituation der Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 16, vom 22.12.2014,

Stettiner Straße 125, 52078 Aachen und 15 Mitunterzeichner/-innen

zu A: Zusammenfassung wesentlicher Sachpunkte:

zu 1. Verfahrensfehler

- Das Verfahren wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit, weitergeführt. Die Darlegung von Alternativen ist nicht gefordert. Die Alternativenprüfung für die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.
- Die Pläne wurden während der öffentlichen Auslegung nicht verändert.
- Für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung des Bebauungsplanes wurden Umweltberichte erarbeitet, die Bestandteil der Begründung sind. In den Umweltberichten sind die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter je nach Konkretisierungsgrad der Planungsebene ermittelt und bewertet worden und eventuell erforderliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen dargelegt. Hier werden die Auswirkungen zum Thema Lärm detailliert aufgeführt und bewertet. Die Begründungen mit den Umweltberichten sind Bestandteil der Unterlagen, die öffentlich ausgelegt haben.
Für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist ein Stellplatznachweis nicht erforderlich. Die Festsetzung einer Grünfläche erfordert keinen Stellplatznachweis. Die Festsetzung der Sportanlage innerhalb der Grünfläche löst keine wesentlichen Zunahme von Parkraumbedarf aus, so dass die vorhandenen Parkplätze im Gebiet ausreichend sind.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Mai 2000 statt. Die Ziele der Planung haben sich seit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verändert. Es soll weiterhin Planungsrecht für eine Sportanlage geschaffen werden. Der Planbereich wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vergrößert und umfasst jetzt den gesamten Brander Wall. Diese Änderung des Plangebietes erfolgt als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung und folgt dem Wunsch der damaligen Eingaben, den Brander Wall als Naherholungsgebiet zu erhalten.
Die Fortsetzung des Verfahrens widerspricht nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften.
- Die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der Öffentlichkeit aus dem Jahr 2000 erfolgen auf Grundlage der derzeit geltenden Planungsanforderungen und Rechtsvorschriften. Parallel zur jetzt durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Eingaben der Behörden sowie der Öffentlichkeit werden geprüft und in das weitere Verfahren eingearbeitet bzw. in die Abwägung eingestellt.
- Die Eingaben der Bürger aus 2000 wurden in die Abwägung für den Offenlagebeschluss eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung behandelt. Diese führt z.B. dazu, dass zwei Trassen für Gasleitungen in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.
- An der Rombachstraße, zwischen der Heussstraße und dem Wendehammer an der Tennishalle, befinden sich ca. 70 baulich angelegte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dem Grundstück der Gesamtschule stehen ca. 109 Parkplätze für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Eine Parkraumnot in diesem Bereich ist aus verkehrlicher Sicht nur zu erkennen. Der genaue Stellplatznachweis für die Sportanlage ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.
- Eine Salamtaktik ist nicht zu erkennen, da die beabsichtigte Änderung den gesamten Brander Wall betrifft, für den der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 678 „Fläche für die Landwirtschaft“ festsetzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht ausgeübt und soll auch aus städtebaulicher Sicht nicht weiter verfolgt werden. Daher soll der Brander Wall als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt werden. Die vorhandene Sportnutzung hat sich an dieser Stelle etabliert und soll ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden. Der Sportplatzbereich umfasst das Naturrasenfeld, das als Baseball- aber auch als

Fußballfeld durch das Aufstellen transportabler Tore genutzt werden kann. Aufgrund der Flächenbegrenzung sind eine
Weiterung der Sportplatzfläche nicht möglich und die umgrenzende Fläche als Parkanlage planungsrechtlich gesichert.

- Der Sportplatz an der Gesamtschule ist bereits genehmigt und liegt außerhalb des Plangebietes. Die Entwicklungen auf dieser Fläche sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Auch wenn Vereine, die ihre Spieltätigkeit auf diesem Sportplatz ausüben, den Naturrasenplatz als Trainingsfläche nutzen, ist eine Betrachtung der Gesamtanlage in diesem Änderungsverfahren nicht erforderlich.
- Mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung am 13.11.2014 in den beiden Aachener Tageszeitungen wurde die Öffentlichkeit über die frühzeitige Beteiligung informiert. Damit wurden auch die Forster Bürgerschaft über die Beteiligungsmöglichkeit unterrichtet.
- Für das Bebauungsplanänderungsverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der Bestandteil der Begründung ist. Der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht war Bestandteil der Unterlagen, die öffentlich ausgelegt waren. Auf Seite 8 unter Pkt. 7.1.5 werden die die Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch detailliert beschrieben und bewertet.

Naherholungsbereich

Eine sportliche Betätigung dient der Erholung und der Freizeitgestaltung. Somit dienen Flächen der Naherholung, die eine Sportnutzung ermöglichen. Die Sportnutzung im Rahmen eines eingezäunten Sportplatzes läuft reglementiert ab, während man sich in einer Parkanlage frei bewegen kann. Von einem generellen Entzug der Naherholungsfläche kann daher nicht die Rede sein. Es ist zutreffend, dass die öffentlich zugängliche Parkanlage um die Fläche des eingezäunten Sportplatzes verkleinert wird.

Die für die Sportplatznutzung vorgesehene eingefriedete Fläche ist ca. 1,4 ha groß und nimmt ca. 12 % der Gesamtfläche ein, die weiterhin der Allgemeinheit als Erholungsraum zur Verfügung steht. Die betreffende Fläche wird seit vielen Jahren u.a. von einem Baseballverein für seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb sportlich genutzt.

Lärmbelastung

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde im Jahr 2014 unter Zugrundelegung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung simuliert, inwieweit der Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Wohnnutzung eingehalten werden kann. Es lagen folgende Daten zugrunde: 30 Zuschauer bei Baseballspielen und 100-150 Zuschauern bei Heimspielen des Fußballvereins. Dabei wurden die Schalleistungspegel für Fußball und American Football angesetzt. Als nächstgelegene Wohnnutzung wurden die Fassaden der nächstgelegenen mehrgeschossigen Wohnhäuser an der Schagenstraße betrachtet, die als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Bebauungsplan Nr. 678 festgesetzt sind. Es wurde rechnerisch ermittelt, dass an diesen Fassaden in der Ruhezeit (20.00 - 22.00 Uhr) die Immissionsrichtwerte durch Sportlärm (für WA 50 db(A)) um ca. 3 db(A) überschritten werden. Die Lärmbelastung durch die Autobahn liegt an diesen Fassaden laut Lärmkataster bei ca. 63 db(A) (Lden) und ist damit ca. 9 db(A) höher als die des möglichen Sportlärms, durch Baseballspiel und Fußballspiel. Entsprechend der Sportanlagenlärmenschutzverordnung kann die zuständige Behörde von der Durchführung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung absehen, wenn die von der Sportanlage ausgehenden Geräusche durch ständig vorherrschende Fremdgeräusche nach 1.4 des Anhangs der 18. BImSchV überlagert werden. Dieses ist hier der Fall, da der Bereich durch die Autobahn vorbelastet ist. Auf die Durchführung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung soll verzichtet werden, da die Anlage einer lärmintensiven Nutzung in einem lärmvorbelasteten Bereich sinnvoll ist und dieses nicht zu einer Verschlechterung der Wohnnutzung führt. Außerdem wurde aufgrund der Lärmbelastung durch die Autobahn bereits zum Schutz der Wohnbebauung an der Schagenstraße eine 5,0m hohe Aufschüttung am südlichen Rand des Naturrasenplatzes hergestellt. Ebenso wurden die Fassaden und Grundrisse der Wohnbebauung an der Schagenstraße mit entsprechenden Schutzmaßnahmen ausgestattet. Die noch nicht bebaute „überbaubare Fläche“ an der Schagenstraße, die im Bebauungsplan Nr. 678 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, liegt ca. 40m weiter südlich als die Fassade der Gebäude an der Schagenstraße, für die der Immissionswert ermittelt wurde. Auch in diesem Bereich ist die Vorbelastung durch den Verkehrslärm gegeben, so dass für eine Bebauung keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Der Naturrasenplatz soll weiterhin dem Baseballverein zur Verfügung stehen. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Naturrasenplatz transportable Tore aufzustellen, damit bei Bedarf Fußballspiele bzw. -trainingseinheiten stattfinden können. Bei der Simulationsdarstellung wurde von 100-150 Zuschauern Fußball und 30 Zuschauern bei

Baseballspielen ausgegangen. Die Zuschauerzahlen für Fußball beziehen sich auf Heimspiele der ersten Mannschaft, die im Wesentlichen auf dem Sportplatz der Gesamtschule stattfinden werden, Der Hauptspielbetrieb für den Fußballverein soll auf dem Sportplatz an der Gesamtschule stattfinden, da der Naturrasenplatz witterungsbedingt nicht jederzeit verfügbar ist und der Sportplatz an der Gesamtschule über bessere Bedingungen verfügen wird, da er als Kunstrasenplatz umgewandelt werden soll. Weitere Spielfelder können aufgrund der Flächenbegrenzung und der Topografie nicht angelegt werden. Für die Prognoseberechnung wurden die Zuschauerzahlen und die Schallleistungspegel für Baseball- und Fußballspiele angesetzt.

Die Anlage einer lärmintensiven Nutzung in einen lärmvorbelasteten Bereich ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, wenn dieses nicht zu einer Verschlechterung der Situation führt.

Staatliche Umweltamt

Das staatliche Umweltamt hatte im Jahre 2000 aufgrund der städtischen Berechnung darauf hingewiesen, dass die Belastung für das „Schutzgut Mensch“ als „bedenklich“ einzustufen ist. Dementsprechend hat die Stadt mit „Schutzmaßnahmen“ in Form einer Wallaufschüttung von 5,0m Höhe und passivem Schallschutz (Schalldämmmaßnahmen/Grundrissgestaltung) für die Wohnbebauung an der Schagenstraße reagiert.

Zufahrtswege und Parkplatzbedarf

An der Rombachstraße, zwischen der Heussstraße und dem Wendehammer an der Tennishalle, befinden sich ca. 70 baulich angelegte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dem Grundstück der Gesamtschule stehen ca. 109 Parkplätze für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Eine Parkraumnot in diesem Bereich ist aus verkehrlicher Sicht nur zu erkennen. Der genaue Stellplatznachweis für die Sportanlage ist in einem nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Die Parkplätze an der Rombachstraße werden über die L 233 Trierer Straße, die Heussstraße und die Rombachstraße mit geringer Beeinträchtigung von Wohnbebauung angefahren; die Abfahrt erfolgt in umgekehrter Richtung im Schutze der Signalanlage Heussstraße / Trierer Straße. Die sportplatzbezogenen Verkehre erfolgen weitgehend abends und am Wochenende und damit außerhalb der schul- und berufsverkehrsstarken Zeiten. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen ist gewährleistet.

Die Ertüchtigung des Rasenplatzes löst keine Zunahme von wesentlichen Verkehren, Parkraumbedarf und damit einhergehenden Lärmemissionen aus.

Finanzielle Täuschung über Investitionsbedarf

Die in den Vorlagen für die politischen Gremien gemachten Angaben zu den jeweiligen Kosten basieren auf aktuellen Kostenschätzungen.

In den angegebenen 200.000 € im Bereich des Brander Walls (Naturrasenplatz) sind u.a. eine Einfriedung für die Sportplatzanlage, der Einbau von zusätzlichen Drainleitungen für einen vernässten Teilbereich der Anlage, die Durchführung von diversen Untrhaltungsarbeiten an der vorhandenen Rasenfläche, die Anlegung von befestigten Zufahrts- und Abstellbereichen und die Errichtung von 2 Untersständen für die Spieler und Betreuer. Außerdem ist die Stromversorgung (u.a..für die Wegebeleuchtung) berücksichtigt.

Eine Erschließung mit Wasser und Kanalisation ist für den Naturrasenplatz nicht vorgesehen und dementsprechend auch kostenmäßig nicht berücksichtigt.

Die Kostenschätzung für die vorgesehenen o.a. Maßnahmen basiert auf aktuellen Vergleichspreisen.

Planung

Mit dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung geschaffen. Die detaillierte Planung muss im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren geprüft werden. Die Planungen auf dem Sportplatz an der Rombachstraße sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanverfahren.

Eingriff in Natur- und Landschaft (Schutzgüter)

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich **erheblichen** Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Im Interesse steht insbesondere, in wiefern eine negative Belastung zu erwarten ist, die dann noch erheblich und auf die mit Schutzmaßnahmen zu reagieren ist.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen zur Durchführung eines Bauvorhabens ist regelmäßig von einem Eingriff in den Naturhaushalt auszugehen. Dies ist hier nicht der Fall: Die Fläche bleibt auch nach der Nutzungsänderung als Freifläche erhalten. Es wird der Bestand der Nutzung gesichert, die bereits seit Jahren etabliert ist. Aktuelle, kostenaufwendige Begutachtung hinsichtlich des Artenschutzes oder des Schallschutzes sind daher entbehrlich. Bereits bei der Errichtung des Rasenspielfeldes wurde der Lärmschutz im Hinblick auf die Wohnbebauung an der Schagenstraße berücksichtigt, was zu der Anlage eines Schallschutzwalls geführt hat. Darüber hinaus bezieht sich die Lärmeinschätzung im Umweltbericht auf die zu erwartende Lärmentwicklung durch die Rasenspielfeldnutzung. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen soll der Rasenspielplatz lediglich durch Pflegefahrzeuge angefahren werden. Im Übrigen wird das Feld nur fußläufig von Spielern und Zuschauern erreicht, so dass keine verkehrsbedingte Lärmzunahme zu erwarten ist. Da die vorhandenen Parkplätze im Bereich der Rombachstraße als ausreichend erachtet wurden, ist auch hier im Hinblick auf die Rasenspielfeldnutzung nicht mit Mehrverkehr und einer erheblichen Zunahme der Lärmbelastung auszugehen.

Derzeit ist kein Wasserschutzgebiet von der Planung betroffen. Es gibt bereits einen Entwurf einer neuen Wasserschutzverordnung „Eicher Stollen“. Dieser sieht im südöstlichen Bereich des Plangebietes die Festsetzung der Schutzzone II vor. Das Rasenspielfeld wäre lediglich im südöstlichen Randbereich betroffen. Der Großteil der Fläche läge weiterhin außerhalb der Schutzzone. Die geplante Drainageleitung wäre grundsätzlich außerhalb der Wasserschutzzone verlegbar. Der Schutzzweck könnte somit weiterhin erfüllt werden, der Aufwand für die Leitung würde sich durch eine andere Trassenführung vergrößern. Sobald die rechtskräftige Wasserschutzverordnung vorliegt, wird diese veröffentlicht und ist für jedermann einsehbar. Aus Umweltschutzaspekten ist es wichtig, aus Vorsorgeschutzgründen auch sich anbahnende Rechtspositionen in die Betrachtung einzubeziehen. Hier steht die Überlegung dahinter, was könnte im schlimmsten Fall passieren und wie kann dem vorgebeugt werden. Dem entsprechend wurde dies im Vorfeld geprüft und es gibt gebietsverträgliche Lösungsmöglichkeiten.

Sicherheit und öffentliche Ordnung

Der Polizeipräsident Aachen, Kriminalprävention wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

B: Einzelpunkte und Begründungen der Einsprüche zu den offen gelegten Unterlagen

zu Entwurf der Begründung - B-Plan

- Die Entscheidung über die Verlagerung des Sportplatzes ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, daher werden die Auswahlkriterien in diesem Verfahren nicht dargelegt.
- In der Begründung wird unter Pkt. Ziel und Zweck der Planung darauf hingewiesen, dass das Thema Lärm durch Sportanlage bereits bei der Herstellung der Wallanlage berücksichtigt wurde. Im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, wird detailliert dargestellt, wie sich die Planung auf die einzelnen Schutzgüter auswirkt. Unter Pkt. 7.1.5 der Begründung wird dargestellt, wie der Immissionsschutz ermittelt und bewertet wurde.
weitere Stellungnahme siehe Seite 16/17 Lärmbelastung
- Rettungsweg
Die Zufahrtmöglichkeit über die Rombachstraße muss im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren geprüft werden
- Stellplätze
siehe Seite 17 Zufahrtswege und Parkplatzbedarf
- Drainage
Es ist beabsichtigt, teilweise eine neue Drainage anzulegen
- Leitungstrassen
Im Rahmen der Behördenbeteiligung parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Eingaben zu zwei Leitungstrassen gemacht, die im Bebauungsplan festgesetzt werden sollen.

– Simulationsberechnungen

Um die mögliche Störwirkung von Sportlärm auf die umgebende Wohnnutzung abzuschätzen wurde 2014 im Rahmen des Umweltberichts auf die bereits im Fachbereich Umwelt vorhandenen Rechenmodell zurückgegriffen. Die Eingangsdaten für die Berechnung wurden mit dem Sportamt abgeglichen (Zuschauerzahlen etc.) und wenn nötig aktualisiert. Für die Sportplatznutzung wurde den Richtlinien entsprechend ein flächenbezogener Schalleistungspegel aus der VDI Richtlinie 3770 (Emissionskennwerte technischer Schallquellen Sport und Freizeitanlagen) angesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Prognoseberechnung (enthält entsprechende Sicherheiten). Mit dem Programm der Firma Wölfel wurde unter Zugrundelegung der Sportanlagenlärmschutzverordnung simuliert inwieweit der Beurteilungspegel an der nächstgelegenen (maßgebenden) Wohnnutzung (Schagenstraße) eingehalten werden kann. Es wird deutlich, dass an Wohngebäuden, die weiter entfernt sind, als die Wohngebäude an der Schagenstraße, die Beurteilungspegel eingehalten werden.

zu 7.1.6 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltbericht erarbeitet, in dem die Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter u.a. auf Tiere und Pflanzen beschrieben und bewertet werden. Die Nutzung der Fläche als Lärmschutzwahl mit Freizeiteinrichtungen wurde im Rahmen der Genehmigung des „Brander Walls“ bereits seitens der Unteren Landschaftsbehörde beurteilt. Für die Fauna wirkt die Autobahn sehr störend, so dass sich dort keine sensitiven Tierarten angesiedelt haben. Die geplanten baulichen Maßnahmen haben keinen störungsrelevanten Einfluss auf die lokale Fauna und Flora. Aufgrund der Nähe zur westlich angrenzenden Autobahn und dem östlich befindlichen Siedlungsraum sowie der Freizeitnutzung des Geländes ist davon auszugehen, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I und keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, bzw. keine Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im von den Veränderungen betroffenen Betrachtungsraum vorkommen. Dies gilt auch für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tiere und Pflanzen. Durch die Umwandlung der Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“, die weitführende landwirtschaftlich begründete Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen ermöglicht hätte, in die Festsetzung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Park erfolgt eine weitgehende Sicherung der vorhandenen ökologischen Strukturen und damit eine ökologische Aufwertung des Plangebietes. Daher sind unter dem Aspekt einer naturschutzrechtlich sachgerechten Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Bebauungsplanänderung keine Ausgleichsmaßnahmen für die oben beschriebenen geringfügigen baulichen Maßnahmen erforderlich.

zu 9. Entwurf der Begründung - FNP

- Die Alternativenprüfung für die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Gleichwohl dient die Beschreibung, dass eine vorherige Prüfung von Alternativen für diesen speziellen Verein erfolgte, der Klarstellung. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Untermauerung und Bestätigung der veränderten Rahmenbedingungen. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt die Neugestaltung und Ausformung des Geländes in Abhängigkeit zum Nutzungsziel. Hierzu gehört zum einen die Naherholung, erlebbar durch Spazierwege und das geänderte Landschaftsbild, und zum anderen der Sport- und Freizeitschwerpunkt u.a. durch das eigens angelegte Rasenfeld.
- Wie die Sport- und Freizeitnutzung gesteuert wird oder gar welche Rettungszufahrten und wieviele Parkplätze letztlich notwendig sind, ist nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes und ist in dem nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.
- Vom Einwender wird vorgebracht, dass die Funktion der Naherholung durch die neue Darstellung zerstört würde und aus Risikogründen bzw. zum vorbeugenden Wasserschutz dürfte das Plangebiet nicht überplant werden.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Neudarstellung einer öffentlichen Grünfläche zum Zweck der Naherholung diesen Schutzzweck zerstören sollte. Zudem ist es nicht ratsam das entgegenstehende derzeitige planungsrechtliche beizubehalten um auf ein neues Wasserschutzgebiet zu warten. Die Untere Wasserschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und entsprechende Hinweise wurden in der Begründung zur Offenlage bereits aufgeführt.

Hinsichtlich der Umweltfolgenabschätzung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung enthält die detaillierte Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Im Fazit des

Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung werden die positiven Auswirkungen für das Schutzgut Menschen genannt.

zu 10. Abwägungsunterlagen

a) Abwägung Bürger

Es ist richtig, dass die Eingaben aus dem Jahr 2000 stammen, die Abwägungsvorschläge für die Vorlage zum Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wurden aber aktuell in 2014 erarbeitet.

zu Lärmsituation siehe Seite 16/17 Lärmbelastung

b) Abwägung Behörden

Die Stellungnahmen der Behörden aus dem Jahr 2000 wurden in die Abwägung eingestellt, die Abwägungsvorschläge für die Vorlage zum Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wurden aber aktuell in 2014/2015 erarbeitet. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise in die Planung übernommen.

zu Lärmbelastung und Aussage des Staatlichen Umweltamtes (STUA) Siehe Stellungnahme Seite 17

zu Anlage - Schreiben vom 29.06.2014 zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes

Die Eingabe bezieht sich auf die Planungsüberlegungen des neuen Flächennutzungsplanes Aachen *2030 zum Stand des Vorentwurfes vom 26. Mai 2015.

Hierin bezieht sich der Einwender auf die geplante neue Zielsetzung der Grünfläche an der Kolpingstraße in Brand als Wohnbaufläche und auf die Akzeptanz der Verlagerung des Sportplatzes aus dem Bereich Kolpingstraße.

Die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall ist nicht Gegenstand der Planverfahren. Die Abwägung über die neuen Zielsetzung der Grünfläche an der Kolpingstraße erfolgt im Rahmen des Planverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und entzieht sich der Bewertung im vorliegenden Verfahren.

Auf Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbare Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden. Darüber hinaus entzieht sich die Regelung der Trainingszeiten, der konkreten Ausgestaltung des Platzes sowie der Parkplatzsituation der Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 17 vom 23.12.2014, Im Brander Feld 85, 52078 Aachen und Egbert Form, Stettiner Straße 125, 52078 Aachen, Unterschriftenlisten mit ca. 400 Unterschriften

zu Unterschriftenliste 1- gegen Veränderungen auf dem Brander Wall -

- frühzeitige Beteiligung vor 14 Jahren-Rechtsfehler

Die Ziele der Planung haben sich seit der früheren Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verändert. Es soll weiterhin Planungsrecht für eine Sportanlage geschaffen werden. Der Planbereich wurde nach der früheren Öffentlichkeitsbeteiligung vergrößert und umfasst jetzt den gesamten Brander Wall. Diese Änderung des Plangebietes erfolgt als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung und folgt dem Wunsch der damaligen Eingaben, den Brander Wall, ausgenommen der Fläche für die Sportanlage, als Naherholungsgebiet zu behalten.

Die Fortsetzung des Verfahrens widerspricht nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften.

- Alternativen zur Kostenschätzung

Die Standortentscheidung für die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ist nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens. Daher müssen auch keine Alternativenprüfungen in diesem Verfahren dargestellt werden.

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Mit diesem Bebauungsplanänderungsverfahren soll Planungsrecht für eine Sportplatznutzung geschaffen werden. Es soll darüber hinaus mit der Änderung des Bebauungsplanes der Brander Wall als öffentliche Grünfläche gesichert werden.

- Beteiligung Öffentlichkeit Driescher Hof

Mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in den beiden Aachener Tageszeitungen wird die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung informiert. Damit wurden auch die Forster Bürgerschaft über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

- Brander Wall als Ausgleichsfläche für andere Baumaßnahmen, Förderung mit öffentl. Mitteln

Bei der Anlage „Brander Wall“ handelt es sich um die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche. Diese ist jedoch keine Ausgleichsfläche im naturschutzfachlichen Sinne, um beispielsweise Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen auszugleichen. Für die Herstellung der Wallanlage sind keine Fördergelder abgerechnet worden.

- Bestehender Bebauungsplan Gesamtschule

Der Bebauungsplan Nr. 648 -Brander Feld, Teil 1- ist seit 1977 rechtsgültig. Die Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt gemäß der Festsetzungen dieses Planes.

- Finanzierung

siehe Stellungnahme Seite 17 zu Finanzielle Täuschung über Investitionsbedarf

- Verkleinerung Naherholungsgebiet

Eine sportliche Betätigung dient der Erholung und der Freizeitgestaltung. Somit dienen Flächen der Naherholung die eine Sportnutzung ermöglichen. Die Sportnutzung im Rahmen eines eingezäunten Sportplatzes läuft reglementiert ab, während man sich in einer Parkanlage frei bewegen kann. Von einem generellen Entzug der Naherholungsfläche kann daher nicht die Rede sein. Es ist zutreffend, dass die öffentlich zugängliche Parkanlage um die Fläche des eingezäunten Sportplatzes verkleinert wird.

Die für die Sportplatznutzung vorgesehene eingefriedete Fläche ist ca. 1,4 ha groß und nimmt ca. 12 % der Gesamtfläche ein, die weiterhin der Allgemeinheit uneingeschränkt als Erholungsraum zur Verfügung steht. Der Naturrasenplatz wird seit vielen Jahren u.a. von einem Baseballverein für seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb sportlich genutzt.

Die Einzäunung des Rasenspielfeldes mit 2,0 bis 6,0m hohen Zäunen ist erforderlich, um die Trainingsfläche vor Vandalismus und Verunreinigungen zu schützen aber auch aus spieltechnischen Gründen.

- Artenschutz (Flora und Fauna), Schallschutz, fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich **erheblichen** Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Im Interesse steht insbesondere, in wiefern eine negative Belastung zu erwarten ist, die dann noch erheblich und auf die mit Schutzmaßnahmen zu reagieren ist.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen zur Durchführung eines Bauvorhabens ist regelmäßig von einem Eingriff in den Naturhaushalt auszugehen. Dies ist hier nicht der Fall: Die Fläche bleibt auch nach der Nutzungsänderung als Freifläche erhalten. Es wird der Bestand der Nutzung gesichert, die bereits seit Jahren etabliert ist. Aktuelle, kostenaufwendige Begutachtung hinsichtlich des Artenschutzes oder des Schallschutzes sind daher entbehrlich. Bereits bei der Errichtung des Rasenspielfeldes wurde der Lärmschutz im Hinblick auf die Wohnbebauung an der Schagenstraße berücksichtigt, was zu der Anlage eines Schallschutzwalls geführt hat. Darüber hinaus bezieht sich die Lärmeinschätzung im Umweltbericht auf die zu erwartende Lärmentwicklung durch die Rasenspielfeldnutzung. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen soll der Rasenspielplatz lediglich durch Pflegefahrzeuge angefahren werden. Im Übrigen wird das Feld nur fußläufig von Spielern und Zuschauern erreicht, so dass keine verkehrsbedingte Lärmzunahme zu erwarten ist. Da die vorhandenen Parkplätze im Bereich der Rombachstraße als ausreichend erachtet wurden, ist auch hier im Hinblick auf die Rasenspielfeldnutzung nicht mit Mehrverkehr und einer erheblichen Zunahme der Lärmbelastung auszugehen.

- Wasserschutzzone

Derzeit ist kein Wasserschutzgebiet von der Planung betroffen. Es gibt bereits einen Entwurf einer neuen Wasserschutzverordnung „Eicher Stollen“. Dieser sieht im südöstlichen Bereich des Plangebietes die Festsetzung der Schutzzone II vor. Das Rasenspielfeld wäre lediglich im südöstlichen Randbereich betroffen. Der Großteil der Fläche läge weiterhin außerhalb der Schutzzone. Die geplante Drainageleitung wäre grundsätzlich außerhalb der Wasserschutzzone verlegbar. Der Schutzzweck könnte somit weiterhin erfüllt werden, der Aufwand für die Leitung würde sich durch eine andere Trassenführung vergrößern. Sobald die rechtskräftige Wasserschutzverordnung vorliegt, wird diese veröffentlicht und ist für jedermann einsehbar. Aus Umweltschutzaspekten ist es wichtig, aus Vorsorgeschutzgründen auch sich anbahnende Rechtspositionen in die Betrachtung einzubeziehen. Hier steht die Überlegung dahinter, was könnte im schlimmsten Fall passieren und wie kann dem vorgebeugt werden. Dem entsprechend wurde dies im Vorfeld geprüft und es gibt gebietsverträgliche Lösungsmöglichkeiten.

- fehlender Stellplatznachweis

siehe Stellungnahme Seite 17 zu Zufahrtswege und Parkplatzbedarf

- fehlende Schallschutzuntersuchung

siehe Stellungnahme Seite 16/17 zu Lärmbelastung

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Unterschriftenliste 2 - gegen Veränderungen auf dem Brander Wall

- Verkleinerung des Naherholungsgebietes

siehe Stellungnahme Seite 21 zu 7. Verkleinerung Naherholungsgebiet

- zusätzliche Schallbelastung

Aktuelle, kostenaufwendige Begutachtung hinsichtlich des Schallschutzes sind entbehrlich. Bereits bei der Errichtung des Rasenspielfeldes wurde der Lärmschutz im Hinblick auf die Wohnbebauung an der Schagenstraße berücksichtigt, was zu der Anlage eines Schallschutzwalls geführt hat. Darüber hinaus bezieht sich die Lärmeinschätzung im Umweltbericht auf die zu erwartende Lärmentwicklung durch die Rasenspielfeldnutzung. Der Rasenspielplatz soll lediglich durch Pflegefahrzeuge angefahren werden. Im Übrigen wird das Feld nur fußläufig von Spielern und Zuschauern erreicht, so dass keine verkehrsbedingte Lärmzunahme zu erwarten ist. Da die vorhandenen Parkplätze im Bereich der Rombachstraße als ausreichend erachtet wurden, ist auch hier im Hinblick auf die Rasenspielfeldnutzung nicht mit Mehrverkehr und einer erheblichen Zunahme der Lärmbelastung auszugehen.

Darüberhinaus siehe Stellungnahme Seite 16/17 zu Lärmbelastung

- fehlende Parkplatz- und Zufahrtsplanung

Stellungnahme Sh. S. 22 fehlender Stellplatznachweis

- falsche Kalkulation der Baukosten

Stellungnahme Sh. 17 Finanzielle Täuschung über Investitionsbedarf

- fehlende Ausgleichsmaßnahmen

Sowohl „Flächen für die Landwirtschaft“ als auch „Grünflächen“ sind Freiflächen, die keiner Bebauung zugeführt werden. Durch die parkähnliche Gestaltung hat die Fläche eine Aufwertung erhalten. Da das vorhandene Rasenspielfeld erhalten bleibt und allenfalls im Randbereich eine kleine Fläche mit einer Drainage versehen werden soll, ist der Eingriff in den Naturhaushalt als minimal einzustufen. Dem steht durch die aufwendige Gestaltung des „Brander Walls“ eine Aufwertung des Bereichs gegenüber, die deutlich höher als der jetzt anstehende Eingriff zu bewerten ist. Da eine detaillierte Begutachtung zeit- und Kostenaufwendig und kein Ausgleichserfordernis zu erwarten ist, wurde hierauf verzichtet.

- Verfahrensfehler wg. frühzeitiger Beteiligung vor 14 Jahren

Die Ziele der Planung haben sich seit der früheren Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verändert. Es soll weiterhin Planungsrecht für eine Sportanlage geschaffen werden. Der Planbereich wurde nach der früheren Öffentlichkeitsbeteiligung vergrößert und umfasst jetzt den gesamten Brander Wall. Diese Änderung des Plangebietes erfolgt als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung und folgt dem Wunsch der damaligen Eingaben, den Brander Wall, ausgenommen der Fläche für die Sportanlage, als Naherholungsgebiet zu behalten.

Die Fortsetzung des Verfahrens widerspricht nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Sportanlage an der Gesamtschule, die 1986 als Sportplatz genehmigt wurde, soll von einem Tennisplatz in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden. Es soll ein Umkleidehaus mit Jugend- und Schulungsraum sowie einer Hausmeisterwohnung errichtet werden. Der Sportplatz unterliegt der Überlassungs- und Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Aachen und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 648, der von diesem Planverfahren nicht berührt wird.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Unterschriftenliste 3 - gegen Veränderungen auf dem Brander Wall -

- Verkleinerung und Wegfall des Naherholungsgebietes
Stellungnahme Sh. Seite 21 Verkleinerung Naherholungsgebiet
- fehlende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahme Sh. Seite 23 fehlende Ausgleichsmaßnahmen
- Verfahrensmängel, da Bereich Forst/Driescher Hof nicht beteiligt wurde
Stellungnahme Sh. Seite 21 Beteiligung Öffentlichkeit Driescher Hof

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Unterschriftenliste 4- Erhalt des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße -

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße an den Brander Wall ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall ist nicht Gegenstand der Planverfahren.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 18 vom 29.12.2014,
zu Eingabe 19 vom 02.01.2015,

Lontzenweg 59-61, 52078 Aachen
Astenetweg 28 A, Aachen

Da die beiden Eingaben identisch und wortgleich sind, erfolgt ein Abwägungsvorschlag für beide Eingaben.

Der Bebauungsplan Nr. 678 setzt für den vorliegenden Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Diese Festsetzung entspricht nicht der heutigen Situation. Aus diesem Grund soll die Festsetzung so geändert werden, dass für den Änderungsbereich „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt werden soll. Darüber hinaus soll ca. 12% der Wallanlage als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ gesichert werden. Eine sportliche Betätigung dient ebenfalls der Naherholung, auch wenn die Nutzung der Fläche dann an Vereinszugehörigkeit gebunden ist. Die überwiegende Fläche bleibt aber weiterhin der Bevölkerung als Naherholungsbereich erhalten.

Die Verwaltung geht von Kosten in Höhe von rd. 200.000 € im Bereich des Brander Walls (Naturrasenplatz) aus. Darin enthalten sind u.a. eine Einfriedung für die Sportplatzanlage, der Einbau von zusätzlichen Drainageleitungen für einen vernässten Teilbereich der Anlage, die Durchführung von diversen Unterhaltungsarbeiten an der vorhandenen Rasenfläche, die Anlegung von befestigten Zufahrts- und Abstellbereichen und die Errichtung von 2 Unterständen für die Spieler und Betreuer. Außerdem ist eine Stromversorgung (u.a. für Wegebeleuchtung) berücksichtigt. Eine Erschließung mit Wasser und Kanalisation ist für den Naturrasenplatz nicht vorgesehen und dementsprechend auch kostenmäßig nicht berücksichtigt. Die Kostenschätzung basiert auf aktuelle Vergleichspreise.

Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für eine Sportanlage geschaffen werden, die bereits vorhanden ist. Es handelt sich um ein Naturrasenfeld das ertüchtigt werden soll. Die Aufwertung des Platzes löst keine Zunahme von wesentlichen Verkehren und Parkraumbedarf aus, so dass die vorhandenen Parkmöglichkeiten und die Rombachstraße in der Lage sind die Verkehre und den Parkplatzbedarf aufzunehmen. In dem näheren Umfeld befinden sich ca. 180 baulich angelegte Parkmöglichkeiten. In dem näheren Umfeld der Rombachstraße befinden sich ca. 180 baulich angelegte Parkmöglichkeiten, wobei ca. 109 Parkplätze auf dem Grundstück der Gesamtschule zur Verfügung stehen. Ein Stellplatznachweis ist in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu führen und kann nicht auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Der größte Teil des Brander Walls bleibt der Allgemeinheit für Spiel und Erholung erhalten und wird planungsrechtlich als Öffentliche Grünfläche gesichert. Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung. Regelungen zur Nutzung des Naturrasenplatzes sowie die Entscheidung der Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens bleibt die Zielsetzung der Naherholung, insbesondere eine hiermit vereinbare Sportnutzung, unbeschadet. Es bleibt ausreichend Fläche für die allgemeinzugängliche Nutzung vorhanden. Darüber hinaus entzieht sich die Regelung der Trainingszeiten, der konkreten Ausgestaltung des Platzes sowie der Parkplatzsituation der Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Gleiches gilt für die Änderung des Bebauungsplanes, daher wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 20 vom 02.01.2015,

Im Brander Feld 12, 52078 Aachen

Verkleinerung Naherholungsgebiet
zusätzliche Schallbelastung durch Sportveranstaltungen
Fehlende Parkplatz- und Zufahrtsplanung
Baukosten
Ermittlung Eingriff/Ausgleich
Verfahrensmangel wg. Frühzeitiger Beteiligung vor 15 Jahren
Sportanlagen außerhalb Plangebiet nicht mit betrachtet

Stellungnahmen siehe zu Eingabe 17

Die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

Die Entfernung zwischen dem Naturrasenplatz und den Toiletten im umkleidehaus von rd.100m sowohl für die Sportler wie auch für Zuschauer durchaus zumutbar.

Nach Abstimmungen mit den beteiligten Vereinen sowie den politischen Gremien haben sich alle für die jetzt vorliegende Maßnahme in Bezug auf die Verlagerung des Sportplatzes Karl-Kuck-Straße an den Brander Wall ausgesprochen, da sie als am ehesten zu realisierende und auch finanzierbare Lösung angesehen wurde.

Die Entscheidung der Verlagerung des Sportplatzes an der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 678 soll die Festsetzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der heutigen Nutzung in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert werden. Darüber hinaus soll ca. 12% der Wallanlage als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ gesichert werden.

Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

zu Eingabe 21 vom 05.01.2015,

Zehntweg 37, 52078 Aachen

Der Bebauungsplan Nr. 678 setzt für den vorliegenden Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Diese Festsetzung entspricht nicht der heutigen Situation. Aus diesem Grund soll die Festsetzung so geändert werden, dass für den Änderungsbereich „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt werden soll. Darüber hinaus soll ca. 12% der Wallanlage als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ gesichert werden.

Es werden keine weiteren Sportanlagen im Brander Wall geplant. Es soll Planungsrecht für den bereits vorhandenen Naturrasenplatz, der bereits heute als Spiel- und Trainingsfeld von den Aachener Greyhounds genutzt wird, geschaffen werden. Dieser Platz soll als Naturrasenplatz ertüchtigt werden und weiter diesem Verein und Borussia Brand für die kombinierte Nutzung als Spiel- und Trainingsfeld zur Verfügung stehen. Eine „erhebliche Sportplatzanlage“ ist mit der Ertüchtigung des Naturrasenplatzes nicht beabsichtigt und ist aufgrund seiner Größe auch nicht möglich.

Die Einzäunung des Rasenspielfeldes ist erforderlich, um den Platz vor Verunreinigung und Vandalismus zu schützen und aus spieltechnischen Gründen für den Baseballverein.

zu Eingabe 21 - Anlage Schreiben vom 31.07.2014 -

Die Eingabe bezieht sich auf die Planungsüberlegungen des neuen Flächennutzungsplanes Aachen*2030 zum Stand des Vorentwurfes vom 26. Mai 2015.

Hierin bezieht sich der Einwender auf die geplante neue Zielsetzung der Grünfläche an der Karl-Kuck-Straße in Brand als Wohnbaufläche und auf die Kosten und Akzeptanz der Verlagerung des Sportplatzes der Borussia Brand zum Brander Wall.

Die Verlagerung des Sportplatzes von der Karl-Kuck-Straße in den Brander Wall ist nicht Gegenstand der Planverfahren.

Die Abwägung über die neuen Zielsetzung der Grünfläche an der Karl-Kuck-Straße erfolgt im Rahmen des Planverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und entzieht sich der Bewertung im vorliegenden Verfahren.

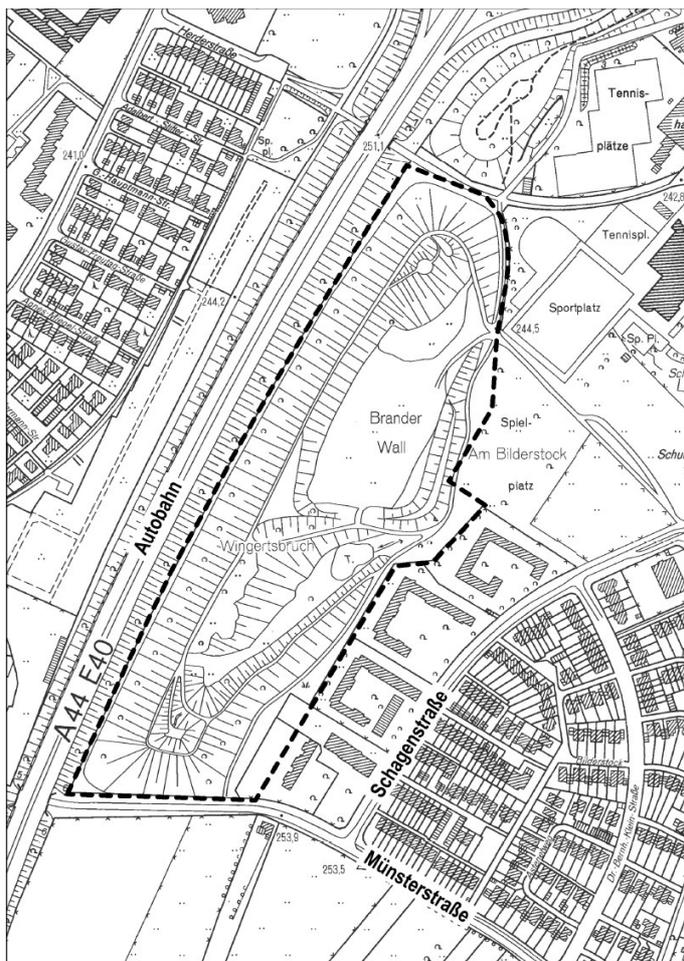
Für beide Planverfahren wird empfohlen, den Anregungen nicht zu folgen.

Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetz- buch (BauGB)

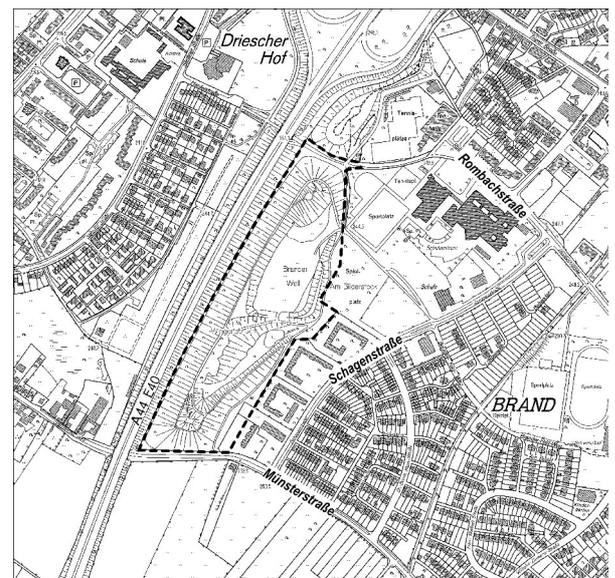
zu den Verfahren:

VII. Änderung Bebauungsplan Nr. 678 - Brander Feld - und Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplans 1980 der Stadt Aachen - Brander Feld -

Für den Bereich zw. Autobahn A44 und Schagenstraße
im Stadtbezirk Aachen-Brand



Lage des Plangebietes für den Bebauungsplan



Lage des Plangebietes für die Änderung des
Flächennutzungsplans

Inhaltsverzeichnis

Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Allgemeiner Hinweis zum Abwägungsdokument.....	3
Eingabe 1 - PLEDOC vom 15.12.2014.....	3
Eingabe 2 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld vom 23.12.2014.....	8
Eingabe 3 - Polizeipräsident, Direktion Verkehr vom 28.11.2014.....	12
Eingabe 4 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW vom 19.02.2015	14

Allgemeiner Hinweis zum Abwägungsdokument

Zu jeder Eingabe erfolgt die Stellungnahme Verwaltung. Fett hervorgehoben steht jeweils am Ende der Ausführungen der Beschlussvorschlag. Sofern keine Differenzierung zwischen den beiden parallel laufenden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) erfolgt, gelten die Beschlussvorschläge für beide Verfahren.

Eingabe 1 - PLEDOC vom 15.12.2014

Gescannt

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadterverwaltung Aachen
Lagerhausstraße 20
52058 Aachen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledod.de

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201/3659-220

WVK

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
FB 61/620-35000-2014	14.11.2014	PLEdoc GmbH	1249343	15.12.2014

VII. Änd. Bebauungsplan Nr. 678, Änd. Nr. 132 Flächennutzungsplan -Brander Feld- im Stadtbezirk Aachen-Brand, im Bereich zwischen A44 und Schagenstraße Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- hier: 1. Ferngasleitung Nr. 77, Leitungsabschnitt Lichtenbusch – Verlautenheide, DN 900, mit Betriebskabel, Blatt 14 bis 16, Schutzstreifenbreite 10 m
2. Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 77 verlaufend
3. Ferngasleitung Nr. 79 , Lichtenbusch – Porz (Abschnitt Stolberg – Porz), DN 800, mit Betriebskabel (LWL), Bestandsplan Blatt 14 bis 17, Schutzstreifenbreite 10 m

Sehr geehrte Frau Hermanns,
sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung vom 14. November dieses Jahres über die VII. Änd. Bebauungsplan Nr. 678, Änd. Nr. 132 Flächennutzungsplan -Brander Feld- im Stadtbezirk Aachen-Brand, im Bereich zw. Autobahn A44 und Schagenstraße.

Wie wir dem Anschreiben entnehmen können, ist Ziel und Zweck der Änderung die im Flächennutzungsplan 1980 der Stadt Aachen im Hauptplan sowie die in einem Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 678 Brander Feld dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ umzuwidmen in „Öffentliche Grünfläche“.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledod.de • Internet: www.pledod.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE93 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
22 9001-AU 6020



Seite 1 von 2

PLEDOC - Seite 2 -



Gegen die Umwidmung der im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan angegebenen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Öffentliche Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen Parkanlage sowie Sportplatz bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn durch die Umwidmung keine Nachteile in Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen entstehen.

Den uns mit Ihrer Nachricht über die Bauleitplanung der Stadt Aachen zur Verfügung gestellten Bebauungsplan senden wir Ihnen mit unseren Bearbeitungsvermerken versehen als Anlagen zurück.

Den genauen Verlauf der Gasversorgungsanlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsplänen. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir bitten Sie die Gasversorgungsleitungen nachrichtlich in das Originalplanwerk zu übernehmen und in der Zeichenerklärung, sowie in der Begründung des Bauleitplanverfahrens zu erläutern.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH und bitten Sie uns weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH



Wolfgang Schubert

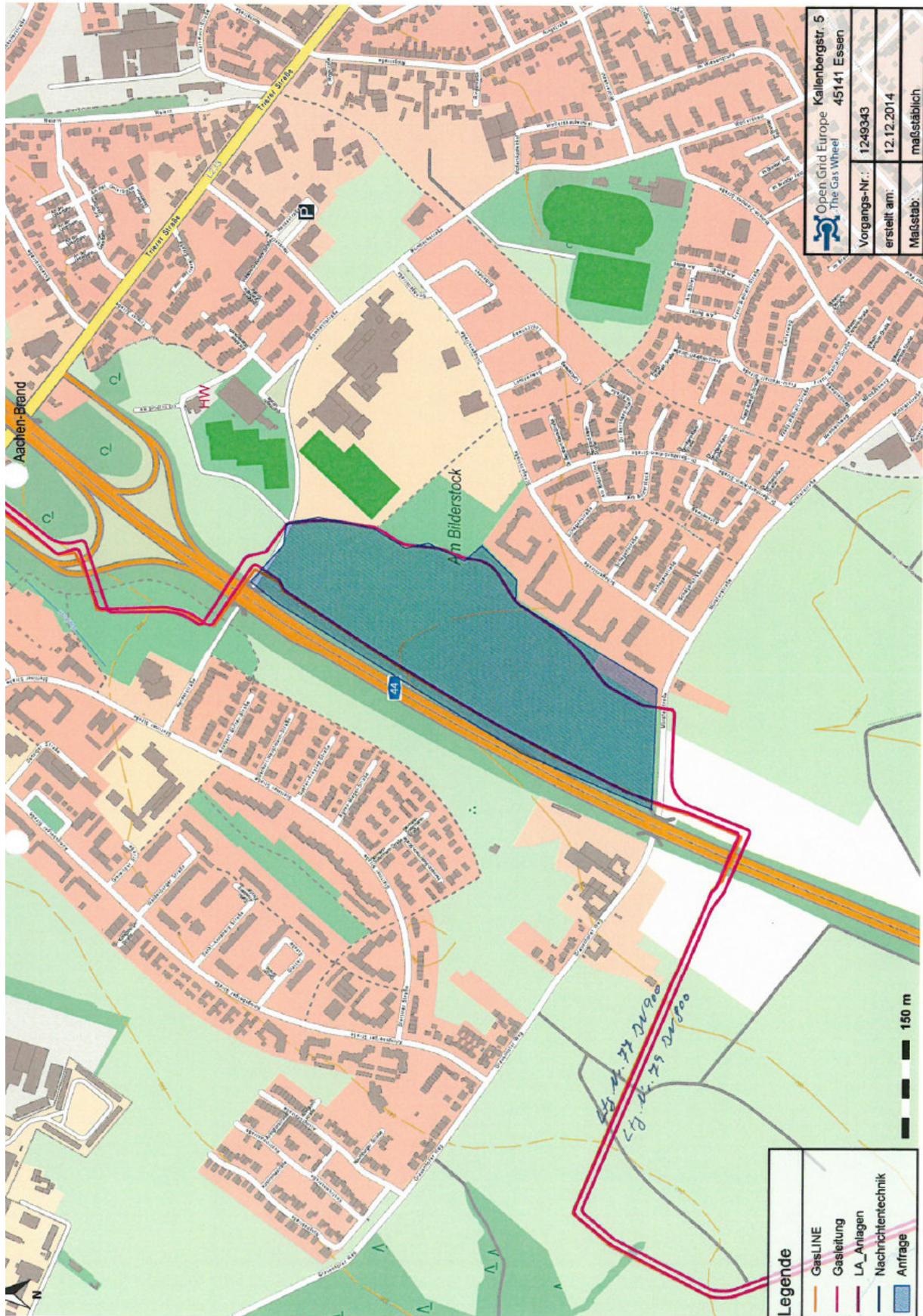


Karl Baumeister-Schmidt

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Verteiler
TBRW Stolberg, Herr Joppe

PLEDOC - Seite 3 -



PLEDOC - Seite 4 -



Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
 - Oberflächenbefestigungen in Beton,
 - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.,
 - die Einleitung aggressiver Abwässer,
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Stand Mai 2014

Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe 1 - PLEDOC:

Die Gasleitungstrassen sollen mit einem „Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger“ im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Anders als beim gleichnamigen Bebauungsplanverfahren erfolgt bei der vorliegenden FNP Änderung keine nachrichtliche Übernahme der Trassenlage für die Gasversorgungsanlagen von OPEN Grid Europe GmbH, Essen und GasLINE GmbH & CO. KG, Straelen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird im Gesamtzusammenhang geprüft, in welcher Form auf die Trassenlagen nachrichtlich hingewiesen wird.

Die Verwaltung empfiehlt, die Leitungstrassen im Bebauungsplan festzusetzen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens erfolgt derzeit keine nachrichtliche Übernahme der Trassenlage in die Plandarstellung. Vorsorglich wird jedoch in der Begründung unter Auswirkung der Planung hierauf verwiesen.

Eingabe 2 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld vom 23.12.2014

Gescannt



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 - 47713 Krefeld

FB 01	01
Eing.: 29. DEZ. 2014	10
Lfd. Nr.	Abt.

Autobahnniederlassung Krefeld

WK

Stadt Aachen
- FB 61 Stadtentwicklung und Ver-
kehrsanlagen -
Lagerhausstr. 20
52058 Aachen

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06/07_A44
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 23.12.2014

VII. Änd. Bebauungsplan Nr. 678, Änd. Nr. 132 Flächennutzungsplan - Brander Feld - im Stadtbezirk Aachen-Brand, im Bereich zw. Autobahn A 44 und Schagenstraße

Ihr Schreiben vom 14.11.2014 – Az.: FB61/620-35000-2014

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Herrmanns,

das Plangebiet grenzt östlich unmittelbar an die von hiesiger Autobahnniederlassung zu unter-
haltende Autobahn 44, Abschnitt 2. Baulastträger der Autobahn ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der an die Autobahn grenzende Bereich unterliegt den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz
(FStrG) wonach die, in den als Anlage beigefügten „**Allgemeinen Forderungen**“ dokumentierten Be-
lange der Straßenbauverwaltung zu beachten und einzuhalten sind.

Mit der o.a. Bauleitplanung erfolgt eine Änderung der Nutzungsart von "Fläche für die Landwirtschaft"
in "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und "Sportplatz".

Das damals zuständige Autobahnamt Köln ist im Jahre 1978 an der Bauleitplanung - Bebauungsplan
Nr. 678 - beteiligt worden. (vgl. Stellungnahme vom 12.06.1978 - Az.: 560.21.12-642-64/2.1/44.1(83)).
Hierin wurde bereits mitgeteilt, dass falls innerhalb der Anbauverbotszone Lärmschutzmaßnahmen in
Form von Wänden oder Wällen erforderlich wären, hierüber eine Vereinbarung mit der Straßenbau-
verwaltung abzuschließen ist.

Wie in den Erläuterungen zur VII. Änd. des BPL 678 beschrieben, wurde dieser Wall vor ca. 13 Jah-
ren angelegt.

Leider fehlen in unserem Hause Hinweise darauf, ob und mit welcher Niederlassung die erforderliche
Vereinbarung für den Bau der Wallanlage abgeschlossen wurde.

Für eine entsprechende Information Ihrerseits wäre ich dankbar.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.an.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Eingabe 2 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld - Seite 2 –

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn 44 darf nicht durch die Nutzung als Spiel- und Trainingsfeld für Fußball und Baseball gefährdet werden.
Die auf Seite 7 der Begründung beschriebene Zaunanlage und die Ballfangzäune sind so zu gestalten, dass keine herumfliegenden Bälle auf die Autobahn gelangen können.

Eine Flutlichtanlage ist derzeit nicht vorgesehen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht durch Blendung gefährdet werden dürfen, sofern (auch zu einem späteren Zeitpunkt) Beleuchtungsanlagen installiert werden sollten.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Die an das Plangebiet grenzende Autobahnböschung muss für den Straßenunterhaltungsdienst zugänglich bleiben.

Die am südlichen Spielfeldrand geplanten überdachten Unterstände sind im Bebauungsplan nicht enthalten.

Planungskollisionen mit externen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich nicht, da ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Ute Tillmann)

Eingabe 2 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld - Seite 3 -

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Autobahnniederlassung Krefeld

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe 2 - Landesbetrieb Straßen NRW:

zu Vereinbarungen Bau der Wallanlage

Mit Schreiben des Landschaftsverbands Rheinland, Rheinisches Autobahnamt Köln vom 15.11.1996 wurde die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 1 i.V. mit Abs. 8 FStrG zur Errichtung eines Lärmschutzwalles entlang der BAB A 44 erteilt. In dieser Genehmigung wurden keinerlei Hinweise auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer zusätzlichen Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung genannt.

Dieses wurde dem Landesbetrieb Straßenbau mit Schreiben vom 23.02.2015 mitgeteilt.

zu Zaun- und Ballfangzaunanlage, Flutlicht und Anfahrbarkeit der Autobahnböschung

Die Stellungnahme wurde an die entsprechenden Fachämter (FB 52 und FB 36) zur Berücksichtigung bei der Planung weitergeleitet.

Die neue Einzäunung der Sportplatzanlage tangiert die Autobahnböschung nicht. Die Zugänglichkeit für den Straßenunterhaltungsdienst ist wie bisher jederzeit gegeben.

Das Sportplatzgelände liegt erheblich tiefer als die Autobahn, so dass keine Gefahr durch herumfliegende Bälle besteht. Die Errichtung einer Trainingsbeleuchtungsanlage ist am Naturrasenspielfeld nicht vorgesehen.

zu Unterstände

Da die zwei geplanten Unterstände mit einer Größe von 2mx12m zur normalen Ausstattung gehören und der Zweckbestimmung der geplanten Grünfläche (Sportanlage) dienen, sind sie auch ohne besondere Festsetzung in der Grünfläche zulässig.

Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Eingabe 3 - Polizeipräsident, Direktion Verkehr vom 28.11.2014

Email vom: 28.11.2014 17:00:35
Von : Stephan.Kaever@polizei.nrw.de
An : "bebauungsplan@mail.aachen.de"
Betreff :
VII. Änd. Bebauungsplan Nr. 678, Änd. Nr. 132 Flächennutzungsplan -
_Brander_Feld_-_im_Stadtbezirk_Aachen-
Brand,_im_Bereich_zw._Autobahn_A44_und_Schagenstraße

Ihr Zeichen: FB 61/620-35000-2014

Ihr Schreiben vom : 14.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften; und hier insbesondere StVO und RAST, an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Nach den Darstellungen Ihrer Verwaltung ist auch für genügend Parkraum gesorgt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsraums durch den Sport muss ausgeschlossen sein, insbesondere durch ausreichend große Ballfangnetze.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Kaever, Polizeihauptkommissar

Polizeipräsidium Aachen

Direktion Verkehr

Verkehrsunfallprävention und Opferschutz

Hubert-Wienen-Straße 25

52070 Aachen

Telefon: +49-241-9577-41202 CN-Pol: 07-342-41202

Telefax: +49-241-9577-40105 CN-Pol: 07-342-40105

Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe 3 –Polizeipräsident

Der Parkplatz auf der städtischen Fläche an der Gesamtschule soll auch von den Spielern und Besuchern der Sportplatzanlage genutzt werden. Auf diesem Parkplatz stehen ca. 109 Stellplätze zur Verfügung. Der genaue Stellplatznachweis ist im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu führen.

Der Parkplatz an der Gesamtschule wird über die L 233 Trierer Straße, die Heussstraße und schließlich die Rombachstraße mit geringer Beeinträchtigung von Wohnbebauung angefahren; die Abfahrt erfolgt in umgekehrter Richtung im Schutze der Signalanlage Heussstraße / Trierer Straße. Die sportplatzbezogenen Verkehre erfolgen weitgehend abends und am Wochenende und damit außerhalb der schul- und berufsverkehrsstarken Zeiten. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen ist gewährleistet. Unfallhäufungspunkte in diesen Straßenzügen sind nicht bekannt.

Der Naturrasenplatz liegt erheblich tiefer als die Autobahn, so dass keine Gefahr durch herumfliegende Bälle besteht.

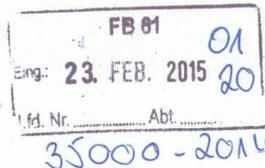
Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Eingabe 4 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW vom 19.02.2015

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadtverwaltung Aachen
FB 61/20
D-52058 Aachen



Datum: 19. Februar 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-49
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

VII. Änd. Bebauungsplan Nr. 678, *
Änd. Nr. 132 FNP –Brander Feld – im Bereich zw. Autobahn A44
und Schagenstraße
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 21.01.2015

Sehr geehrte Frau Wieneke,

aus bergbehördlicher Sicht werden zu dem Bebauungsplan keine
Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im
Vorhabenbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die o. a. Planfläche liegt über dem auf Schwefelkies verliehenen
Bergwerksfeld „Minerva“ im Eigentum der EBV Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Die Fläche liegt ferner über dem auf Eisenerz, Bleierz, Galmei und
Schwefelkies verliehenen erloschenen Bergwerksfeld „Ferdinand“
sowie über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen
Bergwerksfeld „Alexander“. Die letzte Eigentümerinnen der beiden
erloschenen Bergbauberechtigungen sind nach meinen Erkenntnissen
nicht mehr erreichbar.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Eingabe 4 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW - Seite 2 -



Stellungnahme der Verwaltung zu Eingabe 4 - Bezirksregierung Arnsberg

Mit Schreiben vom 02.03.2015 wurde die EBV GmbH am Planverfahren beteiligt und in angemessener Frist um Stellungnahme zur geplanten Änderung gebeten. Mit Schreiben vom 04.03.2015 teilte die EBV GmbH mit, dass keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.

Die Eingabe wurde berücksichtigt.